

PROTOKOLL

AUFGENOMMEN ÜBER DIE 22. ORDENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU AM DONNERSTAG, 21. MÄRZ 2024, UM 19.00 UHR, IM STADTAMT BAD VÖSLAU, UNTER DEM VORSITZ VON HERRN BÜRGERMEISTER CHRISTIAN FLAMMER.

Anwesend: Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub, die Mitglieder des Stadtrates Anita Tretthann, Doris Sunk, DI Thomas Lampl, BSc, DI Harald Oissner, Ing. Markus Wertek, MA, Dr. Eva Mückstein, Marta Glockner und Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer sowie die Mitglieder des Gemeinderates Manuela Cap, Mag. Christina Grasl (bis inkl. Pkt. 34), Mag. Petra Großmann, BA, Paul Heintaler, Ing. Andreas Herzog, BSc, DI (FH) Christian Hoffmann, MSc, Verena Kaltenegger, Jörg Redl, Michael Riegler, Mag. Lukas Schinner, Sandro Sereinig, Michael Slechta, Dipl.-BW (FH) Thomas Michael Glockner, Bernhard Hein, Mag. Gabriela Heiss, Gabriele Neuwirth, Stefan Zlabinger, Christoph Herzog, Katrin Herzog, Mag. (FH) Peter Lechner, Emma Kerper, Stefan Rabits (ab Pkt. 2), Alexander Laimer-Netsch, DI Marcus Mann, LAbg. Peter Gerstner (ab Pkt. 20 Unterpunkt 6) und Gerald Hein.

Abwesend entschuldigt: Herr Stadtrat Karl Lielacher

Zuhörer: 30

Schriftführerin: Monika Ladó, BA

Nachdem die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates laut Einladungskurrende vom 14.03.2024 nachgewiesen und eine beschlussfähige Anzahl erschienen ist, eröffnet der Herr Bürgermeister die Sitzung mit der Begrüßung der Anwesenden.

Die Tagesordnung der Sitzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 14.03.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen und ist gemäß § 46 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung seit 15.03.2024 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen.

I. Öffentliche Sitzung

1. Das Protokoll der 21. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2024 wurde gemäß § 53 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Herr Bürgermeister Christian Flammer stellt fest, dass keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 22.02.2024 abgegeben wurden, wodurch das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung als genehmigt gilt.

Herr Gemeinderat Stefan Rabits betritt den Sitzungssaal.

2. Gemeinderat Emma Kerper als Vorsitzende des Prüfungsausschusses verliest das dem Original-Gemeinderatsprotokoll beiliegende Prüfungsausschussprotokoll vom 06.03.2024.

Herr Bürgermeister Christian Flammer erklärt, dass er zum Bericht gemäß § 82 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 keine Stellungnahme abgibt und dankt für die umsichtige Prüfung.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Herr Bürgermeister Christian Flammer übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub.

Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub übernimmt den Vorsitz.

3. Herr Bürgermeister Christian Flammer berichtet:

- a) Herr Bürgermeister Christian Flammer informiert, dass die Möglichkeit besteht Polos und Softshell-Jacken im neuen Corporate Design in der Tourist Info zu bestellen.
- b) Liebe Mitglieder des Gemeinderates, s.g. Medienvertreter, meine Damen und Herren!

Zunächst möchte ich mich schon vorab bei allen Anwesenden für Ihre Ausdauer und Ihre Geduld bedanken. Schließlich kommt es nicht oft vor, dass der Gemeinderat eine Tagesordnung mit 36 Punkten abzuarbeiten hat. Andererseits beweist diese Tagesordnung, dass sich in Bad Vöslau viel tut und vieles weitergeht. Diese Entwicklung ist unter anderem im Rechnungsabschluss, der heute zur Beschlussfassung vorliegt, ablesbar. Lassen Sie mich hierzu folgende Anmerkungen machen: Unbestritten ist, dass das Jahr 2023 eines der herausforderndsten der vergangenen Jahrzehnte war. Der Schuldenstand ist gestiegen, ja, andererseits hat Bad Vöslau so viel investiert wie kaum zuvor. Als das Großprojekt gilt freilich die neue Musikschule im umgebauten und sanierten Schloss Gainfarn, wo es uns gelungen ist, für 600 Kinder einen schönen Schul- und Lernort zu gestalten. Aber auch in der ärztlichen Versorgung, den Schulen und Kindergärten oder im Infrastrukturbereich – angefangen beim Kanal über den Straßenbau bis hin zur Straßenbeleuchtung – wurde und wird stetig investiert. Nicht zu vergessen unsere Gebäude, wo Geschoßdecken gedämmt, Fenster erneuert oder Heizungsregelungen adaptiert wurden. So schützen wir nicht nur das Klima, sondern heben die Lebensqualität in unserer schönen Stadt.

Dass der Finanzierungshaushalt heuer mit einem negativen Saldo schließt, hat allerdings noch andere Gründe, auf die wir als Stadt keinen Einfluss hatten. Die allgemeine Teuerung, die wachsenden Zinsen oder die aufgrund der Tarifverhandlungen erhöhten Kosten beim Personal sind an Bad Vöslau – wie auch an allen anderen Gemeinden in Österreich – nicht spurlos vorübergegangen. Gleichzeitig kann ich Entwarnung geben: Dank angesparter Rücklagen ist der Abgang verkraftbar. Gute Finanz- und Wirtschaftspolitik bedeutet ja nicht zwingend, laufend Gewinn zu schreiben, sondern „das Notwendige zu ermöglichen“, wie es so schön heißt. Für mich

als Bürgermeister ist hier auch Transparenz sehr wichtig. Daher ermöglichen wir es jedem Interessierten, sich von der Finanzlage der Stadt persönlich ein Bild zu machen. So können sämtliche Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Bad Vöslau, aber auch der digitale Förder- und Transferbericht auf der Website www.offenerhaushalt.at eingesehen werden. Apropos Transparenz: Wie Sie, liebe Mitglieder des Gemeinderates, der Tagesordnung entnehmen können, wird heute auch ein Initiativantrag zur Widmungsfrage „Kleine Hageln“ behandelt. Die Antragstellung ist ein demokratisches Recht, und das ist gut so – auch wenn der Sachverhalt nicht neu ist. Als Bürgermeister habe ich im Vorfeld natürlich das Gespräch gesucht und den Austausch als konstruktiv und sachlich in Erinnerung behalten. So soll es heute auch im Gemeinderat sein. Vielen Dank dafür!

Erlauben Sie mir abschließend noch einen kurzen Ausblick auf die kommende Osterzeit: Wie Sie wissen, wird am 20. April der neu gestaltete Schlossplatz und der neue „Park beim Fischerlteich“, der im Andenken an die berühmte Bad Vöslauer Salonnière Henriette Pereira-Arnstein künftig den Namen „Henriettenpark“ tragen wird, feierlich eröffnet. Ich sage das mit etwas Stolz, ist es uns doch gelungen, nicht nur zu entsiegeln, sondern auch das Zentrum wieder einladender zu gestalten. Weiters möchte ich auf den traditionellen „Frühjahrsputz“ am 6. April in Bad Vöslau hinweisen und ersuchen, bei dieser Aktion wieder fleißig mitzutun. Schließlich soll sich unsere Stadt anlässlich des Bad-Sooß-Brunn-Laufs eine Woche später – am 14. April – frisch und sauber präsentieren. Laufen ist, wie wir wissen, gesund. Zum Image unserer gesundheitsbewussten Stadt passt im Übrigen, dass die „Gesunde Gemeinde Bad Vöslau“ bei der jüngsten „Tut gut!“-Regionalgala erneut mit der Silbernen Plakette ausgezeichnet wurde. Dazu möchte ich an dieser Stelle herzlich gratulieren.

Ich würde mich sehr freuen, Sie bzw. Euch bei den kommenden Veranstaltungen persönlich begrüßen zu dürfen. Der heutigen Gemeinderatssitzung wünsche ich einen guten Verlauf. Vielen Dank!

Herr Bürgermeister Christian Flammer übernimmt wieder den Vorsitz und ersucht Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub um seine Ausführungen.

4. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Der Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 2023 wurde gemäß § 83 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig fertiggestellt und zeitgerecht den Mitgliedern des Gemeinderates zum Studium übermittelt. Der Rechnungsabschluss wurde vom 4. März bis 18. März 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Rechnungsabschluss 2023 des Ergebnishaushaltes schließt mit einer Ertragssumme von € 35.910.508,13 und einer Aufwendungssumme von € 33.135.363,24 ab. Es verbleibt ein Nettoergebnis in Höhe von € 2.775.144,89. Das Nettoergebnis nach Zuweisung an Haushaltsrücklagen in Höhe von € 5.979.469,15 und Entnahme von Haushaltsrücklagen in Höhe von € 3.221.336,60 beträgt € 17.012,34. Die Zuweisung an Haushaltsrücklagen setzt sich aus € 4.315.389,43 mit Zahlungsmittelreserven und

€ 1.664.079,72 ohne Zahlungsmittelreserven zusammen. Hiervon wiederum sind € 664.079,72 die Zuführung der neu zu bildenden Haushaltspotential-Rücklage.

Der Rechnungsabschluss 2023 des Finanzierungshaushaltes schließt mit einer Einzahlungssumme (operative Gebarung, investive Gebarung, Finanzierungstätigkeit) von € 43.535.731,81 und einer Auszahlungssumme von € 45.978.802,26 ab. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung beträgt minus € 2.443.070,45. Bereinigt um den Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von € 276.514,00 verbleibt eine Veränderung an liquiden Mittel von minus € 2.166.556,45. Der Endstand an liquiden Mittel zum 31.12.2023 beträgt somit € 11.651.240,95. € 9.382.525,29 davon sind Zahlungsmittelreserven.

Der Rechnungsabschluss 2023 des Vermögenshaushaltes schließt mit Aktiva und Passiva in Höhe von € 149.708.149,18 ab.

Die Bedeckung im Investitionsnachweis erfolgte unter 1/900000/729910 aus dem operativen Bereich in Höhe von € 593.000,04, Behebungen erfolgten einerseits von der allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von € 2.724.121,30 und andererseits von der Betriebsgebiets-Rücklage in Höhe von € 400.000,00.

Das kumulierte Haushaltspotential 2023 beträgt € 664.079,72.

Die Veränderungen im Rechnungsabschluss 2023 gegenüber dem Voranschlag 2023 sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss bei Abweichungen von 10% mindestens € 5.000,00 erläutert. Der Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung ist dem Rechnungsabschluss beigegeben.

Ich beantrage die Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 mit allen Beilagen, dem Haushaltspotential und den erwähnten Zuführungen und Behebungen der Rücklagen zur Bedeckung im Investitionsnachweis.

Der Antrag wird nach einer Wortmeldung von Herrn Stadtrat Wolfgang Reiterer einstimmig angenommen.

5. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Der Nationalrat hat am 20. September 2023 das Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen. Gemäß § 1 des Bundesgesetzes gewährt der Bund den Ländern einen einmaligen Zweckzuschuss zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung im Jahr 2024. Der Zweckzuschuss für gesamt Österreich beträgt 150 Millionen Euro, auf die Stadtgemeinde Vöslau entfallen auf Grundlage der Volkszahl (12.369) € 206.861,00. Dieser Zweckzuschuss ist an die gebührenpflichtigen Haushalte weiterzugeben.

Mit 23. Jänner 2024 hat die NÖ Landesregierung eine Richtlinie für die Vergabe dieses Zweckzuschusses beschlossen.

Der Gemeinderat hat bis zum 30. Juni 2024 mit Beschluss unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie sowie der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine der folgenden 4 Varianten zur Umsetzung zu wählen:

Variante 1: Änderung Verordnung

Variante 2: Zuschuss nach Anteil an Gebührenhöhe

Variante 3: Zuschuss nach Haushalten

Variante 4: Mischform - Zuschuss nach Variante 3 mit Berücksichtigung Wohnsitze

Bei dieser Variante wird zusätzlich zur Variante 3 auch die Wohnsitzmeldung berücksichtigt.

Die Variante 1 würde bedeuten, dass dieses Jahr die Gebühr neu zu kalkulieren ist, die Verordnung zu ändern ist und für alle gebührenpflichtige Haushalte neue Bescheide erstellt werden müssen. Im Jahr 2025 ist die Gebühr dann wiederum neu zu kalkulieren, eine neue Verordnung zu erlassen und erneut neue Bescheide zu erstellen. Die Umsetzung dieser Variante kann nicht als einfach und aufwandsschonend durch die Gemeindeverwaltung erfolgen und ist daher nicht zu empfehlen.

Bei der Variante 2 erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach dem Anteil an der Gebührenhöhe. Diese Variante bedeutet, je höher die vorgeschriebene Gebühr, desto höher auch der Zuschuss.

Die Variante 3 berechnet die Höhe des Zuschusses nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Haushalte. Diese Variante nimmt keine Rücksicht auf die Haushaltsgröße, eine Wohnhausanlage bekommt hierbei das Gleiche wie ein 1 Personen Haushalt.

Die Variante 4 stellt eine Mischform dar. Hier besteht der Zweckzuschuss aus einem Basisbetrag je gebührenpflichtigen Haushalt und einem Zusatzbetrag je Hauptwohnsitz. Diese Variante ist verwaltungstechnisch äußerst aufwendig und zeitintensiv, da diese Informationen nicht im System enthalten sind und einzeln zu ermitteln und händisch einzutragen sind.

Bei den Varianten 2-4 hat die Gemeinde den Zweckzuschuss bei den gebührenpflichtigen Haushalten im Laufe des Kalenderjahres 2024 im Wege einer Vorschreibung oder mittels gesonderter Information als Gutschrift in Abzug zu bringen. Die Gutschrift erfolgt an jene Person, welche die Gebühren an die Gemeinde entrichtet.

Zusätzlich sei erwähnt, dass das Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt hat, dass sich durch die Gewährung einer Gutschrift die von der Gemeinde zu entrichtende Umsatzsteuer an den Bund nicht reduziert. Die Umsatzsteuer ist demnach für die gesamte Gebühr VOR Abzug der Gutschrift zu leisten.

Auch der für die Gemeinden anfallenden Aufwendungen (Kosten für den EDV-Anbieter, Personalkosten, ...) werden nicht ersetzt, diese sind von der Gemeinde selbst zu tragen.

Die Gemeinden haben dem Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Gemeinden bis 27. September 2024 über die Verwendung des Zweckzuschusses zu berichten.

Ich beantrage den Zweckzuschuss

- in Höhe von € 206.861,00
- im Gebührenhaushalt „851“Abwasserbeseitigung“
- mit der Variante 2
- mit dem Ausgangsbetrag von € 2.980.659,78 (=Jahresvorschreibungsbetrag netto)
- und der Aufteilung mit einem Faktor von 0,07 *
- für gebührenpflichtige Haushalte mit Stichtag 1. Februar 2024

zu beschließen.

*Berechnung Faktor:

Zweckzuschuss = Faktor (gerundet 2 Nachkommastellen)
Bemessungsgrundlage

206.861,00 = 0,07
2.980.659,78

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat DI Marcus Mann verlässt den Sitzungssaal.

6.

a) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

- a) Dr. Siamak Lou & Team haben vom 16.-17.9.2023 zugunsten der St. Anna Kinderkrebsforschung wieder ihre Charitiy Gaming Con im Kammgarnstadl veranstaltet.

Die Kosten für die Anmietung des Stadls lagen bei € 750,00, für die weiteren angefallenen Kosten wird um eine Subvention in Höhe von € 300,00 angesucht,

Ich beantrage, die Kosten für die Anmietung mit 50 % zu subventionieren und eine weitere Unterstützung in Höhe von € 300,00 aus dem Jugendfonds zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat DI Marcus Mann betritt den Sitzungssaal.

- b) Der ThermenChor Bad Vöslau möchte wöchentlich 2 Stunden im Ensemblerraum (tariflich gleichzusetzen mit dem Salon; € 15/Stunde bei Semesterbuchung) der Musikschule proben und hat um eine Subvention der Raummiete angesucht. Um eine

Einheitlichkeit und Gleichbehandlung zu gewährleisten soll die Raummiete nicht subventioniert werden, sondern der Verein eine Vereinssubvention in Höhe von € 400,00 erhalten. Der Thermenchor Bad Vöslau hat in den letzten Jahren noch nicht um diese Vereinssubvention angesucht.

Ich beantrage der oben genannten Vorgehensweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Im Stadtanzeiger 11/2023 rief die Stadtgemeinde Bad Vöslau zur Einreichung von Gesundheitsprojekten auf. Vorausgesetzt sind die Praxis bzw. der Sitz der Gesundheitsanbieter in Bad Vöslau. Die geplante Aktion oder Veranstaltung soll ebenfalls in Bad Vöslau stattfinden.

Unter dem Motto „Frauengesundheit im Blickpunkt“ wurden folgende Gesundheitsprojekte eingereicht und ausgewählt, die bei nachweislicher Durchführung der Veranstaltung eine Förderung erhalten sollen.

- a) Sportwissenschaftlerin Mag. Doris Vock bietet das ganze Jahr über Kurse, Workshops und Vorträge rund um das Thema Beckenboden an. Gefördert werden sollen hierbei der Beckenboden-Kurs „Basic“ mit 10 aufbauenden Einheiten von März bis Juli. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Kräftigung, Entspannung und Reaktionsfähigkeit des Beckenbodens sowie Übungsprogramme für den Alltag gelegt. Außerdem werden im Zuge dessen zwei Impulsvorträge gefördert, die für diesen und einen weiteren Kurs im Herbst Interesse wecken sollen.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: € 900,-- inkl. USt.
- b) Mag. Claudia Golbik-Ruffer startet mit dem Club Vitalschmiede im Mai Mitmach- und Praxisworkshops mit dem Titel „Vitale Frauenpower“. Unter dem Motto „Einfach stark“ werden 3 Mitmachworkshops und 3 Praxisworkshops, unter anderem ein Schnupperklettern, angeboten.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: € 900,-- inkl. USt.
- c) Manuela Choudhry, MA hat mit ihrem Unternehmen MC Fokus eine vierteilige Workshop-Reihe geplant. Mit dem Themen Clean Eating, Zeitmanagement, positive Selbstwahrnehmung und erfolgreicher Wiedereinstieg in den Job möchte sie Frauen die besten Tipps für ein gesundes Jahr mitgeben.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: € 900,-- inkl. USt.
- d) Der Verein KNEIPP Aktiv Club Bad Vöslau plant von Juni bis September in der neu sanierten Kneipp-Anlage im Friedmann-Park einmal wöchentlich ein Fitnessangebot, bei dem der Beckenboden, die Körpermitte, der Rücken sowie Koordination, Beweglichkeit und Gleichgewicht trainiert werden.
Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: € 550,-- inkl. USt.
- e) Der Verein VöMit möchte in Kooperation mit dem Arbeitskreis für Integration einen 1-Tages-Workshop zur Sensibilisierung für Care-Arbeit und zur Unterstützung von Mental Health von Frauen in der Care-Arbeit anbieten. Die mentale Gesundheit von Frauen steht im Mittelpunkt. Themen wie beispielsweise Stressbewältigung,

Selbstfürsorge, Kommunikationstechniken und effektive Zeitmanagementstrategien werden besprochen und reflektiert.

Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: € 550,- inkl. USt.

- f) Karin Roth, MSc von Image Matters e.U. bietet zwischen April und Dezember 10 Workshops in zwei Gruppen à fünf Workshops zum Thema „Frau sieht Rot-Emotionen als Ressource“ an. Es werden verschiedene Emotionen wie Ärger oder Wut in unterschiedlichen Situationen beleuchtet, Muster erkannt und alternative Handlungsoptionen entwickelt.

Unterstützungsbeitrag der Stadtgemeinde: € 200,- inkl. USt.

Für folgende Sportveranstaltungen sind Subventionen geplant:

- g) Seit 2017 finden in Bad Vöslau die Lindkogel Trails statt. Bei der Veranstaltung gibt es insgesamt vier Bewerbe mit insgesamt knapp 1.000 Teilnehmern. Heuer soll die Veranstaltung am 7. April 2024 stattfinden; Start- und Zielbereich befinden sich vor dem Thermalbad. Der Veranstalter erbittet bei der Stadtgemeinde Heurigen garnituren, Verkehrsschilder, Mülltonnen, Bühnenpodeste und Metallgitter. Weiters ersucht der Veranstalter um eine Zuzahlung zum Zelt und zur Tontechnik. Für den Lauf sind budgetär insgesamt € 2.000,- inkl. USt. eingeplant. Unter Abzug der anfallenden Kosten für Material und Arbeitsleistung des Bauhofs soll dem Veranstalter der Differenzbetrag gewährt werden. Der Veranstalter Jürgen Smrz hat am Dienstag, den 12.03.2024 gemeinsam mit Karl Scheibenreif die betroffenen Waldgebiete besichtigt. Die Bedenken wurden ausgeräumt. Sämtliche Markierungsarbeiten werden mit natürlichen und nachhaltigen Bändern aus Zellulose ausgeführt und unmittelbar nach dem Lauf abmarkiert. Die Teilnehmer werden vor dem Start über die Spielregeln im Wald informiert.
- h) Am 16. und 17. April 2024 findet in der Vöslauer Thermenhalle der Dodge Ball Schulcup statt. Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, entfällt die Hallenmietgebühr. Zudem hat die Veranstalterin, wie budgetär vorgesehen, um einen Zuschuss in Höhe von € 100,- für den Kauf der Pokale angesucht.

Für teilnehmende Vereine beim Vöslauer Stadtfest ist folgende Subvention geplant:

- i) Vereine mit Vereinssitz in Bad Vöslau sollen bei ihrer Teilnahme am Bad Vöslauer Stadtfest eine 50%ige Subvention auf den aktuell gültigen Preis pro Standplatz erhalten. Die anteilmäßigen Kosten für Unterhaltung und Infrastruktur werden zu 100% verrechnet. Im Anfall wird den teilnehmenden Vereinen die Mietgebühr für eine Verkaufshütte von derzeit € 150,- subventioniert. Hinzu kommt der errechnete Stromverbrauch laut Bedarfsliste.

Die Kosten sind budgetär gedeckt. Ich beantrage, die oben angeführten Projekte bzw. die Vereine mit der vorgeschlagenen Summe zu unterstützen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Der Kriegsoffer- und Behindertenverband Bad Vöslau (KOBV) hat um Subvention der Kosten eines Vereinsausfluges am 18.12.2023 nach Zwettl ersucht. Die Rechnung für einen Reisebus der Fa. Lenardin in Höhe von € 720,- inkl. USt liegt vor.

Ich beantrage, dem KOBV eine Subvention in Höhe von € 360 zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Der Kleintierzuchtverein N50 Bad Vöslau hat am 1.1.2024 verspätet das Subventionsansuchen für das Jahr 2023 gelegt, daher konnte diese Vereinskosten nicht in der Sitzung des Gemeinderates vom Dezember 2023 behandelt werden. Im Jahr 2022 wurde diesem Verein eine Subvention in Höhe von € 300,- gewährt.

Ich beantrage, dem KTZV N50 eine Subvention für 2023 nachträglich in Höhe von € 300,- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Dem Verein „Startbahn, Verein für Arbeits- und Beschäftigungsinitiativen“ wurde im April 1997 eine Liegenschaft in der Dr. Mayr-Gunthof-Straße mietrechtlich überlassen. Die damals zu tätigen Investitionen werden vertragsgemäß mit dem Mietzins gegenverrechnet.

Diese Mietfreistellung aufgrund der seinerzeit getätigten und anerkannten Kosten läuft noch bis Ende 2026. Vertragsmäßig vorgesehene und derzeit noch nicht fällige Indexsteigerungen sind derzeit nicht berücksichtigt und könnten die Laufzeit verkürzen.

Bestandsverbessernde Investitionen, die als solche anerkannt werden, führen zu einer Verlängerung der Mietfreistellung, eine Indexanpassung zu einer Verkürzung. Die Startbahn hat nunmehr Kosten in Höhe von € 19.842,90 vorgelegt und ersucht diese bestandsverbessernden Investitionen anzuerkennen. Es handelt sich hierbei einerseits um einen neuen Boden nach einem Wasserschaden, andererseits um Wartungsarbeiten am Aufzug. Die Anerkennung würde einer Verlängerung des Anrechnungszeitraumes von 2 Monaten entsprechen und somit bis 28.02.2027 andauern.

Ich beantrage den Mietvertrag aus dem Jahr 1997 betreffend der Dr. Mayr-Gunthof-Straße, um die ob beschriebene Zeit zu verlängern und die Vertragsänderung zu genehmigen. Das Mietverhältnis würde somit aus heutiger Sicht mit 28.02.2027 enden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind folgende Ansuchen um Subventionierung der Saalmiete für Veranstaltungen bei der Stadtgemeinde eingelangt:

Volksheim Gainfarn

Fremdenverkehrsverein BV, Hausgschnas am 19.01.2024	€ 250,--
SPÖ Frauen Gainfarn, Weiberball am 14.02.2024	€ 400,--
Kinderfreunde Bad Vöslau, Kindermaskenball am 21.01.2024	€ 200,--

Kursalon

Liste Flammer, Vöslauerball am 11.01.2024	€ 1.237,50
---	------------

Ich beantrage, die oben genannten Veranstaltungen mit 50 % zu subventionieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.

a) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die Eagle Beta Immobilienverwaltungs GmbH ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 2437, GSt. Nr. 713, KG 04005 Gainfarn (ehemaliger Pagro). Die Stadtgemeinde Bad Vöslau ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 2952, GSt. Nr. 3367/3, KG 04005 Gainfarn. Auf der Liegenschaft der Stadtgemeinde soll ein Fahrradweg eingerichtet werden. Da der Radweg auch zum Teil auf der Liegenschaft der Eagle Beta Immobilienverwaltungs GmbH verlaufen soll, wäre diesbezüglich ein unentgeltlicher Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen.

Ich beantrage, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Eagle Beta Immobilienverwaltungs GmbH zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg. Gen.m.b.H ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2673 KG 04035 Vöslau mit dem Grundstück 782/5. Alpenland beabsichtigt die Umsetzung eines Bauvorhabens. Die Stadtgemeinde beabsichtigt den Gehsteig von der Veilchengasse entlang der Liegenschaft der Alpenland auszubauen. Für die Errichtung benötigt die Stadtgemeinde einen Streifen der Liegenschaft der Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg. Gen.m.b.H von bis zu 1,50 Meter Breite entlang der Grundgrenze zum öffentlichen Gut. Zur Absicherung des Gehsteiges auf privatem Grund wäre ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abzuschließen.

Ich beantrage, den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg. Gen.m.b.H zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc, und Herr Gemeinderat Stefan Rabits verlassen den Sitzungssaal.

c) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die ÖBB Infrastruktur AG, Abteilung Streckenmanagement und Anlagenentwicklung ist an die Stadtgemeinde herangetreten, um über den Ankauf der Liegenschaft 862/2, EZ 387, KG 04035 Vöslau zu verhandeln. Die ÖBB benötigt die Liegenschaft für den Bau eines Retentionsbeckens, um die in diesem Bereich enorm vorhandenen Oberflächenwässer, aufzufangen. Die Oberflächenwässer unterschwemmen zunehmend die vorhandenen Gleisanlagen. Im Zuge eines Umbaus der Gleisanlagen von Leobersdorf bis Bad Vöslau im Zeitraum Ende Juni bis Anfang September 2024 soll dieses Projekt ebenfalls umgesetzt werden. Die gesamte Liegenschaft umfasst 2.927 m² mit der Widmung Gfrei. Davon benötigt die Stadtgemeinde eine Fläche von rund 615 m² für einen ca. 6m breiten Fuß- und Radweg. Für die restliche Fläche von 2.312 m² gab die Stadtgemeinde als Verkaufspreis € 165,- pro m² an. Da für die ÖBB aus firmeninterner Sicht nur insgesamt € 80,- pro m² möglich sind, wurde folgende Vereinbarung getroffen: Die restliche Liegenschaft im Umfang von € 2.312 m² wird zu € 80,- pro m² somit insgesamt € 184.960,- an die ÖBB verkauft. Für die restliche Summe von 2.312 m² mal € 85,- pro m² somit 196.520,- erbringt die ÖBB Infrastruktur AG einen Infrastrukturkostenbeitrag für die möglichen Baulose Kanalerneuerung ÖBB Durchlass im Zuge der Gleissanierung, Sanierung Feldgasse, Errichtung eines möglichen Radweges beziehungsweise Geländer-Erneuerung Flugfeldstraße. Der erforderliche Teilungsplan wird von und auf Kosten der ÖBB Infrastruktur AG durchgeführt. Die Rechtsabteilung der ÖBB errichtet den Kaufvertrag sowie die Vereinbarung für den Infrastrukturkostenbeitrag. Nach Vorliegen der Verträge werden diese durch den Rechtsanwalt Dr. Alexander Knotek überprüft, sodass seitens der Stadtgemeinde eine Unterschrift möglich ist.

Ich beantrage das Grundstück 862/2 abzüglich des Fuß- und Radweges an die ÖBB Infrastruktur AG in Höhe von € 184.960,- zu verkaufen und über € 196.520,- eine Vereinbarung zur Infrastrukturleistung abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc, und Herr Gemeinderat Stefan Rabits betreten den Sitzungssaal.

d) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die Familie Hausjell ist Eigentümer der Liegenschaften 297/1, 296, 294 und 292, EZ 157, KG 04005 Gainfarn. Die Liegenschaften weisen die Flächenwidmung BW-2WE-A8 auf.

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau ist Eigentümerin der Liegenschaften 771/1 und 772/1. Ein Teil der Grundstücke weist ebenfalls die Widmung BW-2WE-A8 aus, der größere Teil jedoch Ggü-Siedlungsgliederung.

Herr Christian Hausjell beabsichtigt ein Einfamilienhaus auf der Liegenschaft seiner Eltern zu errichten. Aus diesem Anlass wäre eine Neuordnung der Grundstücke durchzuführen. Da im Zuge einer Neuordnung die rund 215 m² der Stadtgemeinde mit Widmung BW-2WE-A8 unverwertbar wären, wurde ein Verkauf des Liegenschaftsanteiles verhandelt. Für die rund 215 m² wurde ein Pauschalpreis von € 100.000,-- vereinbart. Dies entspricht einem Preis pro m² von rund € 465,--. Für die weitere Betreuung des Kaufvertrages ist ein Teilungsplan erforderlich, der derzeit von Herrn DI Hornyk erstellt wird.

Ich beantrage, die Teilfläche des Grundstückes 771/1 und 772/1 im Ausmaß von rund 215 m² zu einem Pauschalpreis von € 100.000,-- zu verkaufen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.

a) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 1810, KG 04035 Vöslau, Eigentümer Herr Karl Arnold, unter C-LNr. 1a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt VII des Kaufvertrages vom 19.02.1963 grundbücherlich einverleibt.

Nachdem die vertraglich übernommene Verpflichtung erfüllt wurde, stimmt die Stadtgemeinde Bad Vöslau der Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechts zu.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 772, KG Großau, Eigentümer Herr Ing. Peter Todt, unter C-LNr. 1a das Wiederkaufsrecht, unter 2a das Vorkaufsrecht und unter 3a das Pfandrecht gemäß Punkt VII des Kaufvertrages vom 17.11.1998 grundbücherlich einverleibt.

Nachdem die vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllt wurden, stimmt die Stadtgemeinde Bad Vöslau der Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechts, des Vorkaufsrechts und des Pfandrechts zu.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.

a) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Frau Margit Gludovatz, wohnhaft 2542 Kottlingbrunn, Johann Strauß Gasse 6 hat in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 Räume im 2. Obergeschoß seit 1. März 2023 gemietet. Am 31. Jänner 2024 ist ein schriftliches Kündigungsschreiben eingelangt.

Ich beantrage, die Auflösung des Mietvertrages per 30. April 2024 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Stefan Zlabinger verlässt den Sitzungssaal.

b) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Herr Holzmann Fabian, wohnhaft 7203 Wiesen, Obere Lindengasse 24 hat in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 Räume im 2. Obergeschoß seit 1. August 2022 gemietet. Er hat um Auflösung des Mietvertrages per 31. Jänner 2024 ersucht.

Ich beantrage, die Auflösung des Mietvertrages zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Frau Elisabeth Fürpaß, wohnhaft 7024 Hirm, Mitterweg 2/5/8 will in der Hochstraße 23 den Raum Top 19 im 2. Stock als Behandlungsraum als Masseurin mieten. Sie ersucht den Vertrag ab 1. Februar 2024 abschließen zu dürfen. Der Mietzins beträgt € 9,94 pro m² zuzüglich Betriebskosten und wird indexgesichert.

Ich beantrage, den vorliegenden Mietvertrag mit Frau Fürpaß zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Manuela Cap verlässt den Sitzungssaal.

Herr Gemeinderat Stefan Zlabinger betritt den Sitzungssaal.

d) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Der Nahversorger in der Brunngasse wurde neu ausgeschrieben. Insgesamt haben sich 2 Bewerber für das Geschäftslokal beworben. Frau Mag. Virag-Sulzenbacher mit der Idee eines Escape Room mit Cafe und einem untergeordneten Nahversorger und Herr Behrooz Khiaban mit der BBA-GmbH mit der Geschäftsidee eines Nahversorgers samt Frühstückscafe und der Möglichkeit eines Postpartners sowie einer Lotto/Toto-Annahmestelle und falls möglich einer Tabakverkaufsstelle. Zusätzlich wurde noch mit

einem Betreiber von Sozialmärkten verhandelt. Leider erfolgten von Frau Mag. Virag-Sulzenbacher und dem Sozialmarkt Absagen, sodass nunmehr die BBA-GmbH als einziger Bewerber für den Nahversorger vorhanden ist. Nachdem das Konzept schlüssig ist und auch Öffnung am Sonntag angedacht wurde, konnte mangels Mitbewerber ein Hearing unterbleiben. Der Mietvertrag beginnt ab 01.08.2024 und soll wie bereits bei einigen Mietobjekten der Stadtgemeinde eine 3monatige Mietfreistellung erhalten, sodass die erste Mietzahlung mit 1.11.2024 beginnt. In der Zeit von April bis Juli werden Renovierungsarbeiten durchgeführt, da der Pächter Küchengeräte auf Basis von Eigenmitteln anschaffen möchte. Die monatliche Miete beträgt € 831,77 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und das monatliche Betriebskosten-Akonto beträgt € 200,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Als Kautions werden € 3.000,- festgesetzt.

Ich beantrage, den vorliegenden Mietvertrag ab 01.08.2024 mit der BBA-GmbH zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Manuela Cap betritt den Sitzungssaal.

e) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die Familie Sara und Mehmet Ali Bezan, wohnhaft Geymüllerstraße 4/1/1, 2540 Bad Vöslau betreibt an einem Standort in Felixdorf einen KFZ-Technikbetrieb und möchte diesen nunmehr in das Betriebsgebiet von Bad Vöslau übersiedeln. Zu diesem Zweck soll das GST. Nr. 1484, EZ 1386, KG 04035 geteilt und eine neue Liegenschaft im Ausmaß von 1.100m² geschaffen werden.

Der Familie Bezan möchte einen Mietvertrag mit Kaufoption für die Dauer von 10 Jahren abschließen. Der monatliche Mietzins beläuft sich hierbei auf € 600,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Betriebskosten.

Der künftige Kaufpreis liegt bei € 165,-/m² und somit insgesamt bei € 181.500,- und wird für einen Zeitraum von 72 Monaten bzw. 7 Jahren fixiert. Ab dem 7. Jahr wird ein Anstieg von 1% p.a. vereinbart. Im Falle eines Kaufes werden die, durch die Stadtgemeinde Bad Vöslau geleisteten, Aufschließungsabgaben dem Kaufpreis zugerechnet. Die von der Mieterin bis zum Abschluss des Kaufvertrages geleisteten Nettomietzinszahlungen werden dabei auf den Kaufpreis angerechnet.

Bis zur Beanspruchung der Kaufoption verbleibt die Liegenschaft daher im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Vöslau. Die Teilung erfolgt auf Kosten der Stadtgemeinde Bad Vöslau.

Ich beantrage den Mietvertrag mit Kaufoption zuzustimmen und den Teilungsplan bei Herrn DI Hornyk in Auftrag zu geben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.

a) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Wie bereits in der Stadtratssitzung am 15.2.2024 informiert, möchte Herr Donato Sala Fello das Lokal im Rathaus an Herrn Ing. Fabio Massimo Buratti BSc, Geschäftsführer der Buratti GmbH (Importeur und Großhändler italienischer Produkte und derzeitiger Lieferant von Herrn Donato Sala Fello) übergeben. Herr Ing. Buratti würde das Lokal mit der Aurora Gastronomiebetriebs GmbH zu 100% übernehmen und Herrn Sala Fello als Geschäftsführer anstellen. Somit würde das Lokal wenig Veränderungen erfahren, jedoch um wirtschaftliches und finanzielles Knowhow gestärkt werden. Das Pachtverhältnis beginnt am 1. April 2024 mit einer unveränderten Miete von monatlich € 1.463,09 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Als monatliches Betriebskosten-Akonto werden € 500,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vorgeschrieben. Die Kautions beträgt € 5.000,-.

Ich beantrage, den vorliegenden Pachtvertrag mit der Aurora Gastronomiebetriebs GmbH zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Nach intensiven Bemühungen mit der Lebenshilfe wurde nunmehr mitgeteilt, dass für eine mögliche Unterstützung in Form von Arbeitsleistungen im Bistro der Musikschule maximal 2 Tage die Woche zu 6 Stunden pro Woche möglich wären. Die Kosten würden sich auf maximal monatlich ca. € 1.400,- belaufen (€ 20,- pro Person mit Begleitung, maximal 3 Personen). Die Einschulungszeit würde 2 bis 3 Monate andauern. Herr Gartner von der Kantine beziffert seine Kosten aus der Erfahrung eines Schulbuffets mit monatlich rund € 4.000,- da er eine Arbeitskraft benötigt, da die Klienten der Lebenshilfe gewisse Tätigkeiten (Abrechnung, Geldentgegennahme) nicht durchführen können. Zu Beginn wäre es daher unmöglich eine Miete zu bezahlen, ohne eine gewisse Anlaufzeit zu haben. Ebenfalls merkt er an, dass eine etwas attraktivere Ausstattung im Foyer stattfinden müsste (Pflanzen, etc.). Es sollte daher vorerst ein befristeter Pachtvertrag erstellt werden und zwar für den Zeitraum von 1.4.2024 bis 30.09.2024 unter Entfall eines Pachtentgeltes. Die Leistung für die Lebenshilfe wird für diesen Zeitraum von der Stadtgemeinde getragen. Somit kann für einen finalen Pachtvertrag mit Pachtentgelt im September nochmals evaluiert werden

Ich beantrage, der beschriebenen Vorgehensweise zuzustimmen und einen befristeten Pachtvertrag zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.

a) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die Stadtgemeinde verfügt über Holz aus dem gemeindeeigenen Wald, welcher an interessierte Bürger verkauft werden kann. Bisher wurde das Holz an (ehemalige) Bedienstete zu einem Preis von € 21,60 pro Raummeter für Brennholz weich und € 29,10 pro Raummeter für Brennholz hart verkauft. Da diese Preise schon lange nicht mehr angepasst wurden und der Zugang allen Bürger ermöglicht werden soll, soll der Preis nun den derzeitigen Marktgegebenheiten angepasst werden. Es stehen pro Saison ungefähr 50 Raummeter zum Verkauf zu Verfügung, für weiches Holz sollen € 90,00 pro Raummeter und € 100,00 pro Raummeter hartes Holz inklusive 13% USt zuzüglich € 20,00 Transportpauschale verrechnet werden. Der Preis soll jährlich mit dem Jänner Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Ich beantrage die oben genannten Tarif zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die anteilmäßigen Kosten für Logistik und Infrastruktur für die Kunsthandwerks- und Gastronomiebetriebe des Märchenhaften Advents sollen inflationsbedingt für 2024 wie folgt angepasst werden. Die Preise verstehen sich inkl. USt. und zzgl. dem errechneten Stromverbrauch*.

Jahr	Hütte für 1 WE	Hütte für 2 WE	Hütte für 3 WE	Hütte für 4 WE	Anmerkung
2023	€ 150,--	€ 225,--	€ 375,--	€ 525,--	
	€ 20,--	€ 40,--	€ 60,--	€ 80,--	anteilmäßige Kosten für Logistik und Infrastruktur (Transport, Häferl, Musik+Parkbeleuchtung,...)
2024	€ 150,--	€ 225,--	€ 375,--	€ 525,--	
	€ 25,--	€ 50,--	€ 75,--	€ 100,--	anteilmäßige Kosten für Logistik und Infrastruktur (Transport, Häferl, Musik+Parkbeleuchtung,...)

Jahr	Stand für 1 WE	Stand für 2 WE	Stand für 3 WE	Stand für 4 WE	Anmerkung
2023	€ 90,--	€ 180,--	€ 270,--	€ 330,--	
	€ 5,--	€ 10,--	€ 15,--	€ 20,--	anteilmäßige Kosten für Logistik und Infrastruktur (Schlossdekoration, Transport,

					Standaufstellung, Musik+Beleuchtung...)
2024	€ 90,--	€ 180,--	€ 270,--	€ 330,--	
	€ 10,--	€ 20,--	€ 30,--	€ 40,--	anteilmäßige Kosten für Logistik und Infrastruktur (Schlossdekoration, Transport, Standaufstellung, Musik+Beleuchtung...)

Da das Stadtfest 2024 um einen Veranstaltungs(halb)tag erweitert wird, sollen die Tarife für die Teilnehmer des Stadtfests wie folgt angepasst werden. Die Preise verstehen sich inkl. USt. und zzgl. dem errechneten Stromverbrauch**.

Jahr	Tarif pro Standplatz	zzgl. Preis pro Hütte	Strom-Infrastruktur Normalstrom (220V)	Strom-Infrastruktur Starkstrom (380V)	Anmerkung
2023	€ 200,--**	€ 150,--	inkludiert	inkludiert	Inkludiert: max. 1 Normalstrom- oder Starkstromkabel.
	€ 50,--				anteilmäßige Kosten für Unterhaltung und Infrastruktur
2024	€ 300,--**	€ 150,--	inkludiert	inkludiert	Inkludiert: max. 1 Normalstrom- oder Starkstromkabel.
	€ 100,--				anteilmäßige Kosten für Unterhaltung und Infrastruktur

* Auf Basis der von den Teilnehmern übermittelten Stromverbraucherliste wird mittels Faktor der voraussichtliche Stromverbrauch ermittelt und mit dem aktuellen Strompreis pro Kilowattstunde multipliziert. Daraus ergibt sich ein errechneter Stromverbrauch.

** Im Fall von Schlechtwetter reduziert sich der Preis pro Standplatz um 50%.

Im Schloss Gainfarn soll es künftig auch einen Halbtagestarif für den Konzertsaal geben:

Alle Beträge inkl. USt.	Konzertsaal / Tag	Konzertsaal / Halbtag 8-14 Uhr	Konzertsaal / Halbtag 17-22 Uhr
Kunst- und Kulturveranstaltungen	€ 1.200,--	€ 600,--	€ 800,--

Corporate Events, private Feiern	€ 2.800,--	€ 1.400,--	€ 1.900,--
-------------------------------------	------------	------------	------------

Ich beantrage, die oben genannten Tarife zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die Richtlinien für die Energie- und Klimaschutz-Förderungen der Stadtgemeinde Bad Vöslau, beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau am 29.06.2023, sollen überarbeitet werden. Grund hierfür ist, dass sich die Förderungsvoraussetzungen hinsichtlich einer Förderung der öffentlichen Förderstellen (Land NÖ, OeMAG, Kommunalkredit Public Consulting, ...) geändert haben. Die Punkte „Start der Förderung“ und „Ansuchen und Verfahren“ sind entsprechend abzuändern und zu ergänzen.

Alte Formulierung:

2. Start der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem 01.04.2009 (Rechnungsdatum) durchgeführt und innerhalb von 2 Monaten nach Förderzusage durch eine öffentliche Förderstelle eingereicht wurden – bei Maßnahmen nach Pkt. 1.a genügt die Einreichung innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung.

Neue Formulierung:

2. Start der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem 01.04.2009 (Rechnungsdatum) durchgeführt und innerhalb von *6 Monaten* nach Förderzusage durch eine öffentlichen Förderstelle (*KPC oder OeMAG oder nach Darlehenszusicherung für Eigenheimsanierung durch Land NÖ*) eingereicht wurden – bei Maßnahmen nach Pkt. 1.a genügt die Einreichung innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung. *Bei Errichtung von PV-Anlagen mit oder ohne Stromspeicher ist eine gem. § 28 Abs. 62 UstG ausgestellte Rechnung ohne ausgewiesene Umsatzsteuer vorzulegen.*

Alte Formulierung:

5. Ansuchen und Verfahren

Ansuchen der Förderung nach den vorliegenden Richtlinien ist mittels Ansuchen bei der Stadtgemeinde Bad Vöslau einzubringen.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

- Eigentumsnachweis an der Liegenschaft.
- Baubehördliche Bewilligung bzw. Bauanzeige.

- Zu 1.a: Saldierte Rechnung eines befugten Gewerbetreibenden über die Gesamtkosten von Anschaffung und Errichtung der Dämmung oder saldierte Rechnung über Anschaffungskosten von einem Baustoffhändler.
- Zu 1.a: Nachweis der Verbesserung des U-Wertes durch eine befugte Person.
- Zu 1.f: Nachweis der Jahresarbeitszahl durch den ausführenden Installateur, berechnet nach VDI - Richtlinie 4650.
- Zu 1.b-f: Saldierte Rechnung eines befugten Gewerbetreibenden über die Gesamtkosten von Anschaffung und Errichtung der Anlage.
- Zu 1.b-f: Förderungszusage einer öffentlichen Förderstelle (Land NÖ, OeMAG, Kommunalkredit Public Consulting, ...)

Neue Formulierung:

5. Ansuchen und Verfahren

Ansuchen der Förderung nach den vorliegenden Richtlinien ist mittels Ansuchen bei der Stadtgemeinde Bad Vöslau einzubringen.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

- Eigentumsnachweis an der Liegenschaft.
- Baubehördliche Bewilligung bzw. Bauanzeige.
- Zu 1.a: Saldierte Rechnung eines befugten Gewerbetreibenden über die Gesamtkosten von Anschaffung und Errichtung der Dämmung oder saldierte Rechnung über Anschaffungskosten von einem Baustoffhändler.
- Zu 1.a: Nachweis der Verbesserung des U-Wertes durch eine befugte Person.
- Zu 1.f: Nachweis der Jahresarbeitszahl durch den ausführenden Installateur, berechnet nach VDI - Richtlinie 4650.
- Zu 1.b, c, d, f: Saldierte Rechnung eines befugten Gewerbetreibenden über die Gesamtkosten von Anschaffung und Errichtung der Anlage.
- Zu 1.e: *Gem. § 28 Abs. 62 UstG ausgestellte Rechnung ohne ausgewiesene Umsatzsteuer eines befugten Gewerbetreibenden über die Gesamtkosten von Anschaffung und Errichtung der Anlage.*
- Zu 1.b-f: Förderungszusage einer öffentlichen Förderstelle (OeMAG, Kommunalkredit Public Consulting, oder nach Darlehenszusicherung für Eigenheimsanierung durch Land NÖ,...)

Ich beantrage, dem Ansuchen zuzustimmen und der Änderung der Richtlinien für die Energie- und Klimaschutz-Förderungen der Stadtgemeinde Bad Vöslau

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Der Bau der Betriebstankstelle am Gelände des Altstoffsammelzentrums wurde im Herbst vorigen Jahres plangemäß begonnen.

Aus Gründen der weiteren Kosteneinsparung wurde auch noch nach dem GR- Beschluss vom 29.06.2023 nach Optimierungsmöglichkeiten gesucht und dabei die damals geplante Wegeföhrung von der Fläche des ASZ zum Tankplatz in Frage gestellt. Durch das Abrücken des gesamten Standortes Richtung Westen konnte die Herstellung der Zufahrtsstraße fast zur Gänze entfallen, weil die schon bestehenden Verkehrsflächen des ASZ zum Erreichen des Tankplatzes mitbenützt werden. Die Einfahrt ins und Ausfahrt aus dem Gelände erfolgt über eines der vorhandenen Schiebetore. Die genaue neue Position ist auf dem beiliegenden Ausschnitt aus dem Einreichplan ersichtlich.

Die aus der Standortänderung resultierende größere Länge der Versorgungsleitungen zur Kläranlage ist aus technischer Sicht unproblematisch und ergibt aus finanzieller Sicht bei Gegenrechnung der entfallenen Verkehrsflächen eine deutliche Einsparung.

Die Fertigstellung der Anlage hat sich aus Kapazitätsgründen der involvierten Firmen verzögert und wird erst jetzt in der ersten Jahreshälfte 2024 erfolgen.

Ich beantrage, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und diesen Änderungen zuzustimmen.

Für den Antrag stimmen 31 Mandatäre (die 19 Mandatäre der LISTE Flammer, Herr Gemeinderat Bernhard Hein, Frau Gemeinderat Gabriele Neuwirth und Herr Gemeinderat Stefan Zlabinger (Grüne), die 3 Mandatäre der ÖVP, die 3 Mandatäre der SPÖ, die 2 Mandatäre der NEOS und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 4 Mandatäre (Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Frau Stadtrat Marta Glockner, Herr Gemeinderat Dipl.-BW (FH) Thomas Michael Glockner und Frau Gemeinderat Mag. Gabriela Heiss).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

16. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

In der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2023 wurde letztmalig der Fahrpreis pro City-Taxi Fahrt angepasst. Aufgrund der nochmals massiv gestiegenen Personalkosten ist eine Anpassung der City-Taxi Tarife notwendig. Ich beantrage, die Höhe der Zuzahlung des Fahrgastes für eine Fahrt im City-Taxi mit Wirkung vom 1.4.2024 auf € 3,70 (bisher 3,50) zu erhöhen, und den Gesamtfahrpreis mit € 7,10 (bisher € 6,60) festzulegen. In diesem Fall wird von Stadtgemeinde mit € 3,40 (bisher € 3,10) subventioniert.

Ich beantrage der Erhöhung des Citytaxitarifes sowie der Subvention durch die Stadtgemeinde zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Nachdem im Sommer des letzten Jahres auf Ersuchen des Herrn Bürgermeisters Christian Flammer eine Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch Organe der Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde, langte mit 22. Februar 2024 folgender Bericht

(siehe .\ Beilage A) ein. Die Beantwortung dieses Berichtes sowie die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen werden der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung innerhalb von 3 Monaten mitgeteilt und in der nächsten Gemeinderatssitzung vorgelegt.

Ich beantrage den Bericht zu Kenntnis zu nehmen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch, Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Herrn Bürgermeister Christian Flammer, Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub und Herrn Gemeinderat Stefan Zlabinger.

Der Bericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. Die Einschau wurde aufgrund des Ersuchens von Herrn Bürgermeister Flammer durchgeführt.

Die Gebarung der Stadtgemeinde Bad Vöslau, Verwaltungsbezirk Baden, wurde zuletzt im Jahre 2017 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Gebarungen der Jahre 2022 und 2023 zum Gegenstand.

Die Ergebnisse der Einschau wurden in einer Schlussbesprechung mit Bürgermeister Christian Flammer, Stadtamtsdirektor René Gneist sowie der Leiterin der Finanzverwaltung und Kassenverwalterin Nina Weichselbaumer besprochen.

INHALT

1. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau

2. Gemeindehaushalt

2.1. Kassenführung

2.2. Buchführung, Belege

2.3. Rechnungsabschluss, Voranschlag und Mittelfristiger Finanzplan

2.3.1 Nachweise und Beilagen

2.3.2 Haushaltspotential

2.3.3 Übernahme der Überschüsse 2019 (Umstellung VRV 1997 VRV 2015)

2.4. Freiwillige Leistungen

2.5. Projekthaushalt 2020 bis 2022

3. Abgaben: Steuern und Gebühren: Beiträge und Entgelte

3.1. Abwasserbeseitigungsanlage

3.2. Friedhof

3.3. Aufschließungsabgabe

3.4. Hundeabgabe

3.5. Elternbeiträge im Kindergarten

4. Finanzlage

4.1. Finanzspitze und Haushaltspotential

4.2. Verbindlichkeiten und Verpflichtungen

4.2.1 Darlehen

4.2.2 Leasingverpflichtungen

4.2.3 Haftungen

4.3. Vermögen und Forderungen

4.3.1 Anlagevermögen

4.3.2 Rücklagen

4.3.3 Wertpapiere und Beteiligungen

4.4. Eigene Einnahmen, Ertragsanteile

4.4.1 Einwohnerentwicklung

4.5. Finanzielle Lage - Resümee

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER LETZTEN EINSCHAU

Der letzte Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 13. Februar 2018 wurde dem Gemeinderat am 22. März 2018 zur Kenntnis gebracht, die Stellungnahme des Bürgermeisters ist am 05. Juni 2018 hier eingelangt.

Die damaligen Empfehlungen wurden von der Gemeinde weitgehend umgesetzt.

Bezüglich der neuen bzw. neuerlichen Empfehlungen wird auf den folgenden Bericht hingewiesen.

1. GEMEINDEHAUSHALT

1.1. Kassenführung

Zu Beginn der Einschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich ein Mehrvorfund von € 6.111,21.

Der Mehrvorfund ist zur Gänze auf den Zahlweg 72 „Mietrücklage“ zurückzuführen. Dieser Zahlweg wird benötigt, um die Abrechnungen von Mietobjekten, deren Verwaltung die von einer externen Hausverwaltung übertragen wurde, in die Gemeindebuchhaltung zu übernehmen. Dabei ist sowohl im Jahre 2021 als auch im Jahre 2022 jeweils ein Buchungsfehler passiert, der zu dieser Differenz zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand geführt hat.

Die Fehler sind umgehend richtigzustellen, und in Zukunft ist darauf zu achten, dass in allen Bereichen, auch bei der Übernahme der Daten von der Hausverwaltung, eventuelle Fehlbuchungen spätestens mit dem Rechnungsabschluss aufgeklärt und behoben werden.

Wie von der Kassenverwalterin mitgeteilt wurde, wurden die Girokonten und Sparbücher der Stadtgemeinde zum Zeitpunkt der Einschau wie folgt verzinst:

ZW	Art	Bank und Zweck	Stand lt. KEA	Haben	Soll
3	Giro	Volksbank Wien	94.035,10	00,00%	07,25%
4	Giro	Sparkasse	257.675,19	00,02%	02,50%
5	Giro	Raiffeisenbank	50.454,38	00,01%	05,25%
7	Giro	Sparkasse Baukonto	410.793,23	00,01%	15,00%
32	spB	Sparkassa Kassenverstärkung	1.927.121,08	00,50%	
60	spB	Sparkasse Ausgleichs-RL	3.229.197,14	00,50%	
61	spB	Volksbank Ausgleichs-RL	496.261,58	00,00%	
70	spB	Volksbank Kanal	3.773.444,09	00,00%	
71	spB	Volksbank Friedhof	745,26	00,25%	
73	spB	Sparkassa WH Rudolf-Schön-G 48	184.698,69	00,50%	
74	spB	Sparkassa WH Rudolf-Schön-G	20.715,88	00,50%	
75	spB	Sparkassa Spiel- und Sportstätten	103.714,75	00,50%	
76	spB	Sparkassa Familien- u. Jugendfonds	48.615,29	00,50%	
77	spB	Sparkasse Altenfonds	35.058,82	00,50%	
78	spB	Volksbank Betriebsgebiet-RL	780.833,46	00,00%	

79	spB	Sparkasse Sozialfonds	42.341,58	00,50%	
----	-----	-----------------------	-----------	--------	--

Schon aus dem Umfang dieser Auflistung wird deutlich, dass Bad Vöslau sehr viele Zahlwege unterhält. Wie ersichtlich ist, wurden zum Zeitpunkt der Einschau die Guthabensbestände auf dem Girokonto und vor allem auf den Sparbüchern bei der Volksbank mit Null Prozent verzinst, und das, obwohl auf den Volksbank-Sparbüchern mehr als fünf Millionen Euro Guthaben liegen. Eine Ausnahme gibt es: Die Rücklage für Friedhof, ebenfalls bei der Volksbank, erbringt 0,25 % Habenzinsen, ist aber nur mit etwas über € 700,-- dotiert.

Die sehr hohen Sollzinssätze insbesondere am sogenannten Baukonto bei der Sparkassa sowie bei der Volksbank sind im überprüften Zeitraum nicht zum Tragen gekommen, weil diese Konten nicht überzogen wurden.

Zunächst wird empfohlen, zu prüfen, ob diese große Anzahl an Girokonten und Sparkonten tatsächlich notwendig ist. Die Zahl der Konten sollte deutlich reduziert werden.

Soweit die Konten nicht ohnehin aufgelöst werden, sind mit den Kreditinstituten Verhandlungen über eine Anpassung der Zinssätze auf ein derzeit für Gebietskörperschaften übliches Niveau zu führen und gegebenenfalls Vergleichsanbote von anderen Instituten einzuholen. Die Zeit der Niedrigverzinsung ist zumindest vorerst einmal vorbei, und daher sollten Habenzinssätze von Null Prozent oder auch 0,02 % jetzt nicht mehr akzeptiert werden.

Gemäß den vorliegenden Kopien der Unterschriftenprobenblätter ist bei der Sparkassa und der RAIKA zur Verfügung über die unbaren Bestände gesetzeskonform Doppelzeichnung vorgesehen. Auf den Unterschriftenprobenblätter der Volksbank ist bei jeder eingetragenen Person eine Rubrik „Zeichnet mit“ vorgesehen, und es heißt ausdrücklich: *„Unterbleibt in der Rubrik ‚Zeichnet mit‘ eine entsprechende Eintragung, so gilt unabhängig von einer anders lautenden Verfügungsberechtigung Einzelzeichnung.“* In den entsprechenden Feldern ist aber nichts eingetragen — ergo gilt bei der Volksbank Einzelzeichnung.

Auch die Verfügung über die Sparbücher bei der Volksbank ist offenbar alleine möglich. Die von der Gemeinde für die Sparbücher vorgelegten Unterlagen sind keine Unterschriftenprobenblätter, sondern lediglich Listen von „identifizierten Kunden“, und zwar Bürgermeister, Vizebürgermeister, ein Stadtrat, Kassenverwalterin, Stadtamtsdirektor und eine weitere Bedienstete. Die Volksbank vermerkt ausdrücklich, das jeweilige Sparbuch *„...kann mit einem Losungswort gesichert sein. Einzahlen darf jeder, Auszahlungen erfolgen nur an den bereits identifizierten Kunden, der die Sparurkunde vorlegt und — wenn vereinbart— das Losungswort angibt.“* Daher kann jeder von den genannten Personen alleine Behebungen vom Sparbuch durchführen, wenn er das Losungswort weiß, und das entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben der Doppelzeichnung.

Bei der Verfügung über unbare Bestände ist in allen Fällen sicherzustellen, dass zur Durchführung einer Überweisung und zur Behebung von Sparbüchern zwei Personen erforderlich sind. Die Unterschriftenprobblätter für die Girokonten bei der Volksbank sind daher entsprechend zu ergänzen, und für die Sparbücher sind (wie bei der Sparkassa) entsprechende Regelungen zu treffen, damit zur Behebung dem Gesetz entsprechend Doppelzeichnung erforderlich ist.

Die Überweisungen vom Girokonto werden mittels Electronic Banking (ELBA) gemacht, und dazu ist zumindest bei den Girokonten der Sparkassa und der RAIKA eine elektronische Doppelzeichnung mittels TAN erforderlich. Allerdings werden die für die Überweisung nötigen TAN-Cards sowie die Persönlichen Identifikationsnummern (PIN) aller Verfügungsberechtigten gemeinsam in einem Ordner im Tresor aufbewahrt. Daher ist die Verfügung über das Girokonto durch eine einzige Person möglich bzw. wird das in der Praxis auch so gehandhabt.

Beim elektronischen Zahlungsverkehr dienen Transaktionsnummern (TAN) als Ersatz für die Unterschriften der Zeichnungsberechtigten. Sie sind von den Verfügungsberechtigten persönlich, sicher und gesondert aufzubewahren und nur vom jeweiligen Zeichnungsberechtigten persönlich zu verwenden, so dass bei dessen Abwesenheit keine Überweisungen mit seinen TAN getätigt werden können (siehe S 24 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung).

Diese gebotene Geheimhaltung ist auch im Sinne der Verfügungsberechtigten, da diese ja für die in ihrem Namen getätigten Überweisungen verantwortlich sind.

Es wird festgehalten, dass diese Feststellung bereits bei der Kurzprüfung im Jahre 2017 gemacht und den Gemeindevertretern mitgeteilt wurde; allerdings nur mündlich. Der Mangel wurde dennoch nicht behoben.

Die Gegenstände, Wertgegenstände und Unterlagen, die im Tresor verwahrt sind, wurden bisher nicht in einer Inventarliste oder einem Inhaltsverzeichnis erfasst.

Es wird empfohlen, über den gesamten Inhalt des Tresors eine Aufstellung anzulegen und diese künftig laufend aktuell zu halten.

In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, veraltete und abgelaufene Dokumente, deren vorgesehene Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, abgelaufen ist, auszusortieren und zu vernichten (ausgenommen natürlich historisch interessante Unterlagen).

1.2. Buchführung, Belege

Teilweise waren im überprüften Zeitraum Gebarungen nicht den sachlich richtigen Konten laut dem Kontenrahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zugeordnet. Die gefundenen sachlich unrichtigen Zuordnungen einschließlich der korrekten Haushaltsstellen wurden mit der Buchhalterin besprochen.

Auf die sachlich richtige Zuordnung der Gebarungen ist zu achten.

Vor allem sollten die Posten +829 „Sonstige Einnahmen“ und -729 „Sonstige Ausgaben“ nur in Ausnahmefällen und für Kleinbeträge verwendet werden.

Die Konten in der „Durchlaufenden Gebarung“ respektive die dort jeweils verbleibenden Saldi wurden im Zuge der Einschau ebenfalls überprüft. Eine Reihe von Fragen und Unklarheiten konnten im Gespräch mit der Buchhalterin beantwortet bzw. aufgeklärt werden. Es verblieb im Wesentlichen nur noch das Durchlauferkonto 0/+2701 „Finanzamt Einnahmen“, dessen Saldo € - 51.766,12 betrug: Ein Minus-Einnahmenrest ist ein Ausgabenrest, das heißt in diesem Fall eine Zahllast gegenüber dem Finanzamt. Laut der Buchungsmitteilung 1/2023 des Finanzamtes sollte es aber per 31.12.2022 eigentlich ein Guthaben von € 38.319,80 sein. Aus zeitlichen Gründen war es aber im Rahmen der Einschau nicht möglich, die Daten ganz genau zu sichten und mögliche Ursachen zu ermitteln.

Die Saldi in der Durchlaufenden Gebarung sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls umgehend zu korrigieren.

Sollte eine Differenz nicht aus Buchungsfehlern resultieren, sondern aus tatsächlich noch offenen Beträgen, so sind die Zahlungen, so sie fällig sind, zu leisten bzw. die Einzahlungen einzufordern oder abzuschreiben, falls sie uneinbringlich sind.

1.3. Rechnungsabschluss, Voranschlag und Mittelfristiger Finanzplan

1.3.1 Nachweise und Beilagen

Den Rechnungsabschlüssen oder Voranschlägen der letzten Jahre waren nicht alle in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) geforderten Nachweise und Beilagen angeschlossen bzw. wurden diese Nachweise nicht immer richtig und vollständig ausgefertigt:

- Im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen (Anlage 6j) im RA 2022 wird die bedungene Einlage an der Vivea Bad Vöslau GmbH & Co KG zwar angeführt, aber mit einer

unrichtigen Bezeichnung des Unternehmens und ohne Betrag; auch sonst fehlen einige Informationen, deren Angabe im Nachweis vorgesehen ist.

- Im Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m) im RA 2022 werden als Wertpapiere noch „Atrium European Real Estat ltd“ Anteile angeführt, obwohl diese laut Mitteilung schon veräußert wurden. Im Nachweis beträgt der Buchwert tatsächlich Null u.zw. sowohl zum Jahresanfang als auch zu Jahresende, aber es ist ein negativer
- „Stand bei Anschaffung“ von € - 129.732,70 angegeben. Außerdem gibt es im Nachweis einen Eintrag zu „VB 1 Miteigentümeranteile“, für die dort ebenfalls ein negativer Anschaffungswert angegeben ist; im Jahre 2022 steht dort weder ein Anfangs- noch ein Endstand.
- Im Schuldennachweis (Anlage 6c) sind im Feld „Zinsindikator“ oft nicht die eigentlichen
- Zinsindikatoren, das heißt die Basen für den Sollzinssatz, angegeben, sondern die im
- System voreingestellte Bemerkung „normal verzinst“. Hier wird empfohlen, für alle Darlehen die jeweiligen Zinssatz-Berechnungsgrundlagen (z.B. „6-Monats-Euribor“) anzugeben.
- Der Nachweis der Transferzahlungen (Anlage 6a) im RA 2022 ist unvollständig, zum Beispiel fehlen die Ertragsanteile, die Finanzzuweisungen des Bundes gemäß S 24 und S 25 FAG, die Landesförderungen für den Entfall des Interessentenbeitrages, die bezahlten oder erhaltenen Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge usw.

Den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen sind alle in der VRV geforderten Beilagen und Nachweise anzuschließen, bzw. ist auf eine vollständige und sachlich richtige Ausfertigung dieser Beilagen und Nachweise zu achten.

1.3.2 Haushaltspotential

Seit dem Jahr 2020 wird auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung für den Voranschlag, den Mittelfristigen Finanzplan und den Rechnungsabschluss ein Haushaltspotential (HHP) ermittelt.

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden in den Büchern der Gemeinde unrichtigerweise diverse Ertrags- und Aufwandskonten mit dem Projektcode 1 verknüpft, das heißt diese Konten wurden buchhalterisch dem Projekthaushalt zugeordnet. Das hatte aber zur Folge, dass diese Erträge bzw. Aufwendungen nicht nur bei der automatisierten Berechnung des HHP berücksichtigt wurden, sondern ein weiteres Mal im Rahmen des Projekthaushaltes für die Finanzierung von Investitionen verwendet bzw. als Auszahlungen im Rahmen der Projekte verrechnet wurden.

Erträgen und Aufwendungen die (unrichtigerweise) bereits im Rahmen des Projekthaushaltes verrechnet wurden, können aber nicht noch ein weiteres Mal bei der Berechnung des HHP berücksichtigt werden. Da die Berechnung des HHP aber automatisiert auf Basis der MVAG-

Codes dieser Konten im Ergebnishaushalt (EHH) erfolgt, müssen diese Erträge und Aufwendungen beim HHP letztendlich händisch korrigiert werden.

Konkret betrifft dies die nachfolgend aufgelisteten Erträge (ERT) und Aufwendungen (AUFW) folgender Konten bei den Gemeindeprojekten (Projekt Nr.) laut den Projekthaushalten der Jahre 2020 bis 2022:

Jahr	Konto	MVAG EHH	Projekt Nr.	Euro (EHH)	ERT 1 AUFW	Auswirkung auf das HHP
2020	612+8610	2121	17	30.000,00	ERT	+ 30.000,00
2020	851-6115	2224	23	6.095,62	AUFW	- 6.095,62
2020	851-6501	2241	23	166,09	AUFW	166,09
2020	320+8610	2121	32	120.000,00	ERT	+ 120.000,00
2020	320+8611	2121	32	150.000,00	ERT	+ 150.000,00
2020	163-7770	2234	61	321.369,10	AUFW	- 321.369,10
2020	163+8671	2124	61	115.097,06	ERT	+ 115.097,06
2020	530-7770	2234	122	216.074,00	AUFW	- 216.074,00
2020	530+8610	2234	122	216.074,00	ERT	+ 216.074,00
2020	8403-7280*	2225	125	0,00*	AUFW	0,00
Korrekturbedarf Haushaltspotential 2020						- 87.466,25
2021	851-6501	2241	23	167,32	AUFW	- 167,32
2021	840-7100	2225	26	210,00	AUFW	- 210,00
2021	530-7770	2234	122	541.760,31	AUFW	- 541.760,31
2021	530+8610	2121	122	200.000,00	ERT	+ 200.000,00
Korrekturbedarf Haushaltspotential 2021						+ 342.137,63
2022	530-7770	2234	122	108.352,00	AUFW	- 108.352,00
2022	2408-400	2221	1240800	1.520,51	AUFW	-1.520,51
Korrekturbedarf Haushaltspotential 2022						+ 109.872,51

* Das Aufwandskonto 8403-7280 wird hier nur informationshalber angeführt. Das Konto scheint zwar im Projekthaushalt 2020 auf, wurde aber nicht im Ergebnis- sondern nur im Finanzierungshaushalt bebucht (€ 1.560,-) und hatte dadurch keine Auswirkung auf das HHP 2020.

Darüber hinaus wurde bei Durchsicht der vorgelegten Unterlagen auch festgestellt, dass die dem Rechnungsabschluss 2021 angeschlossene Neuberechnung des HHP 2020 einen Rechenfehler bei der Summe der Erträge (SU 21) enthält und das HHP in einigen Bereichen händisch korrigiert wurde, obwohl dies aus Sicht der Abteilung Gemeinden zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) erforderlich war. Dies betrifft insbesondere die Darlehenstilgungen im Jahr 2020 mit Projektcode 1 - also Darlehenstilgungen im Rahmen des Projekthaushaltes - sowie die Einzahlungen bei den Konten der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet wurden.

Das bedeutet zusammengefasst, dass ausgehend vom „Endstand kumuliertes HHP nach Zuweisungen / Rückführungen“ laut dem Rechnungsabschluss 2022 nachfolgende Korrekturen erforderlich sind, damit diese ursprünglich unrichtigen buchhalterischen Zuordnungen bzw. nicht erforderlichen Korrekturen beim HHP 2020 beim aktuellen kumulierten HHP richtiggestellt werden:

Haushaltspotentiale 2020 - 2022	HHP 2020	HHP 2021	HHP 2022
Jährliches HHP laut Buchhaltung	2.029.948,62	2.242.429,99	4.519.768,26
zzgl. kumuliertes HHP Vorjahr bzw. Sollüberschuss OH 2019 beim HHP 2020	732.020,96	952.975,52	405.157,54
Verfügbares HHP	2.761.969,58	3.195.405,51	4.924.925,80
abzgl. Zuweisungen an RL (ohne PCI)	1.094.308,78	1.201.513,66	1.449.969,69
zzgl. Entnahmen aus RL (ohne PCI)	404.204,57	14.721,74	43.751,96
abzgl. Zuweisungen an Projekte	1.056.641,10	1.945.593,68	1.761.704,07
zzgl. Rückführungen aus Projekten	25.217,50	0,00	0,00
Endbestand kumuliertes HHP	1.040.441,77	63.019,91	1.757.004,00
Korrekturbedarf (diverse Ertrags- oder Aufwandskonten 2020 bis 2022 mit PC 1)	- 87.466,25	342.137,63	109.872,51
Endbestand kumuliertes HHP (neu)	952.975,52	405.157,64	1.866.876,51
Endbestand kumuliertes HHP (alt) laut den Rechnungsabschlüssen 2021 - 2022	654.852,50	296.836,31	1.648.682,77
Differenz HHP (neu) vs. HHP (alt)	298.123,02	108.321,23	218.193,74

Per 31. Dezember 2022 ergibt sich unter Berücksichtigung aller erkennbaren Korrekturerfordernisse rechnerisch also ein Endbestand beim kumulierten Haushaltspotential in der

Höhe von rund + € 1.866.900,--.

Auf eine korrekte Berechnung des Haushaltspotentials ist künftig zu achten. Mit wenigen Ausnahmen, nämlich Bedarfszuweisungen, Rücklagengebarungen sowie Zuführungen von und an Projekte, dürfen Aufwands- und Ertragskonten nicht im Projekthaushalt (also mit Projektcode 1) verwendet werden, da diese Konten in der automatisierten Berechnung des HHP nicht korrekt berücksichtigt werden. Sollte es versehentlich passieren oder erforderlich werden, dass Aufwands- oder Ertragskonten im Projekthaushalt verwendet werden, dann müsste das Haushaltspotential im Rechnungsabschluss richtiggestellt werden.

Rücklagenentnahmen können dem HHP nur dann hinzugerechnet werden, wenn sie in der Buchhaltung ohne Projektcode 1 verbucht werden.

1.3.3 Übernahme der Überschüsse 2019 (Umstellung VRV 1997- VRV 2015)

Zum Jahresende 2019 ergaben sich im kameralem Buchhaltungssystem (VRV 1997) bei diversen außerordentlichen Vorhaben Istüberschüsse (+) und ein Istfehlbetrag (-), die im neuen Buchhaltungssystem (ab 01.01.2020: VRV 2015) nicht den jeweiligen Projekten zugeordnet wurden. Konkret betrifft dies folgende Projekte:

Ansatz (Projekt NR)	Projektbezeichnung	Ergebnis 2019
Ansatz 2403 (Projekt Nr. 000090)	Kindergarten Gerichtsweg	+ 2.771,87
Ansatz 2407 (Projekt Nr. 0001 17)	Kindergarten Sonnenblumenweg	+ 46.510,23
Ansatz 7710 (Projekt Nr. 000110)	Fremdenverkehr	+54,--
Ansatz 8403 (Projekt Nr. 000125)	Betriebsgebiet neu	- 44.950,23

Der Empfehlung der Abteilung Gemeinden, die bei den außerordentlichen Vorhaben per 31.12.2019 (VRV 1997) bestehenden Istüberschüsse und Istfehlbeträge im darauffolgenden Jahr durch Buchungen beim jeweiligen Projekt bei den Kontogruppen 829960 und 729960, konkret:

Istüberschüsse

-) KG 829960 „Sonstige Einnahme — Übernahme 2019" Projektcode 1
-) KG 729960 „Sonstige Ausgabe — Übernahme 2019"

Istfehlbeträge

-)KG 829960 „Sonstige Einnahme - Übernahme 2019"

-) KG 729960 „Sonstige Ausgabe — Übernahme 2019" - Projektcode 1

in das Jahr 2020 (VRV 2015) zu übertragen, wurde von der Gemeinde bislang nicht Folge geleistet.

Um eine korrekte buchhalterische Abwicklung dieser (kameralem) Istüberschüsse bzw. des Istfehlbetrages aus dem Jahr 2019 zu gewährleisten ist es erforderlich, die Übernahme der Überschüsse bzw. des Fehlbetrages buchhalterisch nachzuholen.

Die Istüberschüsse bzw. der Istfehlbetrag der außerordentlichen Vorhaben des Jahres 2019 sind buchhalterisch im Rahmen des Projekthaushaltes den jeweiligen Projekten zuzuordnen. Für die Verbuchung sind wie vorstehend ausgeführt die Kontengruppen 829960 bzw. 729960 zu verwenden.

1.4. Freiwillige Leistungen

Im Rahmen der operativen Gebarung (Ergebnishaushalt, EHH) leistet die Gemeinde beträchtliche freiwilligen Ausgaben. In den Rechnungsjahren 2020 bis 2022 bzw. im Voranschlag 2023 betrifft dies folgende Gebarungen (Beträge in Euro, exklusive Zahlungen an die Freiwillige Feuerwehr):

Ansatz	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	2021	2022	2023
010000	Gemeindeamt	Freiw. Sozialleistungen	1.116,00	1.116,00	1.200,00
015000	Öffentlichkeitsarbeit	Freiwillige Sozialleistungen	61100	61 100	100,00
016000	Elektronische Datenverarbeitung	Freiwillige Sozialleistungen	186,00	186,00	200,00
019000	Repräsentation	Repräsentationsausgaben	144,69	5.242,33	9.000,00
019000	Repräsentation	Repräsentationsausg. BGM	4.008,05	7.940,56	9.000,00
022000	Standesamt	Freiw. Sozialleistungen	19,00	186,00	300,00
023000	Einwohneramt	Freiw. Sozialleistungen	372,00	372,00	400,00
029000	Amtsgebäude	Freiw. Sozialleistungen	372,00	372,00	400,00
029100	Amtshaus Großau	Freiwillige Sozialleistungen	23,00	23,00	100,00
030000	Bauamt	Freiw. Sozialleistungen	2.027,00	2.012,00	1.700,00
049000	Zentrumskoordination	Freiwillige Sozialleistungen	164,00	186,00	200,00
062000	Ehrungen & Auszeichnungen	Zuwendungen	1.540,14	1.720,29	16.000,00

An9&	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	2021	2022	2023
063000	Städtekontakte & Partnerschaften	Repräsentationsausgaben	2.136,70	3.015,56	5.000,00
094000	Gemeinschaftspflege	Gemeinschaftspflege	0,00	8.000,00	8.000,00
129000	Sonstige Einrichtungen	Freiw. Sozialleistungen	186,00	186,00	200,00
180000	Zivilschutz	Mitgliedsbeiträge	2.182,68	2.585,52	2.600,00
211000	Volksschulen	Freiw. Sozialleistungen	690,00	690,00	600,00
211100	Volksschule Gainfarn	Freiw. Sozialleistungen	558,00	558,00	400,00
212000	Neue Sportmittelschule	Freiw. Sozialleistungen	407,00	576,00	500,00
240100	Kindergarten Schloss	Freiw. Sozialleistungen	1.707,100	1.690,00	1.100,00

240200	Kindergarten Brunngasse	Freiw. Sozialleistungen	744,00	930,00	800,00
240300	Kindergarten Gerichtswe	Freiw. Sozialleistungen	744,00	913,00	800,00
240400	Kindergarten Großau	FreiW. Sozialleistungen	256,00	256,00	300,00
240700	Kindergarten Sonnenblumenwe	Freiwillige Sozialleistungen	1.422,00	1.454,00	1.400,00
263000	Feuerwehrturnhalle	Freiw. Sozialleistungen	93,00	93,00	100,00
263100	Dreifachturnhalle	Freiw. Sozialleistungen	536,00	558,00	600,00
269000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Subventionen	70.599,25	61.575,25	75.000,00
273000	Stadtbücherei	Freiw. Sozialleistungen	402,00	402,00	500,00
320000	Ausbildung Musik & Kunst	Freiw. Sozialleistungen	350,00	355,00	200,00
360000	Heimatismuseen	Freiw. Sozialleistungen	136,00	136,00	200,00
360000	Heimatismuseen	Repräsentationsausgaben	0,00	0,00	400,00
369000	Brauchtumpflege	Subventionen	5.000,00	0,00	0,00
381000	Kulturpflege	Subventionen	6.017,14	7.863,60	14.000,00
419000	Sonstige Einrichtungen	Zuwendungen	41.590,00	64.660,00	52.000,00
429000	Sonstige Einrichtungen	Subventionen	3.212,60	3.731,20	5.000,00
429000	Sonstige Einrichtungen	Seniorenbetreuung	0,00	0,00	6.000,00
429000	Sonstige Einrichtungen	Integrationsmaßnahmen	3.076,40	3.229,10	8.000,00
429000	Sonstige Einrichtungen	Zuwendungen Sozialfonds	1 1.584,30	13.775,84	5.000,00
429000	Sonstige Einrichtungen	Zuwendungen Altensfonds	300,00	2.840,00	3.000,00
439000	Sonstige Einrichtungen	Jugendaktivitäten	0,00	2.423,10	8.000,00
439000	Sonstige Einrichtungen	Familien-Audit	0,00	0,00	10.000,00
439000	Sonstige Einrichtungen	Zuwendungen	4.184,00	5.574,00	40.000,00
439000	Sonstige Einrichtungen	Zuwendungen Familien- & Ju endfonds	2.544,50	5.752,78	3.000,00
4391 00	Familienzuwendungen	Windelrucksäcke	4.972,80	4.987,20	6.000,00
510000	Medizinische Bereichsversor un	Freiw. Sozialleistungen	0,00	507,00	0,00
579000	Heilbäderverband	Mitgliedsbeiträge an Institutionen	727,00	0,00	1.200,00

759000	Sonstige Energieträger	Förderungsbeiträge	2.900,00	13.000,00	17.000,00
770000	Förderung des Fremdenverkehrs	Freiw. Sozialleistungen	741	763,00	400,00
771000	Förderung des Fremdenverkehrs	Repräsentation Kurstadt Bad Vöslau	2.596,08	0,00	2100,00
Ansatz	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	2021	2022	2023
771000	Förderung des Fremdenverkehrs	Zuschuss an Fremdenverkehrsverein	12.000,00	15.000,00	15.000,00
782000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	Unternehmensförderung	32.081,01	4.991,56	20.000,00
782000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	Förderungsbeiträge	8.000,00	8.000,00	10.600,00
789000	Wirtschaftsförderung	Corona Gutschein-Aktion	0,00	0,00	0,00
813000	Müllbeseitigung	Freiw. Sozialleistungen	632,00	558,00	700,00
814000	Straßenreinigung	Freiw. Sozialleistungen	186,00	186,00	200,00
817000	Friedhöfe	Freiw. Sozialleistungen	614,00	614,00	600,00
820000	Wirtschaftshöfe	Freiw. Sozialleistungen	4.501	4.391	4.500,00
851000	Abwasserbeseitigung	Freiw. Sozialleistungen	558,00	558,00	400,00
860000	Gärtnerei	Freiwillige Sozialleistungen	372,00	372,00	400,00
900000	Gesonderte Verwaltung	Freiw. Sozialleistungen	1.471	1.285,00	1.600,00
Gesamtsumme			243.043,34	268.452,89	372.000,00
pro Einwohner (12.369 Personen)			19,65	21,70	30,08

Es wird empfohlen, die freiwilligen Leistungen auf Einsparungsmöglichkeiten zu hinterfragen, und die Gesamtsumme der Auszahlungen sollte möglichst reduziert werden.

1.5. Projekthaushalt 2020 bis 2022

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden im Rahmen des Projekthaushaltes Auszahlungen in der Höhe von insgesamt rund € 16,6 Mio. Euro geleistet. Davon entfiel ein Betrag von insgesamt rund € 2.990.000,- auf Auszahlungen für Darlehenstilgungen.

Zur Bedeckung dieser Auszahlungen standen der Stadtgemeinde nachfolgende Einzahlungen zur Verfügung (Beträge in Tausend Euro, Finanzierungshaushalt 2020 bis 2022 exklusive Finanzierungsergebnisse):

Projekte 2020 - 2022	Auszahlungen			Einzahlungen					
	A (€)	A (%)	Tilgung	ZUF	BZ	RL	L-B	Kredite	VE
Musikschule	4.688,5	28,2	-	429,2	810,0	-	286,0	6.090,0	-
Kanalisierung	1.987,9	12,0	-	1.984,9	-	-	-	0,3	-
Reihenhausanlage Rudolf Schön-Gasse	1.433,4	8,6	1.408,2	-	-	-	-	25,2	1.408,2
Straßenausbau	1.409,6	8,5	-	661,0	365,0	383,6	-	-	-
Volksschule Gainfarn	1.329,6	8,0	-	73,8	-	27,8	580,0	648,0	-
Rotes Kreuz	866,8	5,2	-	233,4	433,4	-	200,0	-	-
Zentrum Park	800,4	4,8	800,4	0,4	-	-	-	800,0	-
Kindergarten Brunngasse	733,3	4,4	-	-	-	22,2	350,0	450,0	-
Volksschule Vöslau (Erw.)	659,1	4,0	-	505,2	-	-	154,0	-	-
Gymnasium Turnhalle	595,0	3,6	595,0	-	-	-	-	595,0	-
Fuhrpark	483,2	2,9	-	37,9	10,5	433,8	1,0	-	-
FF Gainfarn	321,4	1,9	-	17,0	-	189,3	115,1	-	-
Denkmalpflege & Kulturgut	303,2	1,8	-	230,2	33,0	-	40,0	-	-
Betriebstankstelle	234,9	1,4	-	234,9	-	-	-	-	-
Fuhrpark Müllbeseitigung	209,8	1,3	-	209,8	-	-	-	-	-
Volksschule Vöslau	186,7	1,1	186,7	-	-	-	-	186,7	-
Öffentliche Beleuchtung	167,8	1,0	-	47,6	70,3	55,2	-	-	-
Grundtransaktionen	107,9	0,6	-	0,1	-	87,8	-	-	136,0
Friedhof	39,5	0,2	-	39,5	-	-	-	-	-
Krabbelstube	26,4	0,2	-	26,4	-	-	-	-	-
Stromtankstelle	17,7	0,1	-	17,7	-	-	-	-	-
Parkdeck	13,4	0,1	-	13,4	-	-	-	-	-
Betriebsgebiet neu	1,6	0,0	-	1,6	-	-	-	-	-
Gesamtsummen	16.617,1	100,0	2.990,3	4.764,0	1.722,2	1.199,7	1.726,1	8.795,2	1.544,2

Abkürzungen:

A: Auszahlungen für (Projekt-) Investitionen in den Jahren 2020 bis 2022 / ZUF — Zuführungen aus dem operativen Haushalt / BZ — Bedarfszuweisungen / L-B — Nicht rückzahlbare Beiträge von Land und Bund / RL — Rücklagenentnahmen / VE - Verkaufserlöse

Wie in obiger Tabelle ersichtlich, war es der Gemeinde möglich, einen beträchtlichen Teil der Projektauszahlungen in den Jahren 2020 bis 2022 mit Eigenmitteln, also mit Zuführungen vom operativen Haushalt und mit Rücklagenentnahmen, zu finanzieren. Andererseits wurden in den Jahren 2020 - 2022 aber auch größere Darlehensaufnahmen erforderlich. Dies betrifft insbesondere das Projekt Musikschule, für das im Jahr 2022 ein Darlehen in der Höhe von 6,090 Mio. Euro zugezählt wurde. Wenn dem Nachtragsvoranschlag 2023 entsprochen wird, dann wird für dieses Projekt im Jahr 2023 eine weitere Darlehenszuzahlung in der Höhe von 5,444 Mio. Euro erforderlich. Die gesamten Darlehenszuzahlungen für dieses Projekt werden sich demnach auf € 1 1.530.000,- belaufen (Gesamtinvestitionskosten Projekt Musikschule bis zum Jahr 2024: € 16.053.200,-).

Die hinzukommenden Darlehensannuitäten sind jedenfalls in den Voranschlägen bzw. im mittelfristigen Finanzplan darzustellen. Im Hinblick

auf den finanziellen Freiraum im Gemeindehaushalt sind Darlehensaufnahmen in allen Fällen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde abzustimmen. Dies gilt umso mehr, als das Zinsniveau in den letzten Monaten deutlich gestiegen ist.

2. ABGABEN STEUERN UND GEBÜHREN ^s BEITRÄGE UND ENTGELTE

Die Agenden der Wasserversorgung und der Müllbeseitigung werden nicht von der Gemeinde selbst wahrgenommen, sondern wurden Verbänden übertragen, die sowohl die dazu nötigen Anlagen errichten und betreiben als auch die Gebührenhoheit in ihren Bereichen innehaben und die Vorschreibung und Eintreibung der Gebühren vornehmen, und zwar:

Wasserversorgung	Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden
Abfallentsorgung	Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Bezirk Baden

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird die Kläranlage des Gemeindeverbandes Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau genutzt, und daher werden auch Verbandsumlagen an diesen Gemeindeverband geleistet.

2.1. Abwasserbeseitigungsanlage

Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) wurde in den letzten Jahren jeweils mit Überschüssen abgeschlossen. Die folgende Tabelle stellt die Erträge und Aufwendungen laut den Rechnungsabschlüssen 2020 bis 2022 sowie das jeweils daraus resultierende Jahresergebnis dar (alles gerundet auf Hundert Euro):

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Ü (+) 1 Def. (-)	Deckungsgrad
RA 2020	4.319.000,00	€ 3.341.500,00	€ 977.500,00	129,25 %
RA 2021	3.656.600,00	€ 3.067.800,00	€ 588.800,00	119,19 %
RA 2022	3.503.000,00	€ 3.048.200,00	€ 454.800,00	1 14,92 %

Die erwirtschafteten Überschüsse wurden in diesen Jahren regelmäßig einer Rücklage mit der Zweckwidmung „Kanal“ zugeführt.

Die derzeit gültige Verordnung über die Höhe der Kanalgebühren wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen.

2.2. Friedhof

Der Gebührenhaushalt Friedhof wird schon seit langem mit Defiziten geführt. Die Erträge und Aufwendungen der vergangenen Jahre betragen gerundet:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Ü (+) 1 Def. (-)	Deckungsgrad
RA 2020	852.600,00	888.000,00	35.400,00	96,01 %
RA 2021	851.500,00	877.600,00	26.100,00	97,03 %
RA 2022	873.500,00	899.800,00	- 26.300,00	97,08 %

Die aktuelle Verordnung über die Höhe der Friedhofsgebühren stammt vom 09. Dezember 2021. Zumindest im Jahr 2022 hat die neue Verordnung noch keine Verbesserung des Jahresergebnisses mit sich gebracht.

Es wird empfohlen, bald eine Neuberechnung der Friedhofsgebühren anzustellen und dem Gemeinderat eine neue Verordnung, die den geänderten Umständen und den Notwendigkeiten Rechnung trägt, zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.3. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgaben wurde zuletzt mit Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2021 auf € 676,- festgesetzt, davor war eine Verordnung vom Dezember 2015 gültig.

Ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren bis zur Neufestsetzung von Tarifen sollte vermieden werden. Ganz generell kann für alle Tarife, Abgabeneinheitssätze, Beiträge etc. festgehalten werden, dass sie in kurzen Zeitabständen von ein bis zwei Jahren neu berechnet werden sollten, dann sind betragsmäßig jeweils nur kleine Schritte notwendig, um den Satz in etwa mit den Änderungen des Verbraucherpreisindex mitgehen zu lassen.

2.4. Hundeabgabe

Wie die meisten anderen Gebührenverordnungen wurde auch jene für die Einhebung einer Hundeabgabe mit Beschluss vom 09.12.2021 erneuert, wobei die vorhergehende Verordnung seit Dezember 2010, also elf Jahre lang gültig war.

Der Abgabensatz für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential beträgt € 80,--. Im Vergleich mit den anderen Gemeinden im Bezirk muss dieser Betrag als sehr niedrig bezeichnet werden.

Auch hier wird empfohlen, die Hundeabgabe künftig in deutlich kürzeren Zeitabständen als bisher zu valorisieren. Für die nächste Änderung der Hundeabgabe wird empfohlen, vor allem die Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde deutlich zu erhöhen.

2.5. Elternbeiträge im Kindergarten

Die verschiedenen Elternbeiträge, die von den Eltern für die Angebote im Kindergarten zu leisten sind, wurden schon vor langer Zeit das letzte Mal neu festgelegt: Der Elternbeitrag für Spiel- und Bastelmaterial beträgt € 15,-- inkl. USt pro Kind und Monat und wird unverändert in dieser Höhe schon seit dem Jahre 2001 (!) eingehoben; der entsprechende Beschluss des Gemeinderates stammt vom 22. März 2001.

Die Beitragssätze für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2016 festgelegt. Der eingehobene Beitrag ist nach Betreuungsstunden gestaffelt und zwar in einem Bereich von monatlich mindestens € 50,-- für 20 Stunden bis höchstens € 110,-- für mehr als 80 Stunden, und diese Beitragssätze werden nach wie vor unverändert so eingehoben.

Die genannten Beitragssätze sowohl für Spiel- und Bastelmaterial als auch für die Nachmittagsbetreuung werden brutto mit 13 % Umsatzsteuer verrechnet, allerdings geht aus der Formulierung der jeweiligen Gemeinderatsbeschlüsse nicht hervor, ob die festgesetzten Beträge inklusive oder exklusive Umsatzsteuer zu verstehen sind.

Der Bastelbeitrag für den Kindergarten sollte umgehend neu festgelegt werden. Auch hier gilt, dass die notwendigen Anpassungen in kurzen Zeitabständen von maximal ein bis zwei Jahren und betragsmäßig kleinen Schritten vorgenommen werden sollten.

Was die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten betrifft, ist in § 25 des NÖ Kindergartengesetzes festgelegt, dass sich der Beitrag im Ausmaß der Änderung des Verbraucherpreisindex ändert, wenn dessen Erhöhung mindestens 5 % beträgt. Das ist schon längere Zeit der Fall, daher ist diese Indexanpassung durchzuführen. Der Mindestsatz, der gesetzeskonform ab Jänner 2017 mit € 50,-- festzusetzen war, lag indexiert per Juli 2023 bei etwa € 64,--. In Zukunft ist darauf zu achten, umgehend zu reagieren, wenn die gesetzliche Schwelle erreicht ist.

Die oben erwähnte Formulierung der Gemeinderatsbeschlüsse wird zum Anlass genommen, um ganz grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Beschlüsse der Kollegialorgane vollständig, präzise und unmissverständlich zu formulieren sind, unter anderem auch dahingehend, ob ein beschlossener Betrag inklusive oder exklusive Umsatzsteuer zu verstehen ist.

3. FINANZLAGE

3.1. Finanzspitze und Haushaltspotential

Die „Finanzspitze“ (FSP) ist eine Kennzahl, die ermittelt wird, indem die im Voranschlag enthaltenen laufenden Einnahmen den laufenden Ausgaben gegenübergestellt werden; sie repräsentiert also die finanzielle Belastbarkeit des Gemeindehaushaltes.

Aus dem VA 2023 wurde eine positive Finanzspitze von rd. € 150.000,- errechnet. Das bedeutet immer noch einen relativ guten finanziellen Spielraum, aber im Haushaltsjahr 2022 betrug diese Kennzahl noch rd. € + 1,2 Mio. Im Vergleich mit den Vorjahren wird deutlich, welche starke Veränderung die Finanzlage der Stadtgemeinde durchlaufen hat.

Dieser starke Rückgang resultiert einerseits aus äußeren Umständen, die von der Stadtgemeinde nicht beeinflusst werden können, vor allem die Entwicklung der Energiepreise, der Personalkosten und sonstiger Sachaufwendungen, der starke Anstieg des Zinsniveaus und schließlich die schwache Wirtschaftsentwicklung und damit die Entwicklung der Einnahmen aus Abgabenertragsanteilen. Dazu kommen dann noch wesentliche Belastungen der finanziellen Beweglichkeit, die sich aus den umfangreichen und insgesamt sehr kostenintensiven Vorhaben der Stadtgemeinde ergeben, allen voran die Projekte Volksschule, Kindergarten und die Musikschule Schloss Gainfarn, aber auch die Weiterführung des Vorhabens „Neugestaltung des Stadtzentrums“. Für dieses letztgenannte Projekt wurde inzwischen ein Antrag auf Genehmigung einer Darlehensaufnahme gestellt und auch positiv beschieden, allerdings wirkt sich die Annuität aus diesem Darlehen auf die oben genannte Finanzspitze dergestalt aus, dass sie ziemlich genau auf Null fällt.

Das Haushaltspotential ist ebenfalls eine Finanzkennzahl, die inhaltlich in etwa dem früheren Sollüberschuss des ordentlichen Haushaltes entspricht. Wie oben dargelegt wurde, ist der im Rechnungsabschluss 2022 ersichtliche Wert um einige Fehler zu korrigieren, dann ergibt sich zum letzten Jahresende ein positives kumuliertes Haushaltspotential von € + 1.866.876,51.

Das Haushaltspotential entspricht dem Geldvermögen, das sich die Gemeinde erwirtschaftet und erspart hat, das noch nicht zweckgebunden oder verplant ist und das sie daher in künftige

Projekte investieren könnte oder von dem sie nötigenfalls zehren könnte, wenn in einem Jahr die notwendigen laufenden Aufwendungen nicht durch Erträge gedeckt werden können.

3.2. Verbindlichkeiten und Verpflichtungen

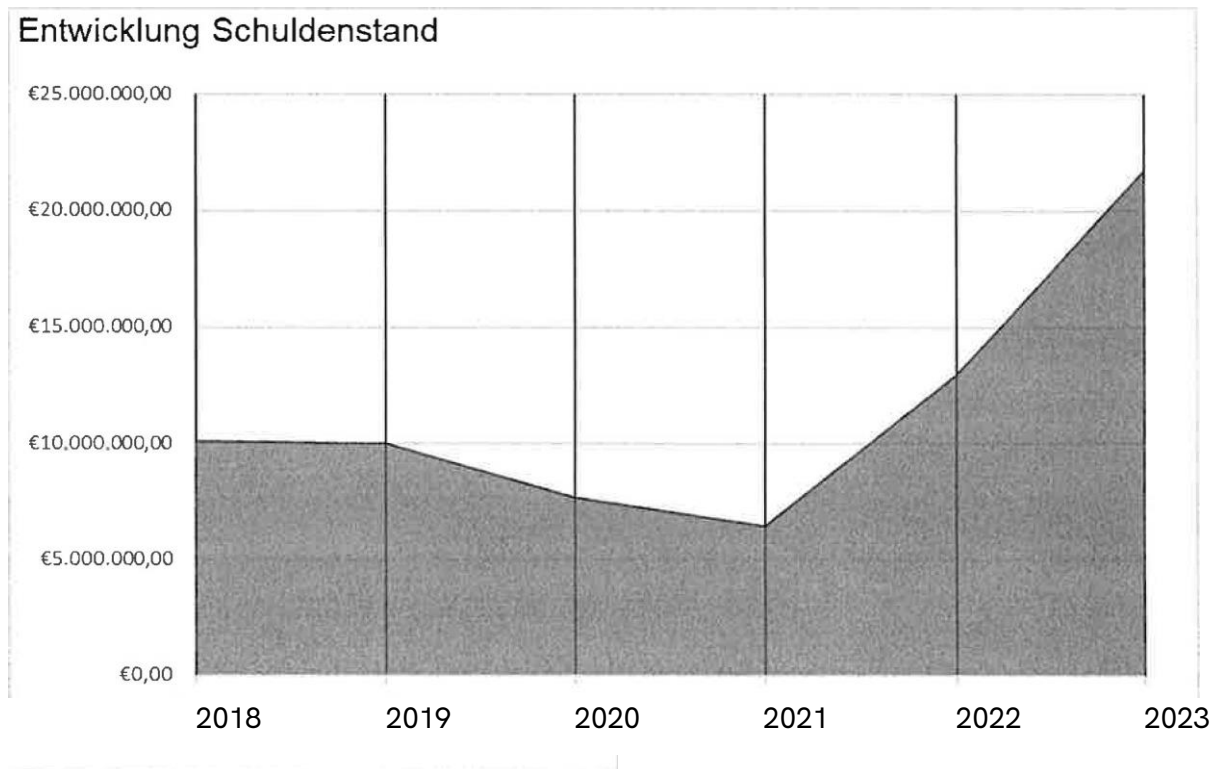
3.2.1 Darlehen

Der Schuldenstand jeweils per Jahresende und der Netto-Schuldendienst der Gemeinde (Tilgung plus Zinsen minus Schuldendienstersatz) entwickelten sich in den Jahren 2018 bis 2022 laut den Rechnungsabschlüssen der jeweiligen Jahre sowie laut dem Nachtragsvoranschlag für 2023 wie folgt (alle Beträge auf 100 Euro gerundet):

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Schuldenstand	10.103.500,00	10.015.700,00	7.643.700,00	6.455.700,00	12.978.300,00	21.760.800,00
Schuldendienst		1.907.500,00	3.195.600,00	1.990.200,00	664.000,00	924.200,00

Der Rückgang des Schuldendienstes von 2021 auf 2022 hat damit zu tun, dass Darlehen ausgelaufen sind. Der scheinbare Widerspruch zwischen den stark steigenden Schuldenständen 2022 und dem vergleichsweise geringen Schuldendienst erklärt sich daraus, dass für die hohen Neuaufnahmen für Volksschule, Kindergarten und Musikschule noch keine Tilgungen und nur ein sehr kleiner Teil der Zinsen im Rechnungsabschluss enthalten sind; das gilt auch für den Voranschlag. In den nächsten Jahren werden die zu leistenden Schuldendienste aus den bereits aufgenommenen Darlehen daher sehr deutlich ansteigen.

Im Diagramm stellen sich die Schuldenstände dieser Jahre wie folgt dar:



3.2.2 Leasingverpflichtungen

Leasingverpflichtungen hat die Stadtgemeinde derzeit keine.

3.2.3 Haftungen

Die Stadtgemeinde hat gemäß Haftungsnachweis (Anlage 6r) zum Rechnungsabschluss Haftungen für insgesamt dreizehn Darlehen übernommen, die alle vom Abwasserverband Raum Bad Vöslau benötigt wurden, wobei die Stadtgemeinde Bad Vöslau nur im Ausmaß ihrer Beteiligung an dem Gemeindeverband für die Kredite haftet.

Ende 2022 waren anteilige Haftungen von insgesamt € 2.655.553,09 offen.

3.3. Vermögen und Forderungen

3.3.1 Anlagevermögen

Gemäß dem Anlagespiegel zum Rechnungsabschluss 2022 besaß die Stadtgemeinde Bad Vöslau per Jahresende ein Anlagevermögen abzüglich Investitionszuschüssen im Gesamtwert von € 119.800.505,33. Dieses Vermögen besteht in Grundbesitz sowie in verschiedenen Gebäuden (Amtshaus, Feuerwehrhäuser, Schulen, Kindergärten, Bauhof, Wohnhäuser etc.), weiters in Anlagen wie Straßen und Kanal und schließlich in Fahrzeugen und in notwendigen Ausstattungsgütern wie Inneneinrichtung, Maschinen, Geräte und dergleichen.

Der natürliche Wertverlust, der sich bei derlei Sachgütern durch die gebrauchsbedingte Abnutzung ergibt, wird im Anlagennachweis der Stadtgemeinde in Form der Absetzung für Abnutzung (AfA) ordnungsgemäß dargestellt.

Anzumerken ist noch, dass dieses Sachanlagevermögen, wie aus der obigen Aufzählung leicht ersichtlich ist, zum weitaus größten Teil in Immobilien und Betriebsausstattungen besteht, welche die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und die daher nicht veräußert werden können (es sei denn, wenn sie durch eine Neuanschaffung ersetzt werden). Aber wenn auch diese Liegenschaften und Gegenstände nicht pekuniär verwertet werden können, stellen sie dennoch ein Vermögen dar, das die Stadtgemeinde erwirtschaftet hat und mit dem sie arbeitet.

3.3.2 Rücklagen

Den Schulden und Leasingverpflichtungen standen per Jahresende 2022 Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven von insgesamt € 5.905.537,55 gegenüber. Davon waren rund € 3,8 Mio. für den Kanal, € 1.166.000,-- in mehreren Mietrücklagen sowie € 739.000,-- für Betriebsgebiet zweckgebunden, außerdem gab es noch zweckgewidmete Rücklagen für Friedhof, Sportstätten, Familien-, Jugend-, Alters- und Sozialfonds. Ein Teilbetrag von insgesamt etwa € 2.382.900,-- steht als Allgemeine Rücklage zur freien Disposition.

3.3.3 Wertpapiere und Beteiligungen

Wie auch aus der Kassenbestandsaufnahme hervorgeht, hält die Stadtgemeinde Bad Vöslau eine Beteiligungen an der VIVEA Bad Vöslau GmbH & Co KG in der Höhe von € 100.000,--.

3.4. Eigene Einnahmen. Ertragsanteile

Die Einnahmen der Gemeinde durch gemeindeeigene Steuern und Abgaben, durch Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie aus Bedarfszuweisungen I und Zuweisungen des Bundes gemäß S 24 und S 25 Finanzausgleichsgesetz (FAG) entwickelten sich in den vergangenen Jahren wie folgt (gerundet auf Hundert Euro):

	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A+B	920.400,00	1.044.000,00	979.500,00	961.700,00
Kommunalsteuer	2.233.300,00	2.120.600,00	2.196.900,00	2.422.600,00
Aufschließungsabgaben	128.700,00	136.700,00	264.600,00	201.500,00
Sonstige Steuern und Abgaben ¹	170.300,00	159.100,00	163.500,00	173.900,00
Ertragsanteile	111.147.600,00	12.822.300,00	14.828.400,00	
Bedarfszuweisungen I	1.978.000,00	0,00	0,00	0,00
BZ aus Härte-, Entlastungs- u. Garantiebeitrag Bundeszuweisung gem. S 24 und S 25 FAG	0,00	71.900,00	187.400,00	602.800,00
	0,00	142.700,00	156.200,00	140.500,00
	139.000,00			

3.4.1 Einwohnerentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden werden alljährlich von der Statistik Austria in sogenannten Registerzählungen ermittelt. Diese Daten werden unter anderem zur Berechnung von Abgabenertragsanteilen, Zuwendungen und Umlagen gemäß Finanzausgleichsgesetz benötigt. Steigende Einwohnerzahlen wirken sich daher positiv auf die finanzielle Lage der Gemeinde aus, fallende Einwohnerzahlen negativ.

¹ Unter „Sonstige Steuern und Abgaben“ stehen die Summen aus Hundeabgabe, Gebrauchsabgabe und Lustbarkeitsabgabe.

Das - bisher noch nicht veröffentlichte - Ergebnis der Registerzählung mit Stichtag 31. Oktober 2023 wird für die Berechnung dieser Einnahmen und Ausgaben im Finanzjahr 2025 herangezogen. Im Jahr 2021 hatte die Stadtgemeinde Bad Vöslau laut dieser Zählung 12.369 Einwohner, und 2022 waren es 12.445 Einwohner, es hat sich also eine Steigerung der Einwohnerzahl ergeben.

Gemäß Zentralem Melderegister waren zum Zeitpunkt der Einschau mit Stichtag 20. Juli 2023 in Bad Vöslau 12.479 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Diese Zahl ist mit der Registerzählung nicht identisch, da das ZMR nur eines von mehreren verwendeten Registern ist, sie lässt aber den Trend erkennen. Demnach ist wohl wiederum mit einer Steigerung der Einwohnerzahl zu rechnen.

Einwohnerzuwächse haben jedoch in finanzieller Hinsicht nicht nur positive Effekte, umgekehrt entstehen auch Kosten, weil es erforderlich wird, die Infrastruktur zu erweitern.

Und auch der laufende Betrieb sowie die Erhaltung, Sanierung und Modernisierung solcher Einrichtungen ist bekanntlich mit Kosten verbunden.

3.5. Finanzielle Lage - Resümee

Die derzeitige finanzielle Lage der Gemeinde kann noch als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die vorhandenen Geldreserven im Haushaltspotential und in den Rücklagen sind durchaus beträchtlich, aber sie werden bereits spürbar beeinträchtigt, und die prognostizierten Wirtschaftsdaten für 2024 und die Folgejahre lassen befürchten, dass diese Reserven stark strapaziert und möglicherweise aufgebraucht werden. Die nach aktuellem Informationsstand errechnete Finanzspitze gibt keinen Anlass zur Hoffnung, dass in den nächsten Jahren neue finanzielle Pölster aufgebaut werden können; es ist im Gegenteil zu befürchten, dass weitere laufende Belastungen die Gemeinde vor Liquiditätsprobleme stellen werden. Um ein „Kippen“ der finanziellen Situation zu vermeiden, ist vor allem in den nächsten Jahren mit großer Vorsicht und Umsicht zu agieren.

Die Stadtgemeinde wird also darauf hingewiesen, dass auch weiterhin auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zu achten ist.

Dazu wird noch einmal in Erinnerung gerufen:

- ■ Bei allen Gebührenhaushalten sind unter Berücksichtigung aller Kosten, die der Gebührenhaushalt verursacht, solche Einheitssätze für die zu verrechnenden Gebühren festzulegen, die zumindest Kostendeckung sicherstellen. ■ Gebührensätze für die verschiedenen, von der Gemeinde verrechneten Abgaben, Gebühren und Beiträge wie z.B.
- Aufschließungsabgabe, Hundeabgabe usw. sind in kurzen Zeitabständen neu zu berechnen und wenigstens im Ausmaß der Inflationsrate anzupassen.
- Privatwirtschaftliche Entgelte wie Eintrittskarten, Verkaufspreise und dergleichen sollten ebenfalls regelmäßig hinterfragt und so weit wie möglich angehoben werden, um optimale Ergebnisse zu erzielen.
- Alle eigenen Einnahmemöglichkeiten sind im gesetzlich möglichen Höchstmaß auszuschöpfen.
- Freiwillige Leistungen wie Förderungen und Subventionen sowie laufende Ausgaben wie z.B. für Energieträger aller Art, Versicherungen, Zinsen und dergleichen sind laufend auf mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen.
- ■ Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit sowohl der Finanzierungskosten als auch der hinzukommenden Betriebskosten genauestens zu überprüfen.

Wahrnehmungen minderwichtiger Art wurden mit den beteiligten Personen an Ort und Stelle besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

18. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Um die Ergebnisse des Entwicklungskonzeptes Stadtquartier Nord auch raumordnungsrechtlich zu fassen wurde die renommierte Kanzlei FWP – Fellner, Wratzfeld und Partner mit der Erstellung eines Raumordnungsvertrages beauftragt. Dieser bildet die Voraussetzung für die Beschlussfassung einer etwaigen Widmungsänderung und hat neben den städtebaulichen, freiraumplanerischen und verkehrlichen Planungsparametern des Entwicklungskonzeptes im Allgemeinen, auch Vereinbarungen hinsichtlich einer Bebauungsverpflichtung, Maßnahmen zur Erreichung oder Verbesserung der Baulandqualität und zur Verbesserung der Siedlungsstruktur, finanzielle Beteiligung, insbesondere im Hinblick künftig erforderliche Infrastrukturmaßnahmen und Vertragsstrafen im Speziellen, zum Inhalt.

Der nunmehr vorliegende umfassende Vertragsentwurf wurde dabei im Rahmen mehrerer intensiver Besprechungs- und Verhandlungsrunden erstellt und bildet das juristische Grundgerüst zur Sicherstellung der Zielsetzungen und Intentionen des Entwicklungskonzeptes „Stadtquartier Nord“ sowie der konkreten Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung eines abgestimmten Bauvorhabens der EGW im Bereich Falkstraße (Kammgarnfabrik). Aufgrund der integralen Bedeutung einer rechtlichen Absicherung soll der erforderliche Raumordnungsvertrag bereits vor Beginn einer öffentlichen Auflage zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms sowie des Bebauungsplanes beidseits unterfertigt und beschlossen werden.

Im Zuge der weiteren Umsetzung des Entwicklungskonzeptes Stadtquartier Nord ist dabei bei jeder weiteren künftig erforderlicher Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. des Bebauungsplanes ein spezifischer und abgestimmter Raumordnungsvertrag nach Muster des vorliegenden Vertrages abzuschließen.

Ich beantrage, den vorliegenden Vertragsentwurf zur Sicherung der Zielsetzungen und Intentionen des Entwicklungskonzeptes Stadtquartier Nord in Verbindung mit der ersten Entwicklungsstufe EGW – Falkstraße zuzustimmen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch, Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub, Herrn Stadtrat

DI Harald Oissner, Herrn Gemeinderat Bernhard Hein und Herrn Bürgermeister Christian Flammer.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein stellt für die Grünen sieben Abänderungsanträge zum Stadtquartier Nord – Raumordnungsvertrag.

Antrag 1:

Der Gemeinderat beschließt, ein Verkehrskonzept für den umliegenden Straßenraum in Auftrag zu geben, bezogen auf die Auswirkungen von 1.000 bis 1.200 neuen Bewohner:innen im Stadtquartier Nord und die Anpassungsnotwendigkeiten hinsichtlich des vorliegenden Verkehrsberuhigungskonzeptes.

Für den Antrag stimmen die 7 Mandatäre der Grünen.

Gegen den Antrag stimmen 22 Mandatäre (die 19 Mandatäre der LISTE Flammer, Frau Gemeinderat Katrin Herzog (ÖVP), Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer (SPÖ) und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 6 Mandatäre (Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner und Herr Gemeinderat Christoph Herzog (ÖVP), Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herr Gemeinderat Stefan Rabits (SPÖ) und die 2 Mandatäre der NEOS).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 2:

Der Gemeinderat beschließt, bezogen auf den Bevölkerungszuwachs im Stadtquartier Nord eine Infrastrukturbedarfserhebung und ein diesbezügliches Infrastrukturentwicklungskonzept in Auftrag zu geben.

Für den Antrag stimmen die 7 Mandatäre der Grünen.

Gegen den Antrag stimmen 22 Mandatäre (die 19 Mandatäre der LISTE Flammer, Frau Gemeinderat Katrin Herzog (ÖVP), Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer (SPÖ) und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 6 Mandatäre (Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner und Herr Gemeinderat Christoph Herzog (ÖVP), Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herr Gemeinderat Stefan Rabits (SPÖ) und die 2 Mandatäre der NEOS).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 3:

Das vorliegende Mobilitätskonzept (Anhang 5) wurde vom Bauträger EGW erstellt und ist ungenügend. Die Mobilitätsmaßnahmen als Voraussetzung für Stellplatzreduktionen etc. sind bei einem Verkehrsexperten/Verkehrsplaner in Auftrag zu geben.

Für den Antrag stimmen die 7 Mandatäre der Grünen.

Gegen den Antrag stimmen 22 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, Frau Gemeinderat Katrin Herzog (ÖVP), Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer (SPÖ) und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 6 Mandatare (Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner und Herr Gemeinderat Christoph Herzog (ÖVP), Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herr Gemeinderat Stefan Rabits (SPÖ) und die 2 Mandatare der NEOS).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 4:

Anzahl Baumpflanzungen, verpflichtende Bewässerung, verpflichtende Nachpflanzungen, Freiraumversorgung, versickerungsfähige Flächen, Wasseranschlüsse, Urban Gardening werden anhand von Kennzahlen überprüft und nachverhandelt.

Für den Antrag stimmen die 7 Mandatare der Grünen.

Gegen den Antrag stimmen 22 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, Frau Gemeinderat Katrin Herzog (ÖVP), Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer (SPÖ) und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 6 Mandatare (Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner und Herr Gemeinderat Christoph Herzog (ÖVP), Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herr Gemeinderat Stefan Rabits (SPÖ) und die 2 Mandatare der NEOS).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 5:

Das Stellplatzkonzept, insbesondere bezüglich Freiflächenparkplätze und Tiefgaragen, wird überarbeitet.

Für den Antrag stimmen die 7 Mandatare der Grünen.

Gegen den Antrag stimmen 22 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, Frau Gemeinderat Katrin Herzog (ÖVP), Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer (SPÖ) und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 6 Mandatare (Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner und Herr Gemeinderat Christoph Herzog (ÖVP), Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herr Gemeinderat Stefan Rabits (SPÖ) und die 2 Mandatare der NEOS).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 6:

Der Kostenbeitrag der Ottakringer GesmbH von 900.000 Euro für Abtretung, Tausch, Schaffung Kindergarten etc. ist viel zu gering. Ottakringer übernimmt die Kosten für die Errichtung des Kindergartens und die Kosten für die Errichtung zumindest einer weiteren sozialen Infrastruktureinrichtung. Der Vertrag wird diesbezüglich nachverhandelt.

Für den Antrag stimmen die 7 Mandatäre der Grünen.

Gegen den Antrag stimmen 26 Mandatäre (die 19 Mandatäre der LISTE Flammer, die 3 Mandatäre der ÖVP, Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer (SPÖ), die 2 Mandatäre der NEOS und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herr Gemeinderat Stefan Rabits (SPÖ).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Antrag 7:

Der erweiterte Gestaltungsbeirat als qualitätssicherndes Gremium wird hinsichtlich seiner Funktion, seiner Aufgaben und Entscheidungskompetenz genau definiert.

Für den Antrag stimmen die 7 Mandatäre der Grünen.

Gegen den Antrag stimmen 22 Mandatäre (die 19 Mandatäre der LISTE Flammer, Frau Gemeinderat Katrin Herzog (ÖVP), Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer (SPÖ) und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 6 Mandatäre (Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner und Herr Gemeinderat Christoph Herzog (ÖVP), Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herr Gemeinderat Stefan Rabits (SPÖ) und die 2 Mandatäre der (NEOS)).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein liest vor:

Raumordnungsvertrag Stadtquartier Nord
19.03.2024

Kommentare, Anregungen und Kritikpunkte Grüne Bad Vöslau

Allgemein:

- Historie: Das Stadtentwicklungsprojekt ist erst dadurch entstanden, dass Bgm Prinz verabsäumt hat, die alte Abfüllanlage von der Ottakringer zu erwerben als Gegengeschäft für die Widmung Hochregallager im BG. Es gibt dazu einen Gemeinderatsbeschluss und einen „Letter of Intend“. Wurde aber nie verhandelt.... Nun hat Ottakringer an einen Bauträger vergeben; Damit ist Handlungsbedarf seitens Stadtgemeinde entstanden.

- Ein Stadtentwicklungsprojekt, das 450 neue Wohnungen und 1200 neue Bewohner zwischen Bahnhof und Badplatz auf engem Raum vorsieht, benötigt weitergehende Überlegungen bezüglich neuen Infrastrukturbedarf, Verkehrsraum, Leitbild als Kurstadt (ohne weitere Kur-, Reha- oder Gesundheitseinrichtung?), Entwicklung der Lebensqualität für bereits ansässige Bürger:innen etc.

- Es fehlt eine Infrastrukturbedarfserhebung bzw. ein Infrastrukturentwicklungskonzept als Folge des neuen Stadtviertels

- Es fehlt ein Verkehrskonzept für den umliegenden Straßenraum:

Mit 1000 bis 1200 zusätzlichen Einwohner:innen bzw. mindestens 450 zusätzlichen Wohnungen (200 Whg in Etappe 1) ist mit einer beträchtlichen Zunahme des MIV zu rechnen. Es existiert kein Verkehrskonzept für die neue Situation.

- Ein Projekt dieser Größenordnung müsste unbedingt mit der Bevölkerung abgestimmt und im Rahmen von Mitbestimmungs- und Beteiligungsprozessen entwickelt werden.

Konkrete Punkte Vertragsentwurf

4.1.2.

400 m² BGF für gewerbliche Nutzung

12 Monate nicht verwertbar.... – Zeitraum zu kurz, damit sich etwas etablieren kann – selbst wenn man Interesse daran hat...

„Neu verhandeln“ – besser: Lösung im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde suchen

4.2.

Nutzung für Wohnzwecke nicht gestattet

Wohnnebenräume wie Müllraum etc. einbeziehen

5.3.

Öffentliche Verkehrsflächen

In allen Pkt. Ausgestaltung festlegen – kein Asphalt

5.10. bis 6.2.

Vage Formulierungen, rechtlich nicht durchsetzbar – man muss auf den erweiterten Gestaltungsbeirat vertrauen...

6.4.

Querdurchwegung gewährleisten und dulden

Erhaltung, Winterdienst etc. hinzufügen

7. Quartiersplatz, Baumpflanzung, Verpflichtung zur Bewässerung

7.4.

11 Baumpflanzungen sind wenig

Für alle Baumpflanzungen Bewässerung (Bewässerungssystem) festschreiben

Bei vergleichbaren Projekten wurde die Erfahrung gemacht, dass Baumpflanzungen in den ersten Jahren mangels Pflege durch Bauträger vertrocknet sind.

9. Verkehr und Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr

- Kein zusammenhängendes Verkehrskonzept für den umliegenden Straßenraum

- Kein Hinweis auf kommende/geplante Stellplatzregulierung (EGW wünscht sich 0,8 Stp/WE, im Vertrag 1 Stp/WE, bisher üblich 1,5). Wie wirkt sich „Grundlagenforschung Liske“ auf Zentrumsbereich aus: Stellplatzreduktion auf 1 stp/WE Präjudiz für gesamten Innenstadtbereich. Wo sind die alternativen Mobilitätskonzepte? Umsetzung?

- „Slow Motion Band“ – Fuß- und Radweg parallel zur Bahnstraße – Motorisierter Individualverkehr (MIV) soll weiterhin durch die Bahnstraße fahren. Bedeutet, dass sich an der unbefriedigenden Situation in der Bahnstraße nichts ändern wird. Im Gegenteil: noch mehr Platz für Autos, kein Platz für Radfahrer, die weiterhin den „geraden“ = schnelleren Weg über die Bahnstraße nehmen werden.

- Wie ist das mit geplanten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Zentrum vereinbar?

9.2. Mobility Hubs

Mobilitätskonzept (Anlage 5) für Etappe 1 wurde erst später nachgereicht und vom Bauträger EGW selbst erstellt (!), anstatt von einem Verkehrsplaner – Das sogenannte „Mobilitätskonzept“ ist eine Farce....

Mobility Point im Baufeld:

2 E-Bikes, 1 Lastenfahrrad, 2 Trolleyboxen (für rund 450 neue Bewohner!)

Bobbycar, Tretroller (zur Entlastung der Familien!)

Nextbike für 2 Jahre

„Diskussionen“ mit Bewohnern über Nutzung ÖPNV

Lademöglichkeiten für E-Mobilität

Ausstattung Mobility Hubs ungenügend – Erfahrung mit vergleichbaren Projekten zeigt:

Car sharing Autos notwendig, um Änderung Mobilitätsverhalten zu ermöglichen

5.12. und 20.18. Stellplätze - Hoch-, Tiefgaragen, ebenerdige Stellplätze

Tiefgaragen bedeuten totale Versiegelung; sind nicht rückbaubar – „unter sämtlichen Bauwerken“ ist bei vergleichbaren Bauprojekten bereits ein „no go“; Falls überhaupt Tiefgaragen, nur unter Baukörpern. So wenig versiegelte Fläche wie möglich!

„Tiefgaragen nicht unter dem gesamten Areal“ – 3 x 50m² nicht unterkellert, nicht versiegelt. – viel zu kleine und zu wenige nicht versiegelte Flächen

Freiflächenparkplätze werden nicht mehr gemacht; sind nicht mehr zeitgemäß

Bevorzugung von wasserdurchlässigen Oberflächen in Freiflächen (Wege),

Versiegelung von max. 30% der ebenerdigen Freifläche; Versickerungsflächen sichern

10. Grundabtretung

12. Kindergarten, soziale Infrastruktur

19. Kostenbeitrag

Die Stadtgemeinde ermöglicht Ottakringer ein riesiges, profitables Wohnbauprojekt, das – würde man Errichtung und Verkaufswert gegenüberstellen – alleine für Etappe 1 (Hofwirtschaft und Kammgarnhof) geschätzt 65 Mio Euro abwerfen. (Was EGW für Baurecht bezahlt ist uns nicht bekannt.)

Ottakringer müsste – geht man von anderen vergleichbaren Projekten aus – nicht nur die Errichtung Kindergarten, sondern auch die Errichtung weiterer sozialer Infrastruktureinrichtungen auf eigene Kosten übernehmen

EUR 900.000 für Abtretung, Tausch, Schaffung Kindergarten, Gebäude für Fußgänger und Radfahrer ungenügend

Max. 6-gruppiger Kindergarten bei 540 neuen Wohnungen und 1200 neue Bewohner zu wenig

Weitere soziale Infrastruktur wie Schulen, Kinderkrippe, Pflege- und

Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (inkl.

Barrierefreiheit) etc. notwendig

13. Qualitätssicherung

dem erweiterten Gestaltungsbeirat kommt bezüglich Qualitätskontrolle große Bedeutung zu - Funktion, Einsatz, Entscheidungskompetenz, wem gegenüber verantwortlich sollte genau definiert sein

Befassung bei jeder Baueinreichung, Einreichung Auswechslungsplänen etc.,

Freiflächengestaltung, Ausgestaltung Gesamtfläche usw.

20.15 und weitere Pkt. - Freiraumversorgung

Auf Google Maps kann man sehen, wie viel Grünraum und Baumbestand durch das Bauprojekt verloren geht...

Freiraumversorgung zu gering

Freiraumkennzahlen: Für 500 Whg wäre ½ ha zusammenhängende Freifläche vorzusehen - Parkähnliche Anlagen etc.

„Stadtwildnis“ (870 m²), versickerungsfähige Flächen zu gering

Balkone- Loggien - Pflanztröge mit Wasseranschluss

Hochwertiger Substrataufbau für Neupflanzungen

Ein Baum/ 150m² Freifläche

Verpflichtung für Neupflanzungen, wenn Bäume wegkommen.

Urban Gardening - Hochbeete für gemeinschaftliches Garteln

Es kommt zur Abstimmung des ursprünglichen Antrages.

Für den Antrag stimmen 28 Mandatäre (die 19 Mandatäre der LISTE Flammer, die 3 Mandatäre der ÖVP, die 3 Mandatäre der SPÖ, die 2 Mandatäre der NEOS und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatäre der Grünen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Frau Gemeinderat Emma Kerper verlässt den Sitzungssaal.

19. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

A) Behandlung der Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes (Auflage 21.August bis 02. Oktober 2023)

Die geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan und zum Bebauungsplan waren gemäß § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015, im Zeitraum vom 21.August bis 02. Oktober 2023 im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch Anschlag an der Amtstafel, einem Schreiben an alle Haushalte, Kundmachung auf der Homepage sowie schriftliche Verständigung aller Grundeigentümer benachrichtigt. Weiters wurden die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden über die Auflage unterrichtet. Die angrenzenden Nachbargemeinden sind mit dem Ersuchen um ortsübliche Kundmachung von der Auflage termingerecht schriftlich benachrichtigt worden und diesem Ersuchen auch nachgekommen.

Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

In Änderungsverfahren enthalten waren 7 Änderungspunkte zum Flächenwidmungsplan (Pläne 1-3), 8 Änderungspunkte zum Bebauungsplan (Pläne 1-7).

ÄP	Änderungspunkte zum Flächenwidmungsplan	KG	Plan
1	Betriebsgebietsflächen im Gemeindegebiet <i>Ausweisung des Widmungszusatzes „I“</i>	Vöslau, Gainfarn	1-4
2	Kläranlage und Altstoffsammelzentrum <i>Umwidmung Glf und Ga in Gpv, BB und BB-A</i>	Vöslau	1
3	Autobahnanschlussstelle A2 - Bad Vöslau <i>Umwidmung BB in Vö</i>	Vöslau	1
4	Flugfeldstraße / Betriebsgebiet Ost <i>Umwidmung Gfrei in Gpv</i>	Vöslau	1
5	Färberstraße 17 <i>Umwidmung BB in BK und Ggü</i>	Vöslau	3
6	Östliche Kanalgasse <i>Umwidmung Gfrei und Glf in Gpv</i>	Vöslau	2
7	Sooßerstraße <i>Umwidmung BS in Vö</i>	Vöslau	3

ÄP	Änderungspunkte zum Bebauungsplan		Plan
1	Sämtliche Betriebsgebietsflächen im Gemeindegebiet <i>Kenntlichmachung der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes</i>	Vöslau, Gainfarn	1-4, 8 und 9
2	Kläranlage und ASZ <i>Kenntlichmachung der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes</i>	Vöslau	1 und 2
3	Anschlussstelle Bad Vöslau <i>Kenntlichmachung der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, Anpassung der Baufluchtlinien und Freifläche</i>	Vöslau	2
4	Flugfeldstraße <i>Kenntlichmachung der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, Festlegung von Straßenfluchtlinien</i>	Vöslau	1
5	Färberstraße <i>Kenntlichmachung der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes</i>	Vöslau	4
6	Kanalgasse <i>Kenntlichmachung der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes</i>	Vöslau	6

7	Sooßer Straße <i>Kenntlichmachung der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes</i>	Vöslau	7
8	Fasangasse <i>Streichung der hinteren Baufluchtlinie</i>	Vöslau	8

Die Änderungspunkte 3, 4 und 7 zum Flächenwidmungsplan sowie die Änderungspunkte 3, 4, 7 und 8 zum Bebauungsplan wurden dabei in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2023 bzw. vom 22.02.2024 bereits behandelt und beschlossen.

Durch die Absetzung der Punkte 1, 2, 5 und 6 in der Gemeinderatsitzung vom 14.12.2023 wurde die Behandlung im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2024 beschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist von 21. August bis 02. Oktober 2023 sind zu diesen Änderungspunkten folgende Stellungnahmen zum Änderungsverfahren eingelangt:

- 1) Stellungnahmen zur Änderung des Flächenwidmungsplans 30603-23/2-F - Punkt 1, Ausweisung des Widmungszusatzes „I“

Hofer KG - Zweigniederlassung Trumau, Hofer Straße 1, 2521 Trumau

Zita Kellermayer-Kraus B.Sc. M.Sc. und Harald Kraus, Doblhoffgasse 5,
2512 Tribuswinkel

Rita Lenardin, Färberstraße 6, 2540 Bad Vöslau

Ing.in Maria Annette Maier-Krenn, Wiener Neustädter Straße 86/1, 2540 Bad Vöslau

Verena Prahovljanovic Lenardin, Färberstraße 4, 2540 Bad Vöslau

Vöslauer Mineralwasser GmbH, Quellenstraße 1, 2540 Bad Vöslau

- 2) Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplans 30603-23/2-F - ohne Bezug

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, i.V.d. ÖBB-Infrastruktur AG
Region NÖ/Bgld, Standort Wiener Neustadt, Bahnhofplatz 1, 2700 Wiener Neustadt

ASFINAG Service GmbH
Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Herr Gemeinderat Bernhard Hein verlässt den Sitzungssaal.

- 3) Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 Bau- und Raumordnungsrecht Frau Mag. Sonja Wozak vom 14.12.2023 bzw. 09.02.2024, unter Anschluss der Gutachten der Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung DI Heidemarie Rammler (Örtliches Raumordnungsprogramm) vom 31.01.2024 und des Amtssachverständigen für Naturschutz Mag. Claus Stundner vom 17.11.2023.

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

- 1) Stellungnahmen zu Änderungspunkt 30603-23/2-F - Punkt 1, Ausweisung des Widmungszusatzes „I“

Parteien:

- Hofer KG - Zweigniederlassung Trumau, Hofer Straße 1, 2521 Trumau
- Zita Kellermayer-Kraus B.Sc. M.Sc. und Harald Kraus, Doblhoffgasse 5, 2512 Tribuswinkel
- Rita Lenardin, Färberstraße 6, 2540 Bad Vöslau
- Ing.in Maria Annette Maier-Krenn, Wiener Neustädter Straße 86/1, 2540 Bad Vöslau
- Verena Prahovljanovic Lenardin, Färberstraße 4, 2540 Bad Vöslau
- Vöslauer Mineralwasser GmbH, Quellenstraße 1, 2540 Bad Vöslau

Bezug:

30603-23/2-F - Punkt 1, Ausweisung des Widmungszusatzes „I“

Betroffenen Liegenschaft(en):

526/18, 526/19, 526/20, 1100/17, 1216, 1250/9, 1250/10 und 1250/11 KG Vöslau sowie 718/1 und 719/2, KG Gainfarn

Sachverhalt:

O.a. Parteien sind Eigentümer einer oder mehrerer Liegenschaften im Gemeindegebiet von Bad Vöslau, welche die Widmungskategorie „Bauland Betriebsgebiet“ aufweist. Von allen gemein wird dabei die Ausweisung des Widmungszusatzes „I - keine Verwendung, die am (ggf. auch mehrere in einem räumlichen Zusammenhang stehende Grundstücke umfassenden) Betriebsstandort dem betrieblichen Hauptzweck der Einlagerung, des Abstellen von Fahrzeugen, der Logistik oder der Lagerung von Waren und Güter aller Art, dient“ beeinträchtigt. Hierbei wird zusammenfassend, aber nicht einhellig, vorgebracht, dass kein hinreichender Änderungsanlass sowie ein Widerspruch zu den Zielsetzungen und Bestimmungen des NÖROG 2014 besteht, durch die Widmungsänderung die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten am Standort erheblich eingeschränkt werden, ein Potential auf vermögensrechtliche Nachteile gegeben ist und die bestehende Nutzungssituation gefährdet wird.

Empfehlung:

Teilweise Berücksichtigung

Erläuterung:

Wie im Erläuterungsbericht dargelegt, soll durch die gegenständliche Ausweisung des Widmungszusatz „I“ die Nutzung von hochwertigen Baulandliegenschaften zu Zwecken der Einlagerung, des Abstellen von Fahrzeugen, der Logistik oder der Lagerung von Waren aller Art, eingeschränkt werden. Die Zielsetzung dahinter ist es dabei, dass eine ausschließliche Nutzung von Baulandflächen zu diesem Zweck eine deutliche Unternutzung darstellt und in heutigen Zeiten hochwertige Baulandflächen auch einer adäquaten Nutzung zugeführt werden sollen. Die Entwicklung von Betriebsgebietsflächen ist hierbei stets mit einer Inanspruchnahme der Ressource Boden sowie ein Einsatz von öffentlichen Mitteln zur Errichtung der erforderlichen Infrastruktur verbunden und soll daher auch der tatsächlichen Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für die lokale / regionale Bevölkerung dienen. Dies steht auch im Einklang mit den Leitzielen des NÖROG 2014 i.d.g.F., denen zu Folge u.a. die Maßnahmen der Raumordnung auf eine nachhaltige Nutzbarkeit auszurichten sind, allzumal durch gegenständliche Maßnahme auch nicht die Zielsetzungen zur Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft oder von bestehenden Betriebsstandorten konterkariert werden. Der Erläuterungsbericht führt hierzu aus, dass Standorte, die in einem funktionellen und räumlichen Zusammenhang mit einem Unternehmen stehen, dessen Betrieb nicht hauptsächlich auf die Einlagerung, das Abstellen von Fahrzeugen, Logistik oder die Lagerung von Waren und Güter aller Art ausgerichtet ist, von ebendieser Einschränkung ausgenommen sind, wenngleich der Widmungszusatz „I“ auf der betreffenden Liegenschaft verordnet wurde. Bei den seitens der o.a. Einschreiter ausgeführten Gewerbe handelt es sich hierbei um Handels- und/oder Transportunternehmen, deren betrieblicher Zweck eben nicht auf die hauptsächlichliche Einlagerung, das Abstellen von Fahrzeugen, der Logistik oder der Lagerung von Waren und Gütern aller Art abzielt und daher hier auch die avisierte Nutzungseinschränkung keine Anwendung findet. Die Formulierung im Zusatz „I“ ist so gewählt, dass dies für jene Unternehmungen gilt, deren betrieblicher Hauptzweck in dieser Art der Unternutzung liegt. Insbesondere sind hierbei bspw. reine Mietgaragen oder Container-Lagerplätze umfasst, aber auch Unternehmen, deren betrieblicher Hauptzweck ausschließlich der Logistik dient. Diese beanspruchen zumeist sehr große und versiegelte Flächen, erzeugen ein hohes Verkehrsaufkommen, bringen aber keinen Mehrwert für die in der Gemeinde verkörperte Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang steht die Maßnahme dabei auch im Einklang mit Bestimmungen des NÖROG 2014 i.d.g.F., denen zu Folge eine Änderung zulässig ist, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes und zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient. Selbstverständlich ist die Einlagerung, das Abstellen von Fahrzeugen, Logistik oder die Lagerung von Gütern aller Art im

Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit eines Unternehmens, sofern es sich hier eben nicht um den betrieblichen Hauptzweck handelt, weiterhin möglich und kann von daher auch keine erhebliche Einschränkung der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten am Standort erkannt werden. Der Planungshorizont eines örtlichen Raumordnungsprogrammes umfasst indes einen Zeitraum von fünf Jahren, jener eines örtlichen Entwicklungskonzeptes bis zu 15 Jahre, wobei eine zielführende Abänderung in Folge struktureller bzw. wesentlicher Änderungen der Grundlagen keinesfalls ausgeschlossen ist. Abschließend wird festgehalten, dass eine rechtsgültig bewilligte Anlage in ihrem Bestand nicht beschränkt wird und findet dieser Zusatz vorrangig für unbebaute Liegenschaften bzw. für Neubauten nach Abbruch des Bestandes und der Änderung des betrieblichen Hauptzweckes Anwendung.

Im Hinblick auf eine dahingehende Konkretisierung, soll der Widmungszusatz wie folgt definiert und verordnet werden:

Keine Verwendung, die am (ggf. auch mehrere in einem räumlichen Zusammenhang stehende Grundstücke umfassenden) Betriebsstandort dem betrieblichen Hauptzweck der Einlagerung, des Abstellen von Fahrzeugen, der Logistik oder der Lagerung von Waren und Güter aller Art, dient.

Ausgenommen davon

- *ist der rechtsgültig bewilligte Bau- und Nutzungsbestand, sofern es zu keiner Änderung des betrieblichen Hauptzwecks am Standort kommt und/oder selbiger abgebrochen wird.*
- *sind Standorte, die in einem funktionellen und räumlichen Zusammenhang mit einem Kernunternehmen stehen, dessen Betrieb nicht hauptsächlich auf die Einlagerung, das Abstellen von Fahrzeugen, Logistik oder die Lagerung von Waren und Güter aller Art ausgerichtet ist.*
- *sind Liegenschaften bzw. Einrichtungen und Objekte, welche durch solche Kernunternehmen im Rahmen dessen betrieblicher Tätigkeit gepachtet bzw. angemietet werden bzw. mittelbar im gleichen Eigentum (bspw. über ausgelagerte Gesellschaften) wie das Kernunternehmen stehen.*

Ein funktioneller Zusammenhang liegt hierbei vor, wenn die Tätigkeit in einem direkten Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb des Unternehmens ist bzw. diese Dienstleistungen für Kunden des gegenständlichen Unternehmens umfasst.

Ein räumlicher Zusammenhang liegt hierbei vor, wenn der logistische und betriebliche Aufwand nicht nennenswert größer, als bei einer Nutzung am Betriebsstandort selbst, ist. Als Maßgabe hierfür wird eine fußläufige Entfernung des nächsten Punktes des Standortes zum Betriebsstandort von höchstens 5 Gehminuten, dies entspricht einer Distanz von etwa 400 m angenommen.

Stellungnahme Amt der NÖ Landesregierung:

Seitens der zuständigen Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung DI Heidemarie Rammler und für Naturschutz Mag. Claus Stundner wurden keine fachlichen Mängel oder Widersprüche zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Zielsetzungen festgestellt.

Ich beantrage, der Empfehlung zu folgen und die Definition des Widmungszusatzes entsprechend zu ergänzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Bernard Hein betritt den Sitzungssaal.

2) Stellungnahme zu Änderungspunkt 30603-23/2-F bzw. 30603-23/2-B – ohne Bezug

Partei:

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, i.V.d. ÖBB-Infrastruktur AG
Region NÖ/Bgld, Standort Wiener Neustadt, Bahnhofplatz 1, 2700 Wiener Neustadt

Sachverhalt:

O.a. Parteien verweist als Vertreterin der Grundeigentümerin ÖBB-Infrastruktur AG für jene im Nahbereich der ÖBB-Strecke 016 Wien Hbf – Spielfeld/Straß – Sentilj gelegenen Liegenschaften auf die Bestimmungen gem. § 42 und § 43 EiszG 1957 im Hinblick auf den Bauverbots- und Gefährdungsbereich der Eisenbahn.

Empfehlung:

Kenntnisnahme

Ich beantrage, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Frau Gemeinderat Emma Kerper betritt den Sitzungssaal.

Partei:

ASFINAG Service GmbH
Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden

Sachverhalt:

O.a. Parteien weist auf potenzielle Nutzungskonflikte hin, welche durch das Heranrücken einer Bebauung an das hochrangige Straßennetz entstehen. In diesem Zusammenhang wird um Festlegung von Baufluchtlinien in einem Abstand von 15m zur Bezugslinie gem. § 21 BStG ersucht. Ferner wird nochmals auf die

Bestimmungen des Bundesstraßengesetz idgF hinsichtlich des Bauverbotsbereiches, der einzuhaltenden Schutzbereiche, die Richtlinien für Seveso-Betriebe, die Grenzwerte im Hinblick auf Lärmimmissionen sowie Vorgaben bei der Errichtung von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen hingewiesen.

Empfehlung:

Kenntnisnahme

Erläuterung:

Gem. § 21 BStG ist für Bauvorhaben innerhalb des Verbotsbereiches (40m von der Bezugslinie bzw. 25m von der Bezugslinie bei Autobahnanschlussstellen) eine Ausnahmegenehmigung durch die ASFINAG erforderlich. Innerhalb eines Abstandes von 15m erwächst dabei dem Grundeigentümer bei Verweigerung kein Anspruch auf eine Entschädigung. Die Ausweisung einer Bauflucht in einem Abstand von 15m stellt daher in diesem Zusammenhang eine redundante Festlegung dar, da bereits innerhalb eines Abstandes von 40m eine etwaige Ausnahmegenehmigung einzuholen ist. Es liegt daher bereits jetzt im Ermessen der ASFINAG ob und in welchem Maße eine etwaige Bebauung in den Schutzbereichen der Autobahn zulässig ist, allzumal eine Baufluchtlinie die Errichtung von Gebäude nicht gänzlich ausschließt.

Ich beantrage, der Empfehlung zu folgen und die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Anpassung in der Beschlussfassung ist hierbei nicht erforderlich.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

3) Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 Bau- und Raumordnungsrecht 09.02.2024 seitens der zuständigen Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung DI Heidemarie Rammler folgendes Gutachten abgegeben.

betreffend Änderungspunkt 1: Ausweisung des Widmungszusatz „I“

Es wurden keine fachlichen Mängel oder Widersprüche zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Zielsetzungen festgestellt.

Siehe auch Behandlung der Stellungnahme unter Pkt. 1)

betreffend Änderungspunkt 2: Kläranlage und Altstoffsammelzentrum

Die widmungstechnische Sicherung des Standortes der Kläranlage sowie des Altstoffsammelzentrum als kommunale Einrichtungen kann nachvollzogen werden, die gewählte Widmungsart Bauland Betriebsgebiet wird hierbei jedoch problematisch gesehen. So ist gem. dem Örtlichen Entwicklungskonzept keine

Erweiterung des Betriebsgebietes in diesem Bereich vorgesehen und kann eine Verdrängung der kommunalen Einrichtung durch eine betriebliche Nutzung langfristig nicht ausgeschlossen werden. Aus fachlicher Sicht wäre daher eine Sondergebietswidmung vorzuziehen, wobei im Vorfeld etwaige Einschränkungen hinsichtlich der über das Areal verlaufenden Hochspannungsleistung mit der EVN abzuklären wären. Ebenso ist auch die im Regionalen Raumordnungsprogramm entlang der Wiener Neustädter Kanals ausgewiesene Grünzone zu berücksichtigen bzw. sind Aussagen hinsichtlich der am Areal der Kläranlage bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone zu tätigen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass für Teile des Areals eine Kenntlichmachung als „Fläche mit ungenügender Tragfähigkeit“ besteht. Ob, wie seitens der Gemeinde ausgeführt, im Hinblick auf die Untergrundsituation eine Einstufung als „Altstandort“, für welchen eine Ausweisung als Aufschließungszone denkbar wäre, möglich ist, ist raumordnungsrechtlich zu klären. Hinsichtlich des geplanten Standortes für eine Photovoltaikanlage ist, sofern erforderlich ein Anschlusskonzept, vorzulegen.

Empfehlung: Berücksichtigung

Im Hinblick auf die seitens der Amtssachverständigen vorgebrachten Vorbehalte soll nunmehr von einer generellen Ausweisung aus „Bauland Betriebsgebiet“ abgesehen und stattdessen die Umwidmung auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Am Areal der Verbandskläranlage sollen daher nunmehr jene Standorte, welche in absehbarer Zeit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen, unter Berücksichtigung der regionalen Grünzone, herangezogen und als „Grünland Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Dies umfasst neben dem bereits vorgesehenen „Hügel“ an der Einfahrt auch zwei Freiflächen innerhalb des Areals der Kläranlage. Die Paneele werden dabei auf Betonsockel montiert und es kommt zu keinem Einschlag in den Untergrund. Für Areal des Altstoffsammelzentrum soll weiters in Absprache mit der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung ein geologisches Gutachten zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Untergrundes eingeholt werden, da eine solche aus den bislang vorgenommenen Untergrunduntersuchungen nicht abgeleitet werden kann. Die nunmehr geplante Ausweisung als „Bauland Sondergebiet – Kommunale Einrichtungen“ sowie die Kenntlichmachung als „Altablagerung“ soll daher zur Beschlussfassung, bis zum Vorliegen des geologischen Gutachtens, aufgeschoben werden.

Hinsichtlich dem angeführten Abstimmungsbedarf mit der EVN wird festgehalten, dass eine Baulandwidmung per se noch keinen solchen Bedarf begründet, etwaige Bauvorhaben selbst, aber im Vorfeld mit der EVN im Hinblick auf den Schutzbereich abzustimmen sind.

Bzgl. einem Anschlusskonzept wird in Rücksprache mit der Betriebsführung der Verbandskläranlage festgehalten, dass sämtlicher erzeugter elektrischer Strom in der Anlage selbst verbraucht bzw. Überschüsse zur Aufbereitung des Klärgases und in weiterer Folge zur Einspeisung in das Mitteldrucknetz der EVN verwendet

werden. Ein Anschluss an das Stromnetz der Wien Energie ist daher nicht erforderlich. Im Hinblick auf die landwirtschaftliche Vorrangzone wird einerseits auf die bereits in Bearbeitung und in Abschluss befindliche Neufassung der Regionalen Raumordnungsprogramm im Zuge der Regionalen Leitplanung neu verwiesen, andererseits werden die Vorrangflächen bereits weitgehend durch die betrieblichen Einrichtungen der Verbandskläranlage beansprucht bzw. steht die Errichtung der Photovoltaikanlagen und sohin aus die Ausweisung der entsprechende Widmung in standortgebundenen Zusammenhang mit der Kläranlage, weshalb effektiv keine anderen Flächen im Gemeindegebiet dafür in Frage kommen.

betreffend Änderungspunkt 5: Färberstraße

Hierzu wird ausgeführt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht bei der angestrebten Widmung kein objektiver raumordnungsfachlich begründeter Änderungsanlass festgestellt werden kann. Die Änderung steht im Widerspruch zum verordneten Örtlichen Entwicklungskonzept und damit auch im Widerspruch zu den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014.

Empfehlung: Berücksichtigung

Solange keine wesentliche Änderung der gegebene Nutzungssituation, bspw. durch die Aussiedlung der ansässigen Betriebe, festzustellen ist, soll das gegenständliche Änderungsvorhaben aufgeschoben und von einer Beschlussfassung abgesehen werden.

Herr Gemeinderat Stefan Rabits verlässt den Sitzungssaal.

betreffend Änderungspunkt 6: Kanalgasse

Die Maßnahme wird durch die Amtssachverständige im Wesentlichen als raumordnungsfachlich begründet angesehen. Bei der Abgrenzung der Gpv- Widmung ist die Beschattung durch den vorhandenen Bewuchs zu berücksichtigen, da eine Beseitigung des Bewuchses keine akzeptable Lösung darstellt. Ebenso ist ein Netzanschlusskonzept bzw. die Bestätigung eines Netzbetreibers vorzulegen.

Empfehlung: Berücksichtigung

Die noch ausstehenden Unterlagen sowie der Nachweis, dass es durch die gewählte Konzeption der PV-Paneele zu keiner Verschattung durch den bestehenden Bewuchs kommt wurden seitens der Projektwerber beigebracht, wobei eine Veränderung der Widmungsgrenzen nicht erforderlich ist.

Ich beantrage, den Empfehlungen zu folgen und den Änderungspunkt 1 - unter Berücksichtigung der Behandlung der Stellungnahmen unter Pkt 1) - den Änderungspunkt 2, im Hinblick auf die Ausweisung der Standorte zur Errichtung von

Photovoltaikanlagen sowie den Änderungspunkt 6 einer Beschlussfassung zuzuführen bzw. den Änderungspunkt 2 im Hinblick auf die Ausweisung der Sondergebietswidmung und die Kenntlichmachung als Altablagerung sowie den Änderungspunkt 5 aufzuschieben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 Bau- und Raumordnungsrecht 14.12.2023 seitens des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz Mag. Claus Stundner folgendes Gutachten abgegeben.

betreffend Änderungspunkt 1: Ausweisung des Widmungszusatz „I“

Es wurden keine fachlichen Mängel oder Widersprüche zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Zielsetzungen festgestellt.

Siehe auch Behandlung der Stellungnahme unter Pkt. 1)

betreffend Änderungspunkt 2: Kläranlage und Altstoffsammelzentrum

Seitens des zuständigen Amtssachverständigen wird auf den bestehenden Gehölzbestand im Übergang zur Wiener Straße hingewiesen. Dieser wäre zur Absicherung der Abschirmungsfunktion von der Baulandwidmung auszunehmen und als „Grünland Grüngürtel“ auszuweisen.

Empfehlung: keine Berücksichtigung

In Folge des Entfalls der generellen Umwidmung des Areals der Verbandskläranlage in „Bauland Betriebsgebiet“ erscheint auch eine zusätzliche Sicherung des Gehölzbestandes nicht mehr notwendig.

betreffend Änderungspunkt 5: Färberstraße

Es wurden keine fachlichen Mängel oder Widersprüche zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Zielsetzungen festgestellt.

betreffend Änderungspunkt 6: Färberstraße

Es wurden keine fachlichen Mängel oder Widersprüche zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Zielsetzungen festgestellt.

Ich beantrage, der Empfehlung zu folgen bzw. die gutachterliche Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Anpassung in der Beschlussfassung ist hierbei nicht erforderlich.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

B) Beschluss der Verordnungen

1. Verordnung Änderung des Flächenwidmungsplanes

Ich beantrage die Änderungspunkte 1, 2 und 6 zum Örtlichen Raumordnungsprogramm, unter Berücksichtigung der Behandlung eventuell eingegangener Stellungnahmen, aus Punkt A) per Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 21.03.2024, TOP Pkt..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Bad Vöslau in den Katastralgemeinden Vöslau und Gainfarn dahingehend geändert, als dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Verordnung Bebauungsplan

Ich beantrage die Änderungspunkte 1, 2 und 6 zum Bebauungsplan; unter Berücksichtigung der Behandlung eventuell eingegangener Stellungnahmen aus Punkt A); per Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 21.03.2024, TOP Pkt..... folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Vöslau in den Katastralgemeinden Vöslau und Gainfarn dahingehend geändert, als dass die

auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Stefan Rabits betritt den Sitzungssaal.

20. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Aufgrund wichtiger Interessen der Stadtgemeinde Bad Vöslau bzw. aufgrund von Anträgen von Grundeigentümern haben sich folgende Punkte für das nächste Änderungsverfahren des Örtlichen Raumordnungsprogrammes des und Bebauungsplans ergeben.

Flächenwidmung:

Änderungspunkte Stadtgemeinde Bad Vöslau:

1) Örtliches Entwicklungskonzept

Aufnahme des Entwicklungskonzeptes Stadtquartier Nord in der ÖEK

Im Zug eines mittlerweile mehrjährigen Prozesses wurde, ausbauend auf den Ergebnissen eines städtebaulichen Ideenfindungsverfahrens, ein Konzept für die künftige Entwicklung des Stadtquartier Nord erarbeitet. Die Abstimmung erfolgt dabei im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und in enger Zusammenarbeit mit FachplanerInnen aus den Bereichen Städtebau, Freiraum, Mobilität, Raumordnung und Projektentwicklung. Ebenso waren auch die, im Gemeinderat vertretenen, politischen Fraktion zur Mitwirkung eingeladen. Das Konzept umfasst dabei die Flächen der ehem. Abfüllanlage der Ottakringer AG bzw. Vöslauer GmbH inkl. dem Parkplatz Heilquellgasse sowie das Areal der ehem. Kammgarnfabrik. Darüber hinaus wurden auch örtliche Bezüge zu den angrenzenden Stadtteilen (u.a. Badplatz, Café Thermalbad, Schulbezirk, Schlosspark und Bahnhof) hergestellt und eine übergreifendes Freiraum- und Mobilitätskonzept erarbeitet. Das Prozessergebnis wurde dabei im Vorfeld der Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2023 den anwesenden Mandataren präsentiert.

Um künftighin die Ergebnisse des Entwicklungskonzeptes, welche nunmehr als übergeordneter Rahmen auf Entwicklungsebene fungiert und das Leitbild für etwaige künftige Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bildet, auch

raumordnungsrechtlich zu sichern soll diese als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Bad Vöslau aufgenommen und verordnet werden.

Ich beantrage, der Auflage zur Änderung zuzustimmen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein und Herrn Stadtrat DI Harald Oissner.

Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch verlässt den Sitzungssaal.

Für den Antrag stimmen 27 Mandatäre (die 19 Mandatäre der LISTE Flammer, die 3 Mandatäre der ÖVP, die 3 Mandatäre der SPÖ, Herr Gemeinderat DI Marcus Mann (NEOS) und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatäre der Grünen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch betritt den Sitzungssaal.

2) Abänderung der Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BK-A1 und BK-A2, Grst.Nr. .16/1, .240, .262, .461, 533/10, 550/1, 603 und 82/2, KG Vöslau / Stadtquartier Nord

In Ergänzung zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Bad Vöslau sollen nunmehr auch die Freigabebedingungen für jene innerhalb des Entwicklungskonzeptes Stadtquartier Nord gelegenen Aufschließungszonen dahingehend ergänzt werden, als dass die Entwicklung von Projekten im Einklang mit den Zielsetzungen und Intentionen des Entwicklungskonzeptes Stadtquartier Nord und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Bad Vöslau zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind im Vorfeld einer Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes entsprechende Raumordnungsverträge insbesondere im Hinblick auf die gem. §17 Abs. 3, Pkt. 1 bis 3 NÖROG normierten Inhalte abzuschließen.

Ich beantrage, der Auflage zur Änderung zuzustimmen.

Für den Antrag stimmen 28 Mandatäre (die 19 Mandatäre der LISTE Flammer, die 3 Mandatäre der ÖVP, die 3 Mandatäre der SPÖ, die 2 Mandatäre der NEOS und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ)).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatäre der Grünen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner verlässt den Sitzungssaal.

3) Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich in Bauland – Wohngebiet-2 WE Teilflächen Grst.Nr. 3335/8, KG Gainfarn

Im Zuge der Rückgabe von Verkehrsflächen in der Merkensteiner Straße, welche einst von den Grundeigentümern kostenlos abgetreten und in das öffentliche Gut übertragen worden sind, sollen nun die den Gst. .445 (Merkensteiner Straße 4) und 66/2 (Merkensteiner Straße 6 – 8) vorgelagerten Trennstück 9 und 10 des Grst.Nr. 3335/8 (siehe Teilungsplan DI Hornyik, GZ. 9018/21, vom 20.06.2023), von derzeit öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Bauland – Wohngebiet-2 WE (BW-2WE) umgewidmet werden.

Ich beantrage, der Auflage zur Änderung zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anträge von Grundeigentümern:

Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner betritt den Sitzungssaal.

4) Umwidmung von Bauland Kerngebiet – Aufschließungszone A2 in Bauland Kerngebiet – Nachhaltige Bebauung – GFZ 2,0 bzw. GFZ 2,4, Bauland Sondergebiet – Kindergarten, Pflichtschule und Verkehrsfläche öffentlich Grst.Nr. .461, KG Vöslau

Als erstes Projekt, in Umsetzung der Zielsetzungen und Intentionen des Entwicklungskonzeptes Stadtquartier Nord, beantragt die Ottakringer Liegenschafts-GmbH, als Grundstückseigentümerin, mittelbar für die EGW – Erste Gemeinnützige Wohnungs-GmbH, als Baurechtsnehmerin, die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle .461, KG Vöslau von „Bauland Kerngebiet – Aufschließungszone A2“ in „Bauland Kerngebiet – Nachhaltige Bebauung“. Die festzulegende max. Geschoßflächenzahl (Verhältnis von Grundstücksfläche zur Bruttogeschoßfläche) soll dabei für den nördlichen Teilbereich (Kammgarnhof) mit 2,2 und für den südlichen Teilbereich (Hofwirtschaft 2,4) verordnet werden. Dem Ansuchen vorausgegangen ist dabei ein kooperatives Planungsverfahren, unter Einbeziehung der Stadtgemeinde Bad Vöslau, in welchem die grundlegende Projektkonzeption, nach Maßgabe des Entwicklungskonzeptes Stadtquartier Nord, entwickelt wurde. Das Ergebnis dieses kooperativen Planungsverfahrens wurde dabei den anwesenden Mandataren im Zuge einer Präsentation am 25. Jänner 2024 bereits vorgestellt. Zeitgleich soll auch die für die Errichtung eines neuen Kindergartens erforderliche Teilflächen der gegenständlichen Parzelle als Bauland Sondergebiet – Kindergarten, Pflichtschule sowie die künftighin ins öffentliche Gut abzutretenden Verkehrsflächen als Verkehrsfläche öffentlich umgewidmet werden. Voraussetzung für die Beschlussfassung bildet dabei ein durch den Gemeinderat beschlossener Raumordnungsvertrag mit dem Grundeigentümer, welcher umfassend die

Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der kostenfreien Abtretung von Flächen, der Errichtung von Infrastruktur sowie der Leistung von Ausgleichszahlungen umfasst.

Ich beantrage, der Auflage zur Änderung zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein und Herrn Stadtrat DI Harald Oissner.

Die Sitzung wird von 22.27 Uhr bis 22:43 unterbrochen.

Bebauungsplanung:

Anträge von Grundeigentümern:

5) Festlegung von Bebauungsbestimmung gem. den Ergebnissen eines Kooperativen Planungsverfahrens, in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes Stadtquartier Nord, Grst.Nr. .461, KG Vöslau

Der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im gegenständlichen Bereich (siehe Flächenwidmung Pkt. 5) folgend sollen nunmehr, nach Maßgabe der Ergebnisse des Kooperativen Planungsverfahrens, in Verbindung mit den Zielsetzungen und Intentionen des Entwicklungskonzeptes Stadtquartier Nord, auch entsprechende Bebauungsbestimmungen erlassen werden. Die grundsätzliche Projektkonzeption sieht hierbei drei Baukörper vor:

- „Hofwirtschaft“: drei- bis viergeschossige Hofbaukörper mit überhöhter Sockelzone (Süden) vor
- „Kammgarnhof Bauteil 1: U-förmige Bebauungszeile mit gestaffelter Bebauungshöhe von zwei bis sechs Geschoßen (Mitte)
- Kammgarnhof Bauteil 2: L-Förmige Bebauungszeile mit straßenseitig (Falkstraße) viergeschossiger Bebauung und sechsgeschossigem Hochpunkt im hinteren Bereich (Norden)

Für den südlichen Teilbereich der sog. „Hofwirtschaft“ wird hierbei ein genaues Baufeld definiert, innerhalb welchem eine Bebauung in der geschlossenen Bebauungsweise mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 16 Meter (als höchster Punkt des Gebäudes) zulässig ist.

Für den nördlichen Teilbereich des sog. „Kammgarnhofes“ werden ebenso zwei Baufelder. Baufeldübergreifend werden dabei eine Bebauungsdichte 50% sowie die geschlossene Bebauungsweise festgelegt. Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt hierbei 21 Meter (als höchster Punkt des Gebäudes). Die Grünflächen werden indes durch entsprechende Fluchtlinien von einer Bebauung mit Hauptgebäuden ausgenommen. Darüber hinaus wird die bauliche Ausnutzbarkeit nach Maßgabe der

im Flächenwidmungsplan verordneten Geschoßflächenzahl beschränkt. Das Ergebnis des kooperativen Planungsverfahrens, als grundsätzliche städtebauliche Konzeption, ist dabei ebenso Teil des abzuschließenden Raumordnungsvertrages.

Ich beantrage, der Auflage zur Änderung zuzustimmen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein und Stadtrat DI Harald Oissner.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein merkt an, dass im Entwicklungskonzept vom Stadtquartier Nord die Höhenentwicklung mit 5-7 Geschoßen beschrieben ist.

Für den Antrag stimmen 28 Mandatäre (die 19 Mandatäre der LISTE Flammer, die 3 Mandatäre der ÖVP, die 3 Mandatäre der SPÖ, die 2 Mandatäre der NEOS und Herr Gemeinderat Gerald Hein (FPÖ).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatäre der Grünen.

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat LAbg. Peter Gerstner betritt den Sitzungssaal.

6) Festlegung von Bebauungsbestimmung aufgrund der beabsichtigten Freigabe der Aufschließungszone BW-2WE-A8, Grst.Nr. 292, 294, 296, 297/1 und einer Teilfläche von 771/1, alle KG Gainfarn

Der Grundeigentümer der Grst.Nr. 292, 294, 296, 297/1 Herr Christian Karl Hausjell ist an die Stadtgemeinde Bad Vöslau herantreten, da beabsichtigt ist ein Einfamilienhaus auf seiner Liegenschaft zu errichten. Da sich die o.a. Grundstücke allesamt in einer Aufschließungszone befinden, kann es nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 erst zu einer Bebauung kommen, wenn die Aufschließungszone vom Gemeinderat freigegeben wird. Betroffen von einer Freigabe wäre auch eine Teilfläche des Grst.Nr. 771/1 der Stadtgemeinde Bad Vöslau mit einer Baulandfläche von ca. 223 m².

Eine Freigabe ist möglich, wenn folgende Aufschließungsbedingungen erfüllt sind:

- (1) Vorlage eines Vertrages der betroffenen Grundeigentümer über die Neuordnung der Grundstücke
- (2) Vorliegen der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Infrastruktur
- (3) Pro Grundstück (Bauplatz) dürfen nur maximal zwei Wohneinheiten errichtet werden
- (4) Erstreckung der Regelung des Bebauungsplanes auf den Bereich der freizugebenden Aufschließungszone

Da die Punkte (1) bis (3) bereits erledigt wurden, ist für die Freigabe der Aufschließungszone nur die Voraussetzung Punkt (4) noch zu erfüllen.

Aufgrund der verordneten Bebauungsbestimmung im Umfeld und der Situation als Siedlungsabschluss Richtung Norden (Gfrei-2) und Osten (Ggü) wird die Bebauungsdichte: d, die Bebauungsweise: offen und die Bebauungshöhe 6m als geeignet erachtet.

Ich beantrage, die Bebauungsbestimmungen (d / o / 6m) für den Bereich der Aufschließungszone BW-2WE-A8 zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21. Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut – Merkensteinerstraße (ON 26, 28)

In der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2023 wurde beschlossen, dass die im Teilungsplan GZ. 9018/21 vom 14.03.2023, verfasst von DI Andreas Hornyik, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, enthaltenen, für die öffentliche Verkehrserschließung nicht mehr benötigten Grundflächen, dem öffentlichen Gut entwidmet werden, da sie an die benachbarten Grundeigentümer im Bauland zurückgegeben werden. Bei der Entwidmung wurden die Grundstücke 2555/2 und 2553/2 nicht erfasst, da sie nicht Gegenstand der Teilung waren.

Ich stelle daher den Antrag die Grenzkatastergrundstücke 2555/2 (205 m²) und 2553/2 (225 m²), beide EZ 2952, KG Gainfarn, dem öffentlichen Verkehr zu entwidmen, sodass alle Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit b) NÖ Straßengesetz 1999 erfüllt sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein verlässt den Sitzungssaal.

22. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Baufortschritt:

Beim Zubau der Volksschule Bad Vöslau wurden die Fenster- Türelemente versetzt, sodass die Außenhülle nun dicht ist. In einer Bestandsklasse wurden bereits die Akkustikdecken samt neuer Beleuchtung montiert. Die anderen Bestandsklassen folgen in den Ferienzeiten. Derzeit sind im Zubau die Installationsarbeiten der Haustechnik im Gange. Demnächst folgen die Estricharbeiten und im Außenbereich die Fassadenarbeiten. Die Baustelle liegt im Zeitplan. Von Seiten der Planung wurde die Gestaltung der Außenanlagen in Absprache mit der Abteilung Umwelt, Verkehr, Infrastruktur Dieter Geissler ausgearbeitet, so dass die Vergaben anstehen.

Vergaben:

Das Gewerk 610 Asphaltierungsarbeiten wurde unter Einhaltung der beschlossenen Kostenobergrenze bereits an die Firma ABO zu Kosten von € 5.404,77 netto bzw. € 6.485,72 brutto auf Basis des Rahmenvertrages vergeben.

Nun soll auch das Gewerk 620 Außenanlagen Gärtner vergeben werden.

Im Vergleich zur Kostenschätzung wurde der Leistungsumfang um die Anwuchspflege, die Sanierung aller Grünflächen (nicht nur des Ballspielplatzes), sowie eine Bewässerung der Grünflächen erweitert. Es wurden fünf Firmen um Angebotslegung gebeten. Drei Angebote sind eingelangt. Nach Verhandlung mit den Bietern hat sich das Angebot der

Fa. Grünwert Garten- und Landschaftsbau GmbH als das wirtschaftlichste erwiesen. Die Vergabesumme beträgt € 77.932,54 netto bzw. € 93.519,05 brutto Aufgrund der oben beschriebenen Mehrleistungen wurde die festgelegte Kostenobergrenze lt. Kostenschätzung von € 49.476,00 netto bzw. € 59.371,20 brutto überschritten. Die Mehrkosten sind im Projektbudget gedeckt.

In der nachfolgenden Liste sind die aktuellen Vergaben und die noch nicht vergebenen Leistungen (*kursiv*) angeführt:

	Gewerk	Vergabe Verfahren	Angebotssumme netto	Angebotssumme brutto
347	Telefonanlage	Direktvergabe	Ausschreibung, Vergabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt - Kostenobergrenze (Kostenschätzung): € 2.500,00 netto / € 3.000,00 brutto	
348	Alarmanlage ÖBW Inbetriebnahme	Direktvergabe	Vergabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt - Kostenobergrenze (Kostenschätzung): € 1.000,00 netto / € 1.200,00 brutto	
	Gewerk	Vergabe Verfahren	Angebotssumme netto	Angebotssumme brutto
412	Beschriftung Gebäude	Direktvergabe	Ausschreibung, Vergabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt - Kostenobergrenze (Kostenschätzung): € 5.000,00 netto / € 6.000,00 brutto	
498	Endreinigung	Direktvergabe	Ausschreibung, Vergabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt! Kostenobergrenze (Kostenschätzung): € 5.000,00 netto / € 6.000,00 brutto	
510	Einrichtung	Direktvergabe	Ausschreibung, Vergabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt! Kostenobergrenze (Kostenschätzung): € 150.279,70 netto / € 180.335,64 brutto	
610	Außenanlagen Baumeister Firma ABO Asphalt-Bau Oeynhaus en GmbH, Triester Straße 2-10, 2512 Oeynhaus en	Direktvergabe	€ 5.404,77	€ 6.485,72
611	Sanierung Kanal	Direktvergabe	Ausschreibung, Vergabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt -	

			<i>Kostenobergrenze (Kostenschätzung): € 30.000,00 netto / € 36.400,00 brutto</i>	
62 0	<i>Außenanlagen Gärtner Firma Grünwert Garten- und Landschaftsbau GmbH, Sofie Lazarsfeld-Straße 19, 1110 Wien</i>	<i>Direktvergabe</i>	€ 77.932,54	€ 93.519,05

Ich beantrage, das Gewerk 620 Außenanlagen Gärtner, mit einer Auftragssumme von € 77.932,54 netto bzw. € 93.519,05 brutto, an die Fa. Grünwert Garten- und Landschaftsbau GmbH zu vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Nachdem die Aufträge für die Generalplanerleistungen und die Projektsteuerung vergeben worden sind, wurde mit der Planung begonnen und erste Abstimmungsgespräche mit der Kindergartenleiterin, sowie der Abteilung Umwelt, Verkehr und Infrastruktur geführt. Mit Ende März 2024 sollte die Überarbeitung des Wettbewerbsprojekts (Vorentwurf) und mit Anfang Juni die Einreichplanung fertig sein.

Als Grundlage für die Planung wird vorab ein Geometerplan (Bestands-, Lage- und Höhenplan), sowie ein geotechnisches und bodenchemischen Gutachten (Bodengutachten) benötigt.

Für die Erstellung des geotechnischen und bodenchemischen Gutachtens ist mit Kosten von max. ca. € 10.000.-- netto (€ 12.000.-- brutto), für den Geometerplan mit Kosten von max. ca. € 3.500.-- netto (€ 4.200.-- brutto) zu rechnen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt über den Voranschlag 2024.

Ich beantrage, die Vergabe der Leistungen des Geometers, sowie des Bodengutachters zu den oben angeführten Kostenobergrenzen zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein betritt den Sitzungssaal.

24. Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Die projektierten Arbeiten zur Erweiterung des Kindergarten Brunngasse sind, wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2022 berichtet wurde, abgeschlossen. Aufgrund von Auffassungsunterschieden zur Schlussrechnung der Baufirma Mörtinger beim Bauvorhaben Erweiterung des Kindergarten Brunngasse liegen derzeit nur

vorläufige Kosten zur Endabrechnung vor. Seit dem letzten Bericht in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 fanden zwei Abstimmungstermine, am 23.01.2024 und am 20.02.2024, mit dem Ziel der Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung, statt. Teilgenommen haben seitens des Auftraggebers Frau DI Heide Fritz (Projektsteuerung) und Arch. DI Pristounig sowie Frau DI Julia Lehner (Generalplaner bzw. ÖBA).

Dabei wurden die Positionen der Mehrkostenforderungen der SR erörtert. Seitens der Firma Mörtinger wurden keine weiteren Nachweise zu den einzelnen Punkten vorgelegt. Zu jenen Punkten, zu denen festgestellt wurde, dass diese ausgeführt worden sind, wurde vereinbart, dass die Nachweise zur weiteren Detailprüfung bis 08.03.2024 durch die Firma Mörtinger vorzulegen sind. Diese werden dann im Anschluss vom Generalplaner geprüft. Bei Bedarf findet ein weiterer technischer Abklärungstermin bzw. ein Termin für eine Verhandlungsrunde statt.

Ich beantrage den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

25. Frau Stadtrat Anita Tretthann berichtet:

Die „Praxis Vöslau“, die im Modulbau an der Johann Strauß Straße 4 untergebracht ist, wurde in einem extrem kurzen Zeitraum vorigen Sommer realisiert und für die Eröffnung am 12.10.2023 bezugsfertig hergestellt. Dabei musste erstens auf Firmen zurückgegriffen werden, die derart kurzfristig verfügbar waren und zweitens bereit waren, über die Normalarbeitszeit hinaus ihre Gewerke zu finalisieren. Manche Detailarbeiten konnten auch erst im Zuge des Baufortschrittes erkannt und beauftragt werden und waren in der Kostenschätzung, die dem GR im Juni 2023 vorgelegen ist, nicht enthalten.

Insgesamt sind aus den oben genannten Gründen bei diesem Projekt zusätzliche Kosten in der Höhe von ca. € 90.000, -- inkl. USt entstanden, die zum Großteil im Budgetjahr 2023 liegen, und zu einem kleinen Teil im NVA 2024 verarbeitet werden müssen.

Ich beantrage, die Kostenerhöhung nachträglich zu genehmigen.

Es erfolgt eine Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Bernhard Hein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

26. Frau Stadtrat Anita Tretthann berichtet:

Maßnahmenkatalog familienfreundliche Gemeinde:

Der Reauditierungsprozess der familienfreundlichen Gemeinde und UNICEF Zertifikat ist beendet und die Maßnahmen für die nächsten 3 Jahre konnten in einem Bürgerbeteiligungsprozess gesetzt werden.

Der Werdegang:

Am 30.3. 2023 fand der IST-Workshop statt.

Am 26.6.2023 fand der SOLL-Workshop statt, in diesem wurden die Maßnahmen erarbeitet und bepunktet. Auch sollte eine Jugendumfrage gemacht werden.

Vom 2.2.2024 bis 23.2.2024 wurde die Jugendumfrage durchgeführt und ein Jugendworkshop für 29.2.2024 angekündigt. Leider ist kein Jugendlicher erschienen, so konnte nur das Ergebnis der Umfrage von unserer Prozess Begleitung von NÖ Regional Frau Christine Hofbauer präsentiert werden. Die Ergebnisse wurden in den Maßnahmenplan eingearbeitet, ein Jugendevent zur abermaligen Präsentation und Diskussion mit Jugendlichen ist geplant.

Das Endergebnis wurde in einer Liste der höchstgewichteten Maßnahmen zusammengefasst:

Jugendraum mit Anlaufstelle

Mädchencafe

Mobilität

Jugendtreff

Musikevents und Clubs

Radwegenetz

Kost nix Laden

Bürgermeistersprechstunden für Jugendliche

Psychosoziale Arbeit in den Schulen

WLAN und USB im öffentlichen Raum

Babyschwimmen

Regenbogenzebrastreifen

Besuchsdienst im PBZ

LIMA Gedächtnistraining

Die detaillierten Listen wurden im Vorfeld den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt.

Ich beantrage, der oben genannten Vorgangsweise zuzustimmen und die gesetzten Maßnahmen zu genehmigen

Es erfolgt eine Wortmeldung von Frau Stadtrat Anita Tretthann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

27. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc, berichtet in Vertretung von Herrn Stadtrat Karl Lielacher:

In Hinblick auf die Neuverpachtung des Restaurants und der angeschlossenen Wohnung am Harzberg werden gerade umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Im Gastronomiebereich liegt der Schwerpunkt in der Wiederherstellung einer leistungsfähigen Küche, der zugehörigen Lüftungsanlage und einem funktionierenden Kühlraum,

im Wohntrakt bildet die Trockenlegung der Außenmauern einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Bausubstanz. In allen Räumen werden Malerarbeiten und notwendige Instandsetzungsarbeiten an Fenstern, Türen, Böden und elektrischen Betriebsmitteln durchgeführt. Der Gastronomiebereich wird auch mit den dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen ausgestattet.

Die bestehende Heizanlage wird so erweitert, dass neben Stückholz auch Pellets verarbeitet werden können.

Im Außenbereich werden die Regenfallrohre in einen Sickerschacht geführt und die Flächen rund um das Gebäude von diversen Ablagerungen befreit und begrünt.

Die Gesamtinvestitionskosten der oben genannten Arbeiten werden mit € 130.000,-- bis € 150.000,-- netto bzw. € 156.000,-- bis € 180.000,-- inkl. USt geschätzt, eine genaue Vorkalkulation ist auf Grund des engen Zeitplanes noch in Arbeit und wird für die Erstellung des Nachtragsvoranschlags vorbereitet.

Die Kosten sind vorsteuerabzugsfähig.

Ich beantrage, die beschriebene Sanierung des Gebäudes zu genehmigen

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat Dipl.-BW (FH) Thomas Michael Glockner, Herrn Bürgermeister Christian Flammer und Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch, Frau Stadtrat Doris Sunk, Herrn Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA, Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Herrn Gemeinderat Wolfgang Reiterer, Frau Stadtrat Marta Glockner, Herrn Gemeinderat Bernhard Hein und Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Stefan Zlabinger verlässt den Sitzungssaal.

28.

a) Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer berichtet:

Im Kindergarten Brunngasse wird entsprechend den Bestimmungen des Kindergartengesetzes und der vorliegenden Anmeldezahlen ab September 2024 eine spezielle Kleinkindgruppe eingerichtet, in der dann auch Kinder unter 2,5 Jahren betreut werden sollen. Dafür ist der Ankauf von altersgerechten Möbeln und Spielmaterial nötig, auch sind kleinere Adaptierungen in den Sanitäranlagen erforderlich. Dafür sollen Kostenvoranschläge eingeholt werden und die Ankäufe und Arbeiten zeitlich so eingeteilt werden, dass die Gruppe im September betriebsbereit ist.

Ich beantrage, für die Einrichtung der Kleinkindgruppe des Kindergartens Brunngasse Kosten in Höhe von maximal € 10.000,- exkl. USt zu genehmigen. Die Bedeckung erfolgt durch eine Zweckänderung der Budgetposten „Grundstückeinrichtung“ auf „Inventarbeschaffung“ .

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Stefan Zlabinger betritt den Sitzungssaal.

b) Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer berichtet:

Im KiGa Sonnenblumenweg wurde 2023 eine provisorische zusätzliche Gruppe errichtet, um den Bedarf abzudecken. Die Kosten wurden im Nachtragsvoranschlag

2023 berücksichtigt, der Stadtrat hat den Ankauf 2023 genehmigt. Leider hat sich die Lieferung jedoch verzögert, sodass die Rechnung nun erst im Jahr 2024 eingelangt ist. Somit sind die Kosten in Höhe von € 5.576,70 exkl. USt. nun im Budget 2024 nicht enthalten und müssen somit in den Nachtragsvoranschlag 2024 aufgenommen werden.

Ich beantrage, der oben beschriebenen Vorgangsweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer berichtet:

Im Kreativen Lernzentrum ist es notwendig, eine externe Fachkraft für eine Autismusassistenz zur Unterstützung eines Schülers anzustellen. Die Fachkraft wird von „pro mente wien“ gestellt und für 20,25 Wochenstunden benötigt. Der Stundentarif beträgt € 29,70 zuzüglich USt und Fahrtkosten. Dafür fallen im Jahr 2024 rund € 26.000,- an Kosten an, im Jahr 2025 werden ebenfalls entsprechende Kosten auf die Gemeinde als Schulerhalter zukommen. Die Kosten sind im Budget 2024 nicht enthalten und müssen somit in den Nachtragsvoranschlag 2024 bzw. in den VA 2025 aufgenommen werden.

Ich beantrage, der oben beschriebenen Vorgangsweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

29. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

- a) Auch 2024 soll ein Teil der Radständer im öffentlichen Bereich von Bad Vöslau erneuert bzw. ergänzt werden. Bewährt hat sich die Ausführung als Wiener Bügel in 3er und 4er Kombinationen verbunden mit Flachstahl zur optimalen Standsicherheit. Die Ständer sind aus geschliffenem Edelstahl gefertigt und sind bereits erfolgreich am Badplatz, am Schlossplatz und bei Kindergärten und Schulen im Einsatz.

Die Ausführung der Firma Göschl ist sehr solide, Göschl bietet die 3er Kombination mit einem Aufschlag von 6% gegenüber dem Vorjahr um € 825,60 inkl. USt. und die 4er Kombination um € 1057,20 inkl. USt. an. Die Preise liegen trotz Teuerung immer noch unter den Preisen eines Mitbewerbers vom Jahr 2022. Die Montage wird wieder von den Mitarbeitern des Bauhofes durchgeführt.

Im Voranschlag 2024 sind € 4.250.- netto beziehungsweise € 5.100.- brutto für den Ankauf von Radständern vorgesehen. Um diesen Betrag können zum Beispiel 3 Stück 4er Kombinationen und 2 Stück 3er Kombinationen angeschafft werden.

Ich ersuche die Kosten für die Anschaffung bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Für kleinere Verkehrsplanungen, wie Schleppkurvenberechnungen, Cad-Zeichnungen oder beratende Planungen, wird ein Betrag von € 16.666,67 netto und € 20.000.- brutto veranschlagt.

Die Kosten sind im Budget 2024 gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- c) Damit die Straßenmarkierungen instandgehalten werden können, wurde ein Betrag von € 16.666,67 netto beziehungsweise € 20.000.- brutto veranschlagt. Damit werden Fußgeherübergänge, Leitlinien und Begrenzungslinien, rote Beschichtungen für Fußgeherquerungen, 30km/h Piktogramme und auch sogenannte Haifischzähne erneuert und aber auch neu Markiert.

Die Kosten sind im Budget 2024 gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- d) Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf Gehsteigen, Parkplätzen und Fahrbahnen, wird ein Instandhaltungsbetrag von € 125.000.- netto beziehungsweise € 150.000.- brutto veranschlagt.

Die Arbeiten sollen an den Straßenbaukontrahenten vergeben werden.

Die Kosten sind im Budget 2024 gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- e) Die Ausfahrtsituation soll im Bereich der Kreuzung Florastraße und Malfattiweg verbessert werden. Dabei muss die Ausfahrtsbreite am Malfattiweg verbreitert werden.

Die Kosten belaufen sich auf € 5.000.- netto beziehungsweise € 6.000.- brutto.

Die Arbeiten sollen an den Straßenbaukontrahenten vergeben werden.

Die Kosten sind im Budget 2024 gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- f) Im Bereich der Fasangasse, zum ehemaligen Klärteich, muss entlang des Ackers eine Aufschließungsstraße errichtet werden. Diese Errichtung beinhaltet den Aushub, die

Entsorgung des anstehenden Boden und den Straßenunterbau. Dabei wird eine 30cm starke ungebundene untere Tragschicht eingebaut. Eine Asphaltierung ist derzeit noch nicht vorgesehen.

Die Kosten belaufen sich auf € 60.000.- beziehungsweise € 72.000.- brutto.

Die Arbeiten sollen an den Straßenbaukontrahenten vergeben werden.

Die Kosten sind im Budget 2024 gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- g) Im Bereich des gepflasterten Bereiches vor dem Rathaus, soll die Pflasterfläche mittels Reinigung durch Hochdruckwasserstrahl von den dunklen Ablagerungen befreit werden. Anschließend müssen die Fugen mit Fugensand wieder verschlossen werden. Für diese Arbeiten wurden € 5.000.- netto beziehungsweise € 6.000.- veranschlagt.

Die Kosten sind im Budget 2024 gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- h) Im Bereich des Kirchenplatz Vöslau müssen die Parkflächen, aber auch die Kleinsteinflächen instandgesetzt werden. Die Kleinsteinflächen müssen in der Verfugung erneuert werden. Dies ist notwendig damit kein Oberflächenwasser in die Verfugung eindringen kann und dies dann im Winter zu Frostaufbrüchen führt. Für diese Arbeiten wurden € 20.000.- netto beziehungsweise € 24.000.- brutto geschätzt.

Die Arbeiten sollen an den Straßenbaukontrahenten vergeben werden.

Die Kosten sind im Budget 2024 gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- i) Uns wurde seitens der ÖBB mitgeteilt, dass in den Sommermonaten Juli und August 2024 auf der Südbahnstrecke, wegen Gleisarbeiten, eine Gleissperre erforderlich werden wird. Dieses Zeitfenster müssen wir nun nutzen um die Brückenausrüstung im Bereich der Flugfeldstraße zu erneuern. Das Bestandsgeländer zeigt schon sehr starke Verrostungen in den tragenden Bereichen und ist betreffend Verkehrssicherheit so schnell als möglich zu erneuern.

Erste Erhebungen ergaben einen Kostenanteil für den Geländertausch von € 79.706,07 netto beziehungsweise € 95.647,28 brutto. Diese Kostenbekanntgabe erfolgte durch die Firma Pittel und Brausewetter. Die Firma Haider & Co war an diesen Arbeiten nicht interessiert.

Auch müssen in manchen Gehsteigbereichen die Randsteine und die Asphaltierung erneuert werden.

Im Budget 2024 sind für die Arbeiten des Geländertausches und Gehsteigerneuerung € 105.833,33 netto beziehungsweise € 127.000.- brutto vorgesehen.

Für die Erneuerung der über die Brücke führenden Einbauten fallen € 34.446,50 netto beziehungsweise € 41.335,80 brutto an. Diesen Betrag werden wir in zukünftigen Verhandlungen versuchen an die Einbautenträger abzutreten. Sollte dies nicht gelingen, müssen wir im Nachtrag diese Beträge einbinden.

Ich bitte dem Projekt und der Vorgehensweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- j) Der Vertrag des Straßenbaukontrahenten der Stadtgemeinde Bad Vöslau läuft mit 31.07.2024 aus. Jedoch müssen wir diesen Fristgerecht 3 Monate vor dem 31.07.2024 kündigen. Die Firma Asphalt-Bau Oeynhausens wird aufgelöst und beendet somit ihre Bautätigkeiten. Der bestehende gültige Vertrag welcher bis Ende Juli 2024 läuft, wird durch die Firma Asphalt-Bau Oeynhausens erfüllt. Damit wir für den weiteren Verlauf einen Straßenbaukontrahenten zur Verfügung haben, müssen wir diese Arbeiten neu ausschreiben und im Gemeinderat am 27.06.2024 wieder neu beschließen.

Ich bitte der Vorgehensweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

30. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit hat die Untersuchung zur Vereinheitlichung und Ausweitung der bestehenden 30 km/h-Zonen abgeschlossen. Das Ergebnis liegt nun als Konzept inklusive der verkehrstechnischen Beurteilungen vor.

Für das Ortsgebiet Bad Vöslau, wird seitens der Expertinnen und Experten vom Kuratorium für Verkehrssicherheit empfohlen, die außerhalb des Vorbehaltensnetzes liegenden Straßenzüge in reinen Wohngebieten möglichst flächendeckend in verkehrsberuhigte 30 km/h-Zonen gem. § 43 Abs. 1 StVO zusammenzufassen. Diese Art der Kundmachung ist einerseits im Ortsgebiet von Bad Vöslau einfach umzusetzen und andererseits die für die Fahrzeuglenker verständlichste Variante einer flächendeckenden Geschwindigkeitsreduktion. Bauliche Maßnahmen erscheinen laut dem Kuratorium für Verkehrssicherheit als nicht notwendig.

Diese Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, erhöht die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer in den Wohngebieten.

Aufbauend auf das vorgeschlagene Konzept zur Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, soll weiters ein Konzept zur Überwachung der zulässigen Geschwindigkeiten im gesamten Ortsgebiet von Bad Vöslau erarbeitet werden.

Die Kosten für die Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen inklusive der Verkehrszeichenfundamente und damit auch einhergehender kleineren baulichen Maßnahmen (wie zum Beispiel die Erneuerung des Gehsteigbelages), die Kosten für die Anschaffung der Verkehrszeichen inkl. Montageteile mit Verkehrszeichensteher und die erforderlichen Piktogramme belaufen sich auf € 103.750.- netto beziehungsweise € 124.500.- brutto.

Die Arbeiten sollen an den Straßenbaukontrahenten vergeben werden.

Die Kosten sind im Voranschlag gedeckt.

Ich beantrage, das Konzept des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Gemeinderat LAbg. Peter Gerstner, Herrn Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc, Frau Gemeinderat Emma Kerper, Herrn Bürgermeister Christian Flammer, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch und Herrn Gemeinderat Dipl.-BW (FH) Thomas Michael Glockner.

Für den Antrag stimmen 29 Mandatare (17 Mandatare der LISTE Flammer (außer Herr Gemeinderat Michael Slechta und Herr Gemeinderat Paul Heintaler), die 7 Mandatare der GRÜNEN, die 3 Mandatare der ÖVP und die 2 Mandatare der NEOS).

Gegen den Antrag stimmen die 2 Mandatare der FPÖ.

Der Stimme enthalten sich 5 Mandatare (die 3 Mandatare der SPÖ, Herr Gemeinderat Michael Slechta und Herr Gemeinderat Paul Heintaler (LISTE Flammer)).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

31. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

- a) Der LKW mit Kran, mit dem Kennzeichen BN 997 IX muss erneuert werden. Die uns derzeitig vorliegenden Kosten belaufen sich auf € 282.020,93 netto beziehungsweise € 338.425,12 brutto. Um in eine finale Runde mit der Bestellung zu kommen, benötigen wir einen Grundsatzbeschluss. Die genauen Kosten können erst in der finalen Phase eruiert werden. Die Grundlage der Preisgebarung und Bestellung erfolgt nach der Bundesbeschaffung BBG und bildet somit auch die rechtliche Basis für die Neuanschaffung von Fahrzeugen.

Auf Grund der extrem langen Lieferzeiten betreffen die Kosten für die Neuanschaffung das Budget 2025.

Ich beantrage, der Vorgehensweise zur Bestellung zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Herr Nemecek, der Leiter der Gärtnerei, verbringt derzeit sehr viel Zeit damit seine Kollegen an ihren Einsatzort zu bringen. Damit er seinen eigenen Aufgaben besser nachkommen kann, sollen die Mitarbeiter der Gärtnerei mobiler werden. Es soll ein Elektro-Lastenrad in der Ausführung als Dreirad (Tuk-Tuk) angeschafft werden. Das Fahrzeug ist als Fahrrad mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25km/h konzipiert, zum Lenken ist kein Führerschein erforderlich. Zusätzlich zum Fahrer darf eine weitere Person befördert werden. Die Ladefläche ist manuell kippbar, die maximale Zuladung beträgt 370kg. Das rein elektrische Fahrzeug hat eine Reichweite von rund 50km. Dieses Fahrzeug optimiert die tägliche Arbeit, da Werkzeug und Abfall von einem Arbeitsplatz zum nächsten Arbeitsplatz transportiert werden können. Das Raiffeisen Lagerhaus Guntramsdorf hat das Fahrzeug der Firma Graf Carello bereits in andern Gemeinden wie z.B. Guntramsdorf und Wr. Neudorf erfolgreich im Einsatz.

Die Kosten für ein Fahrzeug belaufen sich auf € 2.750,00 netto beziehungsweise € 3.300.- brutto.

Die Kosten sind im Voranschlag gedeckt.

Ich beantrage dieser Anschaffung zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

32. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

- a) Der Schmutzwasserkanal und der Regenwasserkanal in der Veilchengasse müssen erneuert werden. Dies stellt den ersten Teil der Kanalsanierungen für das Jahr 2024 dar. Die Arbeiten sollen an unseren Kanalkontrahenten, die Fa. PORR, vergeben werden.

Die Kosten belaufen sich auf ca. € 235.000.- netto bzw. € 282.000, -- inkl. USt. Sie sind im Voranschlag gedeckt und vorsteuerabzugsfähig.

Ich beantrage, die genannten Sanierungsarbeiten zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Kamerabefahrung des Kanalnetzes – 2024

Das gesamte Kanalnetz der Stadtgemeinde wird in Abständen von ca. 10 Jahren einer Kamerabefahrung unterzogen, um den Zustand beurteilen zu können und Schadensstellen frühzeitig zu erkennen. Die Ergebnisse werden in einer Zustandsliste gesammelt und mit einer Bewertungsziffer versehen. Im Jahr 2023 wurde so ein Befahrungsintervall wieder gestartet, die Gesamtlänge des Netzes erfordert eine Aufteilung der Arbeiten auf 2 bis 3 Jahre.

So wie in der Vergangenheit soll die Befahrung wieder von Fa. STRABAG auf Grund entstehender Synergieeffekte (Datenabgleich alt zu neu) durchgeführt werden.

Im Budget 2024 wurde für diese Arbeiten ein Betrag von € 100.000,-- netto vorgesehen.

Die Kosten sind somit über den Voranschlag gedeckt und vorsteuerabzugsfähig.

Ich beantrage, die Arbeiten nach erfolgter Angebotsprüfung bei Fa. STRABAG bis zum Limit von max. € 100.000,-- netto in Auftrag zu geben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- c) Im Bereich zwischen der Castelligasse und der Bahnzeile, befindet sich ein Schmutzwasserkanal, welcher die Südbahnstrecke der ÖBB unter Tage quert. Dieser Kanal muss nun erneuert werden und soll mittels Pressung neu verlegt werden. Auf Grund der ÖBB Baustelle in diesem Bereich, sollen hier auch die Sommermonate Juli und August herangezogen werden. Nachdem diese Erneuerung beschlossen ist, beginnen die Einreichungen und Besprechungen mit der ÖBB.

Es sind hier Kosten von € 108.131,-- netto veranschlagt.

Die Kosten sind im Voranschlag gedeckt und vorsteuerabzugsfähig. Die Arbeiten sollen an unseren Kanalkontrahenten, die Fa. PORR, vergeben werden.

Ich beantrage, dieses Bauvorhaben zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- d) Der Ablauf des Fischerlteiches am Badplatz muss auf Grund von Rohrschäden erneuert werden. Da wir hier im Nahbereich des Naturdenkmales Schneckensaetl liegen, wurde schon bei der Bezirkshauptmannschaft um Genehmigung dieser Arbeiten angesucht. Da uns die Genehmigung vorliegt, wurden die Kosten für diesen Abschnitt erhoben.

Die Erneuerung des schadhaften Bereiches wird mit € 77.327,73 netto veranschlagt.

Eine Auflage der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft, ist die Beistellung einer ökologischen Bauaufsicht. Diese kann durch die Firma „die Landschaftsplaner“ kostengünstig, da diese noch vor Ort für das Bauvorhaben Fischerlteich sind, ausgeführt werden. Diese Kosten werden mit € 4.900,00 netto veranschlagt.

Die Kosten für die technische Baubegleitung der Punkte c. und d. wird durch das Büro Hofeneder ausgeführt. Hier sind Kosten von € 19.670,00 netto veranschlagt.

Die Kosten sind im Voranschlag gedeckt und vorsteuerabzugsfähig.
Die Arbeiten sollen an unseren Kanalkontrahenten, die Fa. PORR, vergeben werden.

Ich beantrage, dieses Bauvorhaben zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

33. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

Heuer werden folgende Projekte ausgeführt:

a) Aufschließung der Priemelgasse.

Einseitig konnte der Gehsteig hergestellt werden. Es fehlt nun die Herstellung der Fahrbahn und des Parkstreifens.

Die Kosten werden mit € 159.000.- brutto veranschlagt.

Die Kosten sind im Budget 2024 gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Bei dem Bauvorhaben Aufschließung BBA2 wurden die Kanalarbeiten fertig gestellt.

Es fehlen zur Fertigstellung der Bauarbeiten, die Bauaufsicht mit € 4.400.- brutto, der Straßenbau mit € 158.000.- brutto und die Hebeanlage mit € 63.900 brutto.

Die Kosten sind im Budget 2024 gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten bis zur maximal budgetierten Summe zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Für die Aufschließung BBA6 fehlen zur Fertigstellung der Bauarbeiten, die Bauaufsicht mit € 24.000.- brutto, der Straßenbau mit € 541.000,- brutto, die Baufeldfreimachung mit € 124.500 brutto, die Elektroarbeiten und Schlosserarbeiten für die Hebeanlage mit € 56.800.- brutto.

Die Kosten wurden im Jahr 2023 nicht ausgegeben, werden im NVA 2024 eingearbeitet und sind über Rücklagenentnahmen gedeckt.

Ich beantrage die Kosten zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Bei den Bauvorhaben Schlossplatz und Park am Fischerlteich sind noch Fertigstellungsarbeiten offen. Die Kosten belaufen sich auf € 496.824,18 brutto.

Zur Fertigstellung der Planungsarbeiten und Angebotsvorbereitung für die Neugestaltung der Zentrumsbereiche, fehlen noch nicht verrechnete Leistungen in der Höhe von € 25.000.- brutto.

Die Kosten wurden im Jahr 2023 nicht ausgegeben, werden im NVA 2024 eingearbeitet und sind über Förderungen gedeckt.

Ich beantrage die Kosten zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

34. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau hat mit der Radland GmbH seit einigen Jahren einen Vertrag über die Bereitstellung von Nextbike Leih-Fahrrädern. Vier Fahrräder stehen am Schlossplatz zur Verfügung und vier weitere können seit 2016 am Bahnhof ausgeliehen werden. Bis dato kamen nur die vier Räder vom Schlossplatz zum Preis von € 37,20 pro Fahrrad und Monat inkl. USt. zur Verrechnung. Die Räder stehen jeweils von März bis November, somit 8 Monate zur Verfügung. Ab 2024 möchte die Radland GmbH nun den Vertrag ändern und alle 8 Räder zu einem jährlichen Gesamtpreis von € 2.380,80 inkl. USt. statt bisher € 1.190,40 inkl. USt. verrechnen, andernfalls müsste der Standort am Bahnhof geschlossen werden. Mit 890 Leihvorgängen im Jahr 2023 hat sich dieser Standort sehr positiv entwickelt, 2022 waren es lediglich 146 Leihvorgänge. Den Abtransport der Räder im Herbst, die Anlieferung im Frühjahr sowie die Wartung der Räder wird weiterhin von der Radland GmbH übernommen.

Ich ersuche die Abänderung des Vertrages mit der Radland GmbH zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Mag. Christina Grasl verlässt den Sitzungssaal.

35. Frau Stadtrat Dr. Mückstein berichtet:

Gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GO beantragen die gefertigten Mitglieder des Gemeinderates die Aufnahme folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 21.03.2024:

1. Überprüfung der Befangenheit des Baustadtrates DI Harald Oissner in der Angelegenheit der Liegenschaft Hauptstraße 12/Sellnergasse

Antrag:

Der Gemeinderat stellt die Frage an Baustadtrat DI Harald Oissner, ob er sich in dieser Angelegenheit, insbesondere in Bezug auf den Initiativantrag der Bürger:inneninitiative „Kleine Hageln“ als befangen erklärt.

Begründung:

Die Recherche der Bürger:inneninitiative „Kleine Hageln“ hat folgende Zusammenhänge ergeben:

Baustadtrat DI Oissner unterhält mit seiner Firma WGA ZT GmbH zumindest seit 2012 regelmäßig berufliche Beziehungen zu der Firma, die aus dem Architektenwettbewerb betreffend das Grundstück „Kleine Hageln“ als Siegerin hervorgegangen ist (FSA ZT GmbH). Unter anderem arbeiteten beiden Firmen als Projektpartner insbesondere in den

Jahren unmittelbar vor und nach dem Architektenwettbewerb zusammen, wie aus den Webseiten der Firmen hervorgeht: Etwa als Projektpartner bei dem 2021 in Bau gegangenen Projekt „Effenbergplatz – Pünktchen und Anton“ oder zuletzt 2023 als Projektpartner betreffend das Projekt „PIER05“ und die AHS Baden, wo sich zusammen in Wettbewerben beworben wurde.

Mit den anderen Teilnehmern des Architektenwettbewerbes dürften – soweit durch eine Google-Suche ersichtlich – keine derartigen beruflichen Beziehungen bestehen.

In dem im Jahr 2021 durchgeführten Architektenwettbewerb der G. Grasl GmbH betreffend das Grundstück „Kleine Hageln“ war Baustadtrat DI Oissner als einer der Preisrichter für die Beurteilung der eingereichten Projekte zuständig. Dabei hat er die FSA ZT GmbH als Siegerin mitgekürt.

An anderer Stelle hat er später als Baustadtrat und Gemeinderat an Entscheidungen und Beschlüssen von Gemeinderat bzw. Gemeinde mitgewirkt, die für die Umsetzung des Siegerprojektes notwendig waren und diese erst ermöglichten.

Im Zusammenhang mit

- dem Vorliegen von beruflichen und mittelbaren wirtschaftlichen Interessen durch die regelmäßige enge Zusammenarbeit mit der FSA ZT GmbH,
- der Tätigkeit im Architektenwettbewerb und
- der politischen Tätigkeit für die Gemeinde

steht die Möglichkeit einer Befangenheit im Raum. Die Klärung dieser Frage und gegebenenfalls die Auswirkungen einer Befangenheit auf den Architektenwettbewerb und (darauf gestützte) vergangene und zukünftige Rechtsakte der Gemeinde soll Teil der geforderten unabhängigen Überprüfung sein.

Dass der Initiativantrag der Bürgerinitiative „Kleine Hageln“ unter anderem eine Prüfung von Handlungen von Baustadtrat DI Oissner zum Gegenstand hat, indiziert in Bezug auf den Antrag eine Befangenheit im Sinne des § 50 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung.

Anzumerken ist, dass bereits bei Zweifel an der vollen Unbefangenheit eine Befangenheit vorliegt. Es genügt, wenn bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Unvoreingenommenheit entstehen könnte oder die konkreten Umstände zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. Mit anderen Worten genügt es somit, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss - auch wenn der Entscheidungsträger tatsächlich unbefangen sein sollte - oder dass bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte.

Zusätzlich zu diesen gesetzlichen Voraussetzungen haben wir uns als Gemeinderat dem Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“ verpflichtet. Dieser ergänzt die gesetzlichen Befangenheitsregeln und führt

diese näher aus. Zu möglichen Pflichtenkollisionen bestimmt er: *„Ich frage mich bei Erfüllung meiner Aufgaben regelmäßig, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, meine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei prüfe ich, ob es zu einer Kollision zwischen politischen, familiären, freundschaftlichen oder gesellschaftlichen Pflichten sowie außerpolitischen Tätigkeiten kommen kann. Abgeleitet von meinem politischen Tätigkeitsfeld achte ich daher schon vorausschauend (beruflich und außerberuflich) auf eine potenzielle Befangenheit. Ich richte mein Handeln so aus, dass es zu keiner Vermengung von politischen und sonstigen Aktivitäten kommen kann.“*

Auch an diese von uns übernommene Verantwortung wollen wir im gegebenen Zusammenhang erinnern.

Es erfolgt eine Stellungnahme von Herrn Stadtrat DI Harald Oissner:

Überprüfung der Befangenheit des Baustadtrates DI Harald Oissner in dieser Angelegenheit, insbesondere auf den Initiativantrag der Bürger:inneninitiative „Kleine Hageln“

Zur Person

Ich lebe seit meiner Geburt in dieser Gemeinde, wie meine Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Ururgroßeltern auch. Ich habe zunächst die HTL Mödling besucht und nachfolgend Architektur studiert. Frühzeitig, seit dem Beginn meines Studiums, habe ich in diesem Bereich zu arbeiten begonnen und bin im Jahr 2002 als Mitarbeiter in mein jetziges Unternehmen eingetreten, welches ich im Juni 2013 mehrheitlich übernommen habe. Im September 2018 habe ich dieses Unternehmen vollständig übernommen. Gegenwärtig ist es so, dass ich im Unternehmen einen Partner habe, welchen ich im Jahr 2023 10% der Unternehmensanteile abgetreten habe.

Um als selbständiger Architekt in Österreich überhaupt arbeiten zu können ist es notwendig, die Ziviltechnikerprüfung abzulegen und sich nachfolgend als Ziviltechniker vereidigen zu lassen. Die Ziviltechniker haben ebenso eigene Standesregeln, welche streng sind und das notwendige Verhalten zu Auftraggeber:innen, aber ebenso zu Kolleg:innen, regeln. Diesen Standesregeln bin ich daher auch verpflichtet.

In Bezug auf Bad Vöslau und meine Tätigkeit im Gemeinderat darf ich mitteilen, dass ich im Jahr 2013 zur Liste Flammer gekommen und im März 2015 in den Gemeinderat eingezogen bin und Stadtrat für Bau- und Raumordnung wurde. Ich habe in meiner gesamten Berufslaufbahn noch nie ein Projekt in Bad Vöslau geplant. Die einzige Ausnahme stellt den Umbau meines eigenen Einfamilienhauses dar. Ich habe dies auch deshalb immer so gehalten, weil es mir ganz besonders wichtig war und ist, dass ich hier in meinem persönlichen Lebensumfeld immer objektiv beurteilen kann.

Was mache ich eigentlich in diesem Beruf?

Wir beschäftigen uns innerhalb meines Unternehmens vorwiegend mit Bildungsbauten, Gesundheitsbauten und Wohnbauten im überwiegend großvolumigen Bereich. Wir beschäftigen innerhalb der WGA ZT GmbH über 100 Mitarbeiter:innen am Standort Wien.

Damit gehöre ich seit einigen Jahren zu den größten Architekturunternehmen Österreichs. Gleichzeitig betreibe ich noch Bürostandorte bzw. Niederlassungen in Berlin und Frankfurt, welche jedoch in einem eigenen Rechtskörper zusammengefasst sind und ebenso eigene Mitarbeiter:innen beschäftigen.

In diesem Zusammenhang habe ich mit meinen Mitarbeiter:innen im angesprochenen Zeitraum ab 2012 bis zur Gegenwart insgesamt 862 Projekte bearbeitet. 50 dieser Projekte habe ich in unterschiedlichen Kooperationen gemeinsam mit Kolleg:innen erarbeitet. 5 dieser 50 Projekte habe ich gemeinsam mit dem Unternehmen von Kollegin Regina Freimüller-Söllinger bearbeitet.

Recherche der Bürgerinitiative hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Frau Kollegin Regina Freimüller-Söllinger

Dazu darf ich folgende Stellungnahme abgeben:

WGA steht nicht für Werkstatt Grinzing Architekten, sondern für „Wir Gestalten Architektur“. Dies ist auch entsprechend auf unserer Homepage nachzulesen.

Eine Zusammenarbeit war bei folgenden realisierten Projekten gegeben:

1. Campus Messestraße
2. Aspern J12
3. Effenbergplatz Bauplatz 1+2

Bei den Projekten

1. Aspern H5 und
2. AHS Baden

haben wir uns im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens im Jahr 2023 gemeinsam beworben.

Entgegen der Recherche hat es keine Zusammenarbeit bei dem Projekt Aspern J4 (Sirius) gegeben. Dieses Projekt haben wir in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem norwegischen Architekturunternehmen „Helen & Hard“ realisiert. Dies ist auch entsprechend auf unserer Homepage nachzulesen.

Entgegen der Recherche hat es keine Zusammenarbeit bei dem Projekt „Neues Universitätsgebäude der SFU“ gegeben. Diese war ausschließlich beim Projekt „Campus Messestraße“ gegeben, bei welchem ebenso ein Universitätsgebäude der SFU realisiert wurde.

Zusätzlich darf ich erläutern, wie die Art der Zusammenarbeit bei den drei realisierten Projekten stattgefunden hat:

Bei diesen 3 Projekten wurden durch unsere Auftraggeber:innen ein geladener Wettbewerb durchgeführt, bei welchen ich keinen Sitz im Beurteilungsgremium hatte. Im Falle Aspern J12 und Effenbergplatz Bauplatz 1+2 hat Frau Kollegin Regina Freimüller-Söllinger diese Wettbewerbe einstimmig gewonnen.

Im Falle vom Campus Messestraße war Holzer Kobler Architekturen die Wettbewerbsgewinnerin. Dieses Architekturunternehmen hat seinen Sitz in Zürich und hat sich eine Kontaktarchitektin auf Grund dieses Projektes in Wien gesucht. Dies war dann Frau Kollegin Regina Freimüller-Söllinger, welche ich zu diesem Zeitpunkt nicht gekannt habe.

Wie ist der geladene Wettbewerb „Sellnergasse“ organisiert und betreut worden?

Die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens war Teil der Erfüllung des Raumordnungsvertrages und der Aufschließungsbedingungen.

Die G. Grasl GmbH hat dafür Dipl.-Ing. Herbert Liske beauftragt.

Es handelte sich dabei um einen geladenen, einstufigen Wettbewerb, welcher durch die Projektwerberin ausgelobt wurde und zu welchem 6 Teilnehmer:innen geladen wurden. Ich hatte in diesem Zusammenhang keinen Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmer:innen. Festzuhalten ist, dass alle 6 Teilnehmer:innen zu sehr kompetenten Architekt:innen im Bereich Wohnbau in Österreich gehören.

Dieses Verfahren unterliegt daher nicht dem Bundesvergabegesetz und auch nicht sonstigen Regelungen, welche für öffentliche Auftraggeber:innen anzuwenden wären.

In Bezug auf meine Stellung im Verfahren darf ich festhalten, dass ich die Herren Karl und Walter Grasl überhaupt erst durch dieses Projekt kennen gelernt habe. Ich hatte vor diesem Projekt keinen Kontakt und bin daher auch in diese Richtung unvoreingenommen.

Wann ist man in der gegenständlichen Frage befangen?

Grundsätzlich sind für Ziviltechniker immer die eigenen Standesregeln zu beachten und einzuhalten. Gleichzeitig ergibt sich für diese Frage auch immer, wie die Standards der eigenen Kammer für derartige Fragestellungen sind, auch wenn diese nicht zum Standard in diesem Wettbewerb erklärt wurden.

Maßgeblich hierfür war für einen Wettbewerb im Jahr 2021 der sogenannte Wettbewerbsstandard Architektur WSA 2010, welcher von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten herausgegeben wurde.

Hier ist grundsätzlich auch klar geregelt, wann jemand als befangen gilt und daher von einem Verfahren auszuschließen wäre:

- c) die VorprüferInnen, Preis- und ErsatzpreisrichterInnen sowie:
- ca) deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte oder Verschwägere in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad Verwandte oder im zweiten Grad Verschwägere, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebefohlene);
 - cb) deren TeilhaberInnen an aufrechten ZiviltechnikerInnengesellschaften (Büro- oder Arbeitsgemeinschaften, wobei Arbeitsgemeinschaften nur so lange als aufrechte ZiviltechnikerInnengesellschaften gelten, als Projekte gemeinsam bearbeitet werden);

Ich hatte bzw. habe jedoch nie mit Frau Kollegin Regina Freimüller-Söllinger eine aufrechte Arbeits- bzw. Bürogemeinschaft. Die Arbeit an Projekten, welche, wie bereits zuvor erläutert, entstanden sind, stellt weder einen Ausschlussgrund noch eine Befangenheit dar.

Ich darf daher wie folgt festhalten:

Es lag und liegt keine Befangenheit vor, daher konnte ich eine solche auch nicht offenlegen. Die frühere Zusammenarbeit der WGA ZT GmbH mit der FSA ZT GmbH war zu jeder Zeit (auch vor dem Wettbewerb) öffentlich bekannt und kann bzw. konnte öffentlich im Internet abgerufen werden. Ich habe meine Funktion als Jurymitglied beim gegenständlichen Wettbewerb mit voller Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit wahrgenommen. Ich habe subjektiv keine Zweifel gehegt, dass ich als Jurymitglied nicht ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten vorgehen werde.

Ich habe mich an die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Befangenheit gehalten. Die frühere Zusammenarbeit der WGA ZT GmbH mit der Gewinnerin FSA ZT GmbH ist kein wichtiger Grund im Sinne des § 50 Abs 1 Z 5 der niederösterreichischen Gemeindeordnung. Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen ist üblich und ändert nichts an meiner Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit gegenüber Wettbewerbsteilnehmern oder Bauwerbern.

Ich bin mir meiner politischen Ausübung bewusst und habe mir daher anlässlich der Übernahme meines Jurymandats sorgfältig überlegt, ob mein Handeln zu einer Kollision führen kann. Ich bin in meinen Überlegungen zum Ergebnis gekommen, dass, wie bereits zuvor ausgeführt, keine Kollision besteht.

Es bestanden und bestehen keine Naheverhältnisse, die sich aus außerpolitischem Tun ergeben.

Aufgrund der früheren Zusammenarbeit der WGA ZT GmbH mit der FSA ZT GmbH habe ich auf den Anschein der Befangenheit entsprechend reagiert, indem ich sorgfältig geprüft habe, ob Befangenheit besteht. Die Prüfung hat, wie oben dargelegt, ergeben, dass ich nicht befangen bin.

Durch meine politische Tätigkeit habe ich mir in meiner beruflichen Tätigkeit weder einen Vermögens- noch einen Einkommensvorteil verschafft.

Herr Bürgermeister Christian Flammer übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub.

Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub übernimmt den Vorsitz.

36. Herr Bürgermeister Christian Flammer berichtet:

Am 6. März 2024 wurde von der Bürgerinitiative „Kleine Hageln“ ein Initiativantrag gemäß § 16 NÖ Gemeindeordnung am Stadtamt abgegeben. Der Antrag wurde an das Organ Gemeinderat Bad Vöslau gerichtet. Als Betreff wurden das Grundstück „Kleine Hageln“ (=KG Gainfarn, Grundstücke Nr. 326, 329/1, 329/2, .283, .284, 324, 330, 331, .373, 3358/2) angegeben. Der Initiativantrag enthält folgendes Begehren:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau möge beschließen:

- a) eine unabhängige Überprüfung des Großbauprojekts auf dem Gainfarner Grundstück „Kleine Hageln“ und der damit zusammenhängenden Handlungen bzw. Entscheidungen von Gemeindeorganen durchführen zu lassen. Dies sowohl in rechtlicher als auch raumplanerischer-fachlicher Hinsicht.
- b) Die rechtswidrig unterlassene Umwidmung der Verkehrsfläche (auf den Grundstücken Nr. 329/1, 329/2 und .373, KG Gainfarn) in Grünland nachzuholen, indem er diese Flächen nunmehr in Grünland umwidmet.

Als Zustellungsbevollmächtigte wurde Frau Tina Steinmeyer MSc (WU), Oberkirchengasse 12/1 und als Vertreter der Zustellungsbevollmächtigten Herr Mag. Christian Leitner, Oberkirchengasse 8, beide 2540 Bad Vöslau genannt.

Insgesamt wurden Unterschriftenlisten mit 372 Unterschriften dem Antrag beigelegt.

Gemäß § 16a Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung hat der Bürgermeister, sofern die Behandlung in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fällt, dafür zu sorgen, dass die Behandlung in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen wird, sofern nicht im Sinne des § 16a Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung die Behandlung des Antrages zu unterbleiben hat.

Die Abteilung Meldeamt und Wahlen hat im Auftrag des Bürgermeisters überprüft, ob gemäß § 16 Abs. 1 alle Personen die diesen Antrag unterstützt haben auch im Sinne des § 17 NÖ Gemeindevahlordnung zu Gemeinderat wahlberechtigt sind oder bei Erreichen des Wahlalters wahlberechtigt wären.

Von den insgesamt 372 Unterschriften erfüllen insgesamt 331 Personen die Kriterien des § 17 der NÖ Gemeindevahlordnung.

Somit sind gemäß § 16 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung ausreichend Stimmen für den Initiativantrag vorhanden. Die Wahlzahl liegt im Sinne des § 53 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung bei 158.

Im Sinne des § 16 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung liegen alle geforderten Parameter vor (bestimmtes Begehren, Organ an das der Antrag gerichtet ist, Name und Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten und dessen Vertreter, Name und Adresse der Unterstützer in erforderlicher Zahl). Der Antrag erfüllt somit alle Kriterien im Sinne des § 16 und 16a NÖ Gemeindeordnung.

- a) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau möge daher beschließen, eine unabhängige Überprüfung des Großbauprojekts auf dem Gainfarner Grundstück „Kleine Hageln“ und der damit zusammenhängenden Handlungen bzw. Entscheidungen von Gemeindeorganen durchführen zu lassen. Dies sowohl in rechtlicher als auch raumplanerischer-fachlicher Hinsicht.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein stellt den Antrag den „Kleinen Hageln“ die Möglichkeit zu geben selbst ihr Anliegen dem Gemeinderat vorzutragen.

Für den Antrag stimmen 33 Mandatäre (16 Mandatäre der LISTE Flammer (außer Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA und Frau Gemeinderat Mag. Petra

Grossmann, BA, die 7 Mandatare der Grünen, die 3 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA und Frau Gemeinderat Mag. Petra Grossmann, BA (LISTE Flammer)).

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Die Zustellbevollmächtigte Frau Tina Steinmeyer, MSc (WU), liest den Initiativantrag vor.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn Bürgermeister Christian Flammer, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch, Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Herrn Stadtrat DI Harald Oissner, Herrn Gemeinderat LAbg. Peter Gerstner, Herrn Gemeinderat Jörg Redl und Herrn Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein stellt für die Grünen, die ÖVP, die FPÖ und die NEOS folgenden Antrag:

Der Gemeinderat beschließt unabhängige, externe Prüfungen des Großbauprojekts auf dem Gainfarner Grundstücksverband „Kleine Hageln“ und damit zusammenhängender Entscheidungen und Rechtsakte von Gemeindeorganen durch Sachverständige aus den Fachbereichen Verfassungs- und Raumordnungsrecht sowie Raumplanung und Naturschutz (zu den Prüfgegenständen siehe Punkte 2, 3 und 4 der Erläuterungen zum Initiativantrag).

Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus je einer Vertretungsperson der Fraktionen im Gemeinderat, der Grundstückseigentümerin und des Vereins „Bürgerinitiative ‚Kleine Hageln‘“. Die Arbeitsgruppe erarbeitet einen Vorschlag zur Sachverständigenbestellung und zur näheren Ausgestaltung der Prüfaufträge (vgl. Punkt 1 Initiativantrag) zur Vorlage in der nächsten Gemeinderatssitzung. Der Gemeinderat bestellt die Sachverständigenprüfung auf Vorschlag der Arbeitsgruppe.

Für den Antrag stimmen 12 Mandatare (die 7 Mandatare der Grünen, die 3 Mandatare der ÖVP und die 2 Mandatare der NEOS).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mandatare (16 Mandatare der LISTE Flammer (außer Herr Gemeinderat Sandro Sereinig und Herr Gemeinderat Ing. Andreas Herzog, BSc), Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer (SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 5 Mandatare (Herr Gemeinderat Sandro Sereinig und Herr Gemeinderat Ing. Andreas Herzog, BSc (LISTE Flammer), Herr Gemeinderat Stefan Rabits (SPÖ) und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Es kommt zur Abstimmung des ursprünglichen Antrages.

Für den Antrag stimmen 15 Mandatare (die 7 Mandatare der Grünen, die 3 Mandatare der ÖVP, Herr Gemeinderat Stefan Rabits (SPÖ), die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mandatare (16 Mandatare der LISTE Flammer (außer Herr Gemeinderat Sandro Sereinig und Herr Gemeinderat Ing. Andreas Herzog, BSc) und Frau Gemeinderat Emma Kerper und Stadtrat Wolfgang Reiterer (SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (Herr Gemeinderat Sandro Sereinig und Herr Gemeinderat Ing. Andreas Herzog, BSc (LISTE Flammer)).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

- b) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau möge daher beschließen, die rechtswidrig unterlassene Umwidmung der Verkehrsfläche (auf den Grundstücken Nr. 329/1, 329/2 und .373, KG Gainfarn) in Grünland nachzuholen, indem er diese Flächen nunmehr in Grünland umwidmet.

Für den Antrag stimmen 10 Mandatare (die 7 Mandatare der Grünen und die 3 Mandatare der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 22 Mandatare (16 Mandatare der LISTE Flammer (außer Herr Gemeinderat Sandro Sereinig und Herr Gemeinderat Ing. Andreas Herzog, BSc), Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer und Frau Gemeinderat Emma Kerper (SPÖ), die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 3 Mandatare (Herr Gemeinderat Sandro Sereinig und Herr Gemeinderat Ing. Andreas Herzog, BSc (LISTE Flammer) und Stefan Rabits (SPÖ)).

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Herr Bürgermeister Christian Flammer übernimmt wieder den Vorsitz.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung um 01.09 Uhr.

Beilagen